

| **cfb-schiffsflotten-fonds 3** |

CFB-FONDS 161

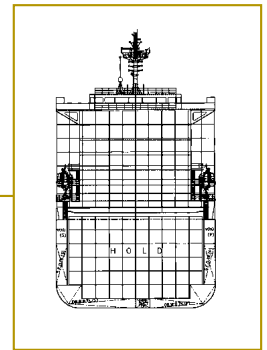
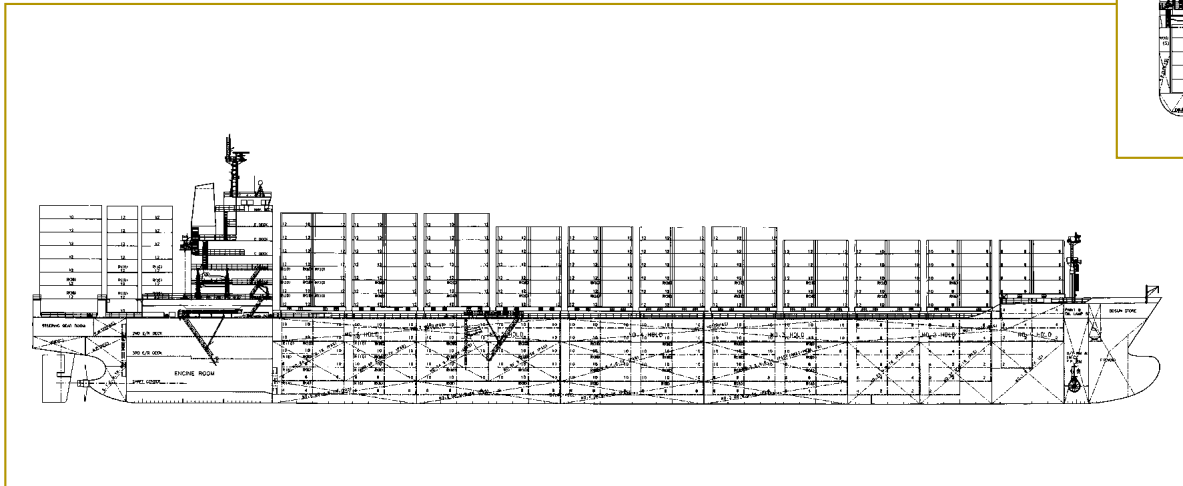
**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE



| SCHIFFSFONDS | PROSPEKT ZUM BETEILIGUNGSANGEBOT |

WWW.COMMERZLEASING.DE | CFB-FONDS



Impressum

Emittenten

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG,
nachfolgend **MONACO KG** genannt

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG,
nachfolgend **MARTINIQUE KG** genannt

zusammen nachfolgend **Fonds KGs** oder
Fondsgesellschaften genannt

Anbieter des Beteiligungsangebotes/
Prospektverantwortlicher/Herausgeber

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH,
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 7708-2200
Telefax: 0211 7708-3377
E-Mail: info@cfb-fonds.de
Internet: www.commerzleasing.de/cfb-fonds
nachfolgend **CFB** oder **Fondsinitiator** genannt

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,
Duisburg

Datum der Prospektaufstellung

23.03.2007

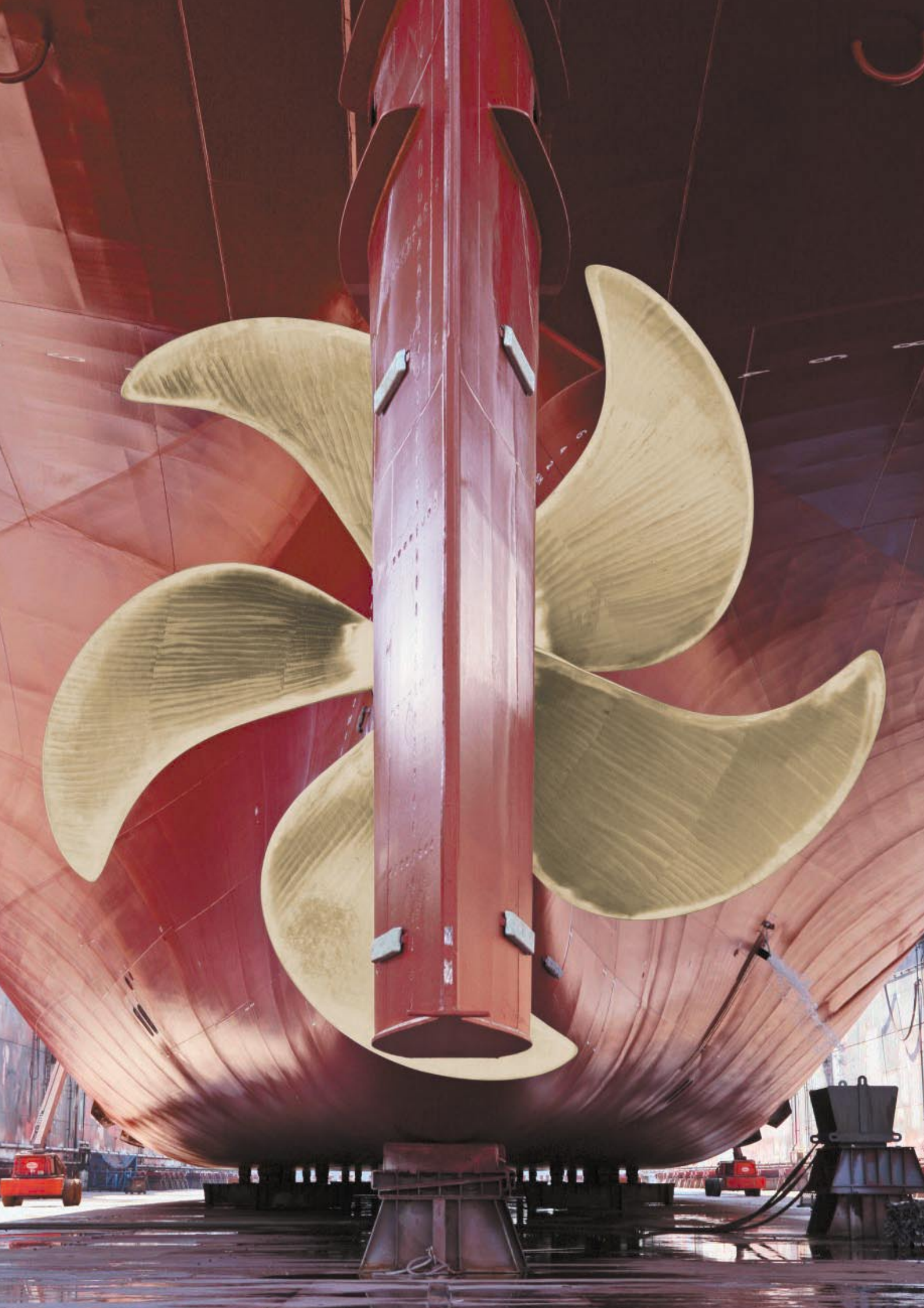
Das Titelbild stellt nicht die MS "MONACO" oder die MS "MARTINIQUE" dar.



Ihr Partner

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der

**CFB Commerz Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH**



Seite Inhaltsverzeichnis

6 I Motive für Ihre Beteiligung

10 I Das Angebot in der Zusammenfassung

14 I Die Risiken im Überblick

18 I Wirtschaftliche Grundlagen

18	Der Markt
25	Die Schiffe
28	Der Bereederer
29	Der Charterer
30	Der Vercharterungsmakler
30	Die Verkäuferinnen
31	Das Vertragswerk
37	Das Versicherungskonzept

38 I Investitionsplanung und Prognoserechnung

38	Kumulierter Investitions- und Finanzierungsplan
42	Kumulierte Prognoserechnung der Fonds KGs in der Betriebsphase
49	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
50	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung

52 I Steuerliche Grundlagen

52	Einkommensteuer
52	Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG
54	Umsatzsteuer
54	Gewerbsteuer
54	Erbschaft- und Schenkungsteuer

56 I Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

60 I Jahresabschlüsse der Fonds KGs sowie Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

60	Jahresabschluss über das Rumpfgeschäftsjahr 2006 und Lagebericht der MONACO KG
64	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der MONACO KG
66	Jahresabschluss über das Rumpfgeschäftsjahr 2006 und Lagebericht der MARTINIQUE KG
70	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der MARTINIQUE KG

72 I Gesellschaftsvertrag

84 I Ihre Partner im Überblick

88 I Abwicklungshinweise

90 I Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

Dieser Prospekt wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß § 8 i Verkaufsprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die BaFin ist.

| motive für ihre beteiligung |

Drei Faktoren entscheiden über den Erfolg von Schiffsfonds: die Investition in einen Wachstumsmarkt, die aus der Konzeption erwachsende Sicherheit sowie starke und erfahrene Partner. Darüber hinaus haben nur Schiffe mit überdurchschnittlicher technischer Ausstattung im Wachstumsmarkt Containerschiffahrt eine dauerhafte Chance auf ein hohes Ertragspotenzial. Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen und legt somit den Grundstein für attraktive Schiffsbeteiligungen mit einer ausgezeichneten Performance.

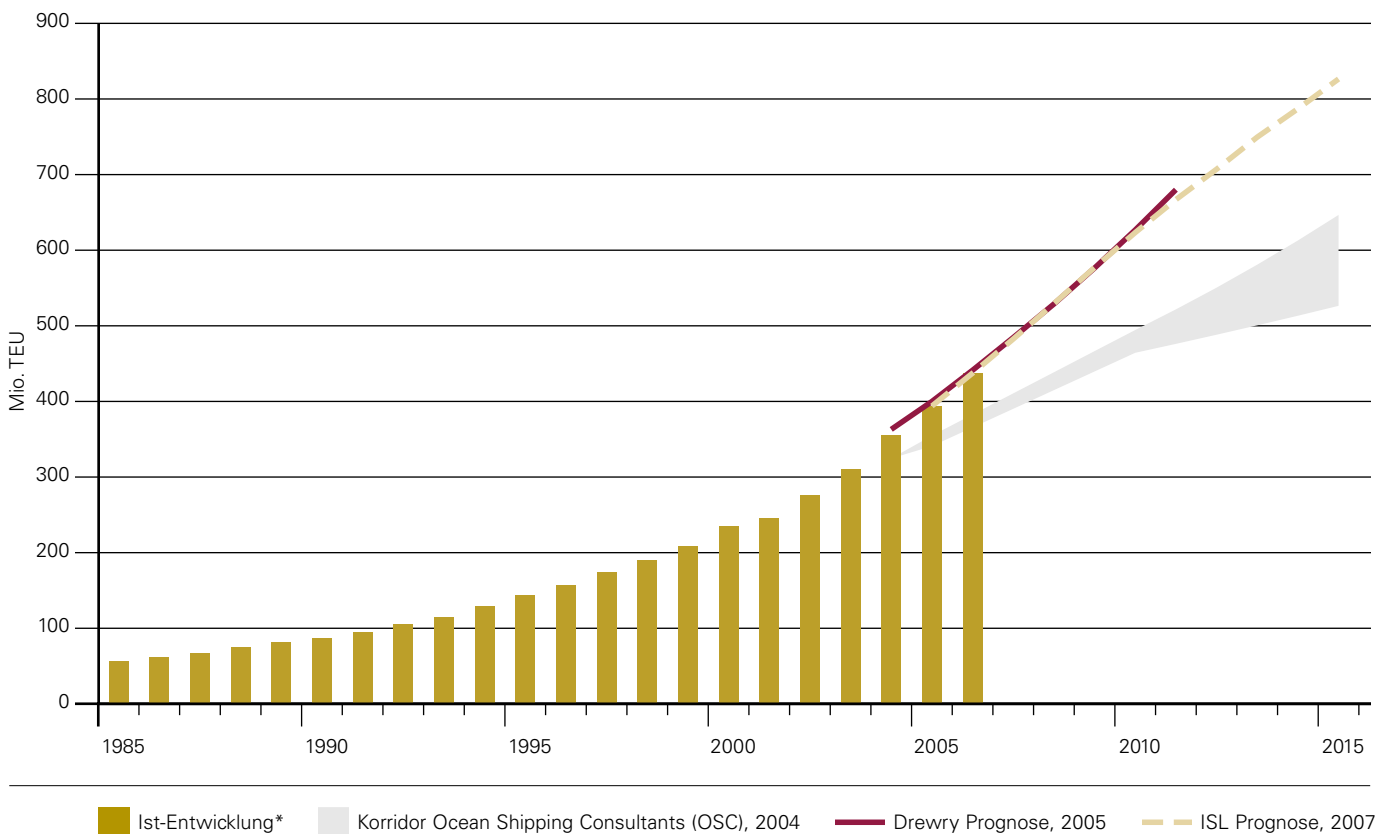
Der Chartermarkt für Containerschiffe wird geprägt durch einen wachsenden Welthandel als Folge der Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung, ein stetiges Wachstum des globalen Containerumschlages sowie eine Zunahme des Containerisierungsgrades bei den Transportgütern. Durch die Nutzung der Container als Einheitsbehälter wird homogene Ladung erzeugt, die einfacher, schneller und sicherer in den

Häfen umgeschlagen werden kann als heterogene Stückgutladung. Diese Entwicklungen kennzeichnen das Marktpotenzial von Containerschiffen.

Nutzen Sie dieses Potenzial mit Ihrer Investition in die zwei modernen 2.824 TEU (Twenty Foot Equivalent Unit bzw. 20-Fuß-Standard-Container) Containerschiffe MS "MONACO" sowie MS "MARTINIQUE" und schaffen Sie sich Zugang zu den Ertragschancen der Containerschiffahrt.

- ! Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt.
- ! Profitieren Sie von hoher Planungssicherheit durch langfristige Charterverträge mit einem starken Partner.
- ! Realisieren Sie hohe Ausschüttungen, die nahezu steuerfrei sind.

Zusammenschau verschiedener Prognosen zum weltweiten Containerumschlag



Quelle: Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), 2007

* 2006 vorläufig



Der Wachstumsmarkt

Der Containermarkt weist seit Jahren ein kontinuierliches Wachstum auf.

Neben dem Wachstum des Welthandels von 7,4 % im Jahr 2005 sowie 8,9 % im Jahr 2006 und der von dem unabhängigen Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, auf Basis des Internationalen Währungsfonds (IWF) prognostizierten Wachstumsrate in Höhe von 7,6 % für das Jahr 2007 profitiert der Containermarkt von den systemimmanenten Vorteilen des Containers und den in den letzten Jahren in der Regel über denen des Welthandels liegenden Zuwachsraten des Containerseehandels. Der IWF prognostiziert in seinem World Economic Outlook aus September 2006, dass sich die positive Entwicklung des Welthandels mit einem Wachstum von ca. 7–8 % p.a. bis in das Jahr 2010 fortsetzen wird. Nach Aussage des ISL aus Februar 2007 wird sich der Containerverkehr in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich verdoppeln und sein kontinuierliches Wachstum somit fortsetzen.

Die Sicherheit

Mit Ablieferung von der Werft haben die Schiffe jeweils einen achtjährigen Zeitchartervertrag bei der französischen Containerlinienreederei CMA CGM angetreten. Auf Basis dieser Zeitcharterverträge werden die Schiffe für ca. ein Jahr durch die jeweilige Verkäuferin betrieben und im Anschluss an die Fonds KGs übergeben. CMA CGM entstand 1999 aus dem Zusammenschluss der Reedereien Compagnie Maritime d'Affrètement (CMA) und der Compagnie Générale Maritime (CGM). Gemäß Dynamar Consultancy B.V. (Dynamar), Alkmaar, Niederlande, einer auf Seeverkehr und Transportwirtschaft spezialisierten und renommierten Analyse- und Beratungsagentur, verfügt CMA CGM per Februar 2007 über eine Flotte von 313 Containerschiffen mit einer Gesamtkapazität von ca. 750.000 TEU und ist damit weltweit die Nr. 3 der Containerlinienreedereien. Weitere 63 Schiffe mit Übernahme zwischen 2007 und 2010 wird CMA CGM in ihre Flotte aufnehmen. Durch die zwei langfristigen Charterverträge besteht für das vorliegende Investment eine hohe Planungssicherheit.

Das globale Netzwerk von CMA CGM besteht aus ca. 80 Routen, die 350 Häfen in 150 Ländern verbinden. Unterstützt wird dieses Netzwerk durch ca. 600 Agenturen weltweit.

Gemäß einer Analyse von Dynamar wird CMA CGM per Februar 2007 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung mit einem Rating von 1–2 bewertet.

Das technische Management der Schiffe wird durch Bereederungsverträge mit der Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG (Katharinen Schifffahrt), Hamburg, einem 100%igen Tochterunternehmen der E.R. Schifffahrt GmbH & Cie. KG (E.R. Schifffahrt), Hamburg, gesichert. E.R. Schifffahrt disponiert aktuell insgesamt 78 in Fahrt oder im Bau befindliche Containerschiffe. Die Katharinen Schifffahrt ist mit jeweils US-\$ 100.000 an den Fonds KGs beteiligt.

Die nahezu steuerfreien Ausschüttungen

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet neben den vorgenannten Aspekten Marktwachstum und Sicherheit attraktive Ausschüttungen. Die im Rahmen der europäischen Harmonisierung zum 01.01.1999 eingeführte Besteuerung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG führt für den Anleger zu einer vom wirtschaftlichen Erfolg der Schiffe unabhängigen und sehr geringen Steuerbelastung. Aus diesem Grund sind die Ausschüttungen von Beginn des Investments an nahezu steuerfrei. Der Erlös aus dem Verkauf der Schiffe oder der Beteiligung ist komplett steuerfrei. Diese speziellen steuerlichen Vorteile führen zu überdurchschnittlichen Ertragschancen im Bereich der Seeschifffahrt, an denen Sie im Rahmen dieses Konzeptes direkt partizipieren können.

die commerzleasing und immobilien gruppe – ihr partner

Die CFB ist das Emissionshaus für geschlossene Fonds der CommerzLeasing und Immobilien Gruppe sowie des gesamten Commerzbank-Konzerns. Sie ist damit Spezialist für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von geschlossenen Fonds. Mit über 20 Jahren Erfahrung aus 160 erfolgreich realisierten geschlossenen Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet € 11,0 Mrd. zählt die CFB zu den führenden

Initiatoren in Deutschland. Für über 57.000 Kunden mit knapp 108.000 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund € 4,4 Mrd. Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Flugzeugfonds und Medienfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten geschlossener Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Schiffsfonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für private und institutionelle Investoren realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter www.commerzleasing.de/cfb-fonds). Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Im Jahr 2006 hat die CFB auf dem Zweitmarkt insgesamt Fondsanteile im Nominalwert von ca. € 16,4 Mio. umgesetzt. Veräußerungswünsche konnten erfüllt werden.

Das vorliegende Beteiligungsangebot CFB-Schiffsflotten-Fonds 3 setzt die Reihe der von der CFB erfolgreich konzipierten Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt US-\$ 1,7 Mrd. und € 88,0 Mio. fort.

Die CFB-Schiffsflotte umfasst derzeit zwei Massengutfrachter, zehn Containerschiffe mit je 2.500 TEU sowie ein Containerschiff mit 8.400 TEU, die über fünf CFB-Schiffsfonds platziert wurden. Alle fünf Fonds weisen über die bisherige Laufzeit überplanmäßige Ergebnisse aus, die zu Sonderausschüttungen, Sondertilgungen oder höheren Liquiditätsreserven führten.

Neben den Schiffen des CFB-Schiffsflotten-Fonds 3 werden Fondsgesellschaften der CFB in 2007 zwei weitere in Fahrt befindliche Containerschiffe mit jeweils 8.400 TEU sowie Anfang 2008 ein in Fahrt befindliches Schwesterschiff der MS "MONACO" und der MS "MARTINIQUE" übernehmen. Zudem befinden sich fünf Fondsschiffe der CFB mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. US-\$ 1,0 Mrd. im Bau. Hierbei handelt es sich um vier jeweils 210.100 m³ große LNG-Carrier, die bereits 2005 erfolgreich als Fonds aufgelegt und platziert worden sind, sowie um ein weiteres Containerschiff mit 3.534 TEU.

TERMINAL BURCHARDKAI



| das angebot in der zusammenfassung |

Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab.

grundlagen des investments

Das Flotteninvestment

Mit Ihrer Investition in den CFB-Schiffsflotten-Fonds 3 profitieren Sie durch die Beteiligung an zwei modernen 2.824 TEU Containerschiffen der Sub-Panamax-Klasse vom kräftigen und stetigen Wachstum des Weltcontainerverkehrs bei gleichzeitig hoher Planungssicherheit durch eine ca. siebenjährige Festcharter mit CMA CGM. Die auf Seeverkehr und Transportwirtschaft spezialisierte Analyse- und Beratungsagentur Dynamar bewertet CMA CGM in einer Analyse aus Februar 2007 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung mit einem Rating von 1–2.

Die hochwertige technische Ausstattung der Schwesterschiffe sowie die langfristige Festcharter mit dem starken Partner CMA CGM bieten Ihnen ein solides Fundament, um dauerhaft am Wachstumsmarkt Containerschiffahrt zu partizipieren.

Sie sichern sich die Chance auf langfristig hohe US-Dollar-Zuflüsse durch eine unternehmerische und ertragsorientierte Investition in zwei voll ausgerüstete 2.824 TEU Containerschiffe. Sie entscheiden nach Ablauf der Festcharter über die weitere Vercharterung der Schiffe sowie über einen eventuellen Verkauf eines der oder beider Schiffe. Aufgrund der Tonnagebesteuerung bleiben Ihre laufenden Erträge fast steuerfrei. Bei Verkauf der Schiffe oder Ihrer Beteiligung sind Ihre hierdurch erzielten Erlöse vollständig steuerfrei.

Der Weltcontainermarkt

Der weltweite Containerumschlag ist geprägt durch ein stetiges Wachstum. In den letzten zehn Jahren hat sich der weltweite Containerumschlag nahezu verdreifacht. Die führenden Analysehäuser ISL und Drewry Shipping Consultants, London, Großbritannien, rechnen auch für die Zukunft mit einem anhaltend starken Wachstum des Containermarktes.

In den vergangenen ca. 20 Jahren war, gemessen am realen Welt-Bruttosozialprodukt, ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von ca. 3,7 % zu verzeichnen. Dieses wurde seit 2003 jedes Jahr übertroffen, im Jahr 2004 erreichte die globale Wirtschaft nach Angaben des IWF mit 5,3 % das stärkste Wachstum seit drei Jahrzehnten. In seinem World Economic Outlook aus September 2006 geht der IWF davon aus, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,1 % im Jahr 2006 fortgesetzt hat und prognostiziert ein

Wachstum von 4,9 % für das Jahr 2007. Der IWF rechnet damit, dass sich die positive Entwicklung der Weltwirtschaft mit einem Wachstum von knapp über 4 % p.a. bis in das Jahr 2010 fortsetzen wird.



Nach dem Rekordwachstum des Jahres 2004 von ca. 14,3 % konnte für 2005 ein Wachstum des Containerumschlags von ca. 10,9 % verzeichnet werden. Für die Jahre 2006 und 2007 rechnet ISL in seinen Prognosen aus Februar 2007 mit einem weiterhin starken Wachstum in Höhe von 11,0 % beziehungsweise 10,0 % p.a. Bis zum Jahr 2009 erwarten ISL und andere Marktanalysten eine Stabilisierung des Containerverkehrswachstums im Bereich von 9 % p.a. Des Weiteren geht ISL davon aus, dass sich der Containerverkehr in den nächsten zehn Jahren etwa verdoppeln wird.

Die Qualität der Schiffe

Die Schiffe bestechen durch moderne Technologie. Zwei Besichtigungsgutachten des unabhängigen Schifffahrtssachverständigen Ingenieurbüro Weselmann, Hamburg, vom 02.03.2007 bzw. vom 05.03.2007 bestätigen, dass es sich bei den Schiffen um ein ausgereiftes Design handelt, welches von der sehr erfahrenen Bauwerft Hyundai Mipo Dockyard Co., Ltd. (Hyundai Mipo), Ulsan, Südkorea, in jeweils sehr guter Bauqualität erstellt worden ist. Darüber hinaus bestätigt ein Wertgutachten des Ingenieurbüros Weselmann vom 08.03.2007, dass für die technischen Komponenten weltweit renommierte Hersteller ausgewählt wurden und somit gewährleistet ist, dass die Schiffe mit erprobten und verlässlichen Aggregaten ausgestattet sind. Das Gutachten bestätigt weiterhin, dass die Schiffe auf dem Chartermarkt allgemeine Akzeptanz finden werden. Zu den wesentlichen technischen Ausstattungsmerkmalen der Schiffe, die für die Größenklasse um 2.800 TEU maßgeblich sind, gehören beispielsweise:

- / die Stabilität; ca. 71 % der Stellplatzkapazität können mit homogenen Containern (14 t) beladen werden;
- / die hohe Geschwindigkeit von bis zu 23,0 kn;
- / die wettbewerbsfähige Anzahl von jeweils 586 Kühlcontaineranschlüssen;
- / der geringe Tiefgang in voll beladenem Zustand von 12,0 m;
- / die große Reichweite von ca. 18.000 Seemeilen.

Die Schiffe wurden im Februar 2004 bei der namhaften südkoreanischen Werft Hyundai Mipo durch zwei E.R. Schifffahrt nahestehende Unternehmen bestellt und am 20.11.2006 bzw. am 25.01.2007 an zwei Unternehmen ausgeliefert, an denen E.R. Schifffahrt beteiligt ist. Zum 31.01.2008 werden die Schiffe planmäßig nach einer ca. einjährigen Betriebsphase durch die Verkäuferinnen an die Fonds KGs übergeben. Der Kaufpreis

der Schiffe in Höhe von jeweils US-\$ 49,35 Mio. wurde vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 08.03.2007 als marktgerecht bestätigt.

Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- / Kaufverträge mit Unternehmen, an denen E.R. Schifffahrt jeweils beteiligt ist. Die Schiffe werden seit ihrer Auslieferung durch die jeweilige Verkäuferin betrieben und planmäßig zum 31.01.2008 an die Fonds KGs übergeben. Die Bereederung der Schiffe innerhalb dieser ca. einjährigen Betriebsphase erfolgt durch Katharinen Schifffahrt.
- / Ca. siebenjährige Festcharter mit CMA CGM, der aktuellen Nummer 3 der weltweiten Containerlinienreedereien mit einem Dynamar-Rating von 1–2.
- / Bereederungsvertrag mit Katharinen Schifffahrt, einem 100%igen Tochterunternehmen der E.R. Schifffahrt; E.R. Schifffahrt wurde im März 2007 von Dynamar mit einem Rating von 1 bewertet.
- / Beteiligung des Bereederers am Eigenkapital der Fondsgesellschaften mit jeweils US-\$ 100.000.
- / Fondsvolumen (ohne Agio)

	TUS-\$	in %
Eigenkapital (nominal)	78.230	71,8
Schiffshypothekendarlehen	30.652	28,1
Zinseinnahmen	119	0,1
Gesamt	109.001	100,0

- / Platzierungsgarantie für das Eigenkapital durch die CFB.
- / Die gesellschafts- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Fungibilität Ihrer Beteiligung sind gegeben.
- / Zu 100 % währungskongruente Finanzierung in US-Dollar.
- / Volltilgung der Schiffshypothekendarlehen innerhalb der verbleibenden Laufzeit des Chartervertrages.
- / Zinssicherung der Darlehen über die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich als natürliche oder juristische Person zu gleichen Teilen einzeln an den Fonds KGs

- / direkt als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister,
- / mit einer Nominaleinlage von insgesamt mindestens US-\$ 15.000 oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals i.H.v. US-\$ 78.000.000 entspricht dies maximal weiteren 5.200 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio,
- / mit einer Einzahlung in Höhe von 100 % zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 13.12.2007.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Die Fonds KGs sind gewerblich tätige Kommanditgesellschaften. Ihre Haftung als Anleger ist im Außenverhältnis auf € 0,10 je US-Dollar Ihrer Nominaleinlage begrenzt. Das fixierte Umrechnungsverhältnis dient nur zur Bestimmung der in Euro im Handelsregister einzutragenden Haftsumme und ist im Gesellschaftsvertrag unter § 4 Ziff. 7 geregelt.

Das Beteiligungsergebnis

Bis zum Ende des Planungszeitraumes setzt sich Ihr Ergebnis gemäß der Prognoserechnung aus den folgenden Faktoren zusammen:

- / Prognostizierte Ausschüttungen in US-Dollar

Für das Jahr	Ausschüttung*1 p.a. in % des Nominalkapitals
2008–2013	5,0
2014	6,0
2015–2017	11,0
2018–2020	12,0
2021	10,0
2022–2025	11,0
2026	8,0
2027	10,0
2028–2031	9,5
Liquidationserlös	8,2
Summe	223,2

*1 Die Ausschüttungen erfolgen für 2008 jährlich, ab dem Jahr 2009 halbjährlich. Sie enthalten zum Teil Rückzahlungen des eingezahlten Kommanditkapitals.

- / Aufgrund der Tonnagesteuergesetzgebung ist die prognostizierte Summe der Ausschüttungen und des Liquidationserlöses in Höhe von insgesamt 223,2 % fast steuerfrei (vgl. „Steuerliche Grundlagen“).
- / Der geplante Verwertungserlös bei Verkauf der Schiffe zum 31.12.2031 beträgt jeweils US-\$ 3 Mio. (Schrottwert) und führt nach Abzug aller Kosten zu einem Liquidationserlös in Höhe von 8,2 % des Kommanditkapitals. In den für die Jahre 2008–2031 prognostizierten Ausschüttungen ist eine Rückzahlung der Nominaleinlage in Höhe von 91,8 % enthalten.

Wesentliche Grundlage für diese Angaben sind u.a. folgende Prämissen:

- / Eintreten der angenommenen Brutto-Tagescharterrate nach Ablauf der ca. siebenjährigen Festcharter von US-\$ 20.750 pro Schiff. Der langfristige Durchschnitt für Containerschiffe der Größenklasse um 2.750 TEU ohne Ladegeschrir seit 1993 beträgt gemäß ISL US-\$ 21.600.
- / Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen und durch das Ingenieurbüro Weselmann gutachterlich bestätigten Schiffsbetriebskosten.
- / Eintreten des in der Prognoserechnung unterstellten Erlöses von US-\$ 200 pro Tonne zum unterstellten Zeitpunkt der Verwertung der Schiffe.

Die Ausschüttungssumme beträgt für den o.g. Zeitraum 223,2 % bezogen auf das Kommanditkapital. Die Ausschüttungsprognose ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert z.T. auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Analyseinstitute. Veränderungen der prognostizierten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ beschrieben.

Da die Schiffshypothekendarlehen in Höhe von 28,1 % der Gesamtfinanzierung bereits innerhalb der verbleibenden Laufzeit der Festcharter vollständig zurückgeführt werden, sind die Fonds KGs nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung in einer guten Position, um sich am Markt für Containerschiffe erfolgreich behaupten zu können.

Ein Betrieb des Schiffes bis zur planmäßigen Verwertung ist nur eine Handlungsalternative der jeweiligen Fonds KG, denkbar ist auch eine Weitervercharterung am Markt sowie eine Veräußerung eines der oder beider Fondsschiffe zu einem früheren Zeitpunkt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Gesellschafter ab.



Das steuerliche Ergebnis

Sie erzielen mit Ihrer Beteiligung an den Fonds KGs Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das steuerliche Ergebnis der Fonds KGs ist aufgrund der sofortigen Option zur Tonnagesteuer gem. § 5a EStG abhängig von den bei der Ablieferung der Schiffe festgestellten Nettoraumzahlen und der Anzahl der Betriebstage der Schiffe. Planmäßig ergeben sich für eine beispielhafte Gesamtbeteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 voraussichtlich steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von € 44 pro Jahr.

Die Veräußerung der Schiffe oder Ihrer Beteiligung ist steuerfrei möglich.

Erklärung des prospektverantwortlichen und prospektaufstellungs- datum

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Die dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf den Vorinforma-

tionen und auf der Grundlage der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortlichen getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Anlegern angestrebten wirtschaftlichen oder steuerlichen Ziele wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche, CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) die Verantwortung für diesen Verkaufsprospekt und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Datum der Prospektaufstellung: 23.03.2007

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Günter Ress

Siegfried Ley

! die risiken im überblick !

Ihre Beteiligungen an den Fonds KGs sind unternehmerische Beteiligungen. **Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, können nicht ausgeschlossen werden.**

Sofern Sie Ihre US-Dollar-Zahlungsströme in eine andere oder aus einer anderen Währung transferieren, besteht ein Wechselkursrisiko.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, an der sich natürliche und juristische Personen einzeln beteiligen können.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen geschlossenen Schiffsfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkräftet werden kann. Insofern sind die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer grundsätzlich prognose- oder gegebenenfalls anlagegefährdend (bis hin zum Totalverlust).

Im Ausnahmefall könnte diese Beteiligung ein anlegergefährdendes Risiko darstellen, wenn dem Aspekt der Portfoliobeimischung nicht Rechnung getragen wurde, der Charterer z. B. zahlungsunfähig würde und der Anleger weiterhin eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung mit Zins und Tilgung bedienen müsste.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Risiken nicht zwangsläufig nur ein einzelnes Themengebiet betreffen müssen. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage des Fondsinitiators über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

! Fungibilität, Veräußerung

Die Fondsgesellschaften sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligungen ist frühestens zum 31.12.2031 möglich. Die Gesellschaftsbeteiligungen selbst sind mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zum Ende eines Kalenderquartals veräußerbar. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an geschlossenen Schiffsfonds, wie z. B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters gegebenenfalls nur näherungsweise bestimmbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt.

Grundsätzlich handelt es sich bei Anteilen an geschlossenen Schiffsfonds um eine langfristige Anlage. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit im Jahre 2031 halten zu müssen.

Die Veräußerbarkeit der Schiffe ist durch keine vertragliche Vereinbarung gesichert. Insofern besteht das Risiko, dass die Schiffe nicht veräußert werden können und/oder der kalkulierte oder erforderliche Verwertungserlös nicht erzielt werden kann.

! Übergabe der Schiffe

Die Schiffe wurden von der südkoreanischen Werft Hyundai Mipo Dockyard Co., Ltd., Ulsan, gebaut. Die vertragsgemäße Auslieferung der Schiffe erfolgte für die MS "MONACO" am 20.11.2006 und für die MS "MARTINIQUE" am 25.01.2007. Die Übernahme der MS "MONACO" durch die MONACO KG ist zwischen dem 14.01.2008 und dem 11.02.2008 vereinbart, die Übernahme der MS "MARTINIQUE" durch die MARTINIQUE KG ist zwischen dem 28.01.2008 und dem 25.02.2008 vertraglich festgelegt. Kalkulatorisch wurde die Übernahme der Schiffe zeitgleich zum 31.01.2008 unterstellt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass eines der oder beide Schiffe nicht zum unterstellten Termin von den Fonds KGs übernommen werden können. Im Falle einer verspäteten Übergabe entgehen den Fondsgesellschaften Einnahmen, darüber hinaus können den Fondsgesellschaften zusätzliche Kosten entstehen.

Der Zustand der Schiffe hat gemäß der geschlossenen Kaufverträge dem ursprünglichen Zustand bei Ablieferung von der Werft, unter Berücksichtigung der normalen, für den Zeitraum der einjährigen Vorbetriebsphase üblichen Abnutzung, zu entsprechen. Die Schiffe dürfen bei Übergabe keinen Einschränkungen der Klassifikationsgesellschaft unterliegen. Für die jeweilige Fonds KG besteht das Risiko, dass das Schiff schlechter als in dem im Kaufvertrag vereinbarten Zustand von der Verkäuferin an die Fonds KG übergeben wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass das Schiff aufgrund gegebenenfalls durchzuführender Reparaturarbeiten nur verspätet übernommen werden kann und der jeweiligen Fonds KG Einnahmen entgehen und/oder von der Fonds KG zu tragende zusätzliche Kosten entstehen.

Es besteht zudem das Risiko, dass eines der oder beide Schiffe gar nicht übernommen werden können, beispielsweise aufgrund zufälligen Untergangs oder aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Verkäuferin liegen. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einer Rückabwicklung der Beteiligungen führen, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Anleger die von ihm übernommene Einlage nicht vollständig zurückerhält.

Objekt, Versicherung

Die Fonds KGs tragen während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden am jeweiligen Schiff bis hin zu einem Totalverlust eines der oder beider Schiffe bzw. das Risiko von Schäden, die bei deren Betrieb gegenüber Dritten entstehen können. Darüber hinaus haften die Fondsgesellschaften für ein eventuelles Fehlverhalten der Besatzung.

Es besteht das Risiko, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall nicht ausreichen, um sämtliche Schäden vollständig auszugleichen. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der betroffenen Fonds KG durch den Anfall von Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z.B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) unvorhergesehen belastet wird.

Beschäftigung

Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" sind seit ihrer Ablieferung von der Werft für acht Jahre an CMA CGM verchartert. Die Verkäuferinnen werden die Schiffe jeweils für ca. ein Jahr betreiben und sie planmäßig zum 31.01.2008 an die jeweilige Fonds KG übergeben, somit verbleiben den Fonds KGs jeweils ca. sieben Jahre Festcharter mit CMA CGM. Trotz der vertraglich fixierten Charterbedingungen besteht das Risiko, dass sich die Bonität des Charterers verschlechtert oder dieser seinen vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommt. Für diesen Fall sowie bei Auslaufen der Charterverträge besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort oder nicht zu den in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen zustande kommt. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass der mit CMA CGM geschlossene Chartervertrag der MS "MONACO" zum 29.10.2014 bzw. der MS "MARTINIQUE" zum 26.03.2015 endet.

Die Fondsgesellschaften tragen das Off-hire-Risiko, das heißt das Risiko eines Charterrataausfalls, sofern eines der oder beide Schiffe nicht einsatzfähig sein sollten. In der Prognoserechnung wurden je Schiff für die Drydockingjahre 2011, 2016, 2021 und 2026 jeweils zehn bis achtzehn Ausfalltage sowie für die restliche Betriebszeit jährlich jeweils drei bis dreizehn Ausfalltage unterstellt.

Die Fonds KGs tragen das Risiko, dass der vom Bereederer zu verantwortende Schaden über dem Betrag der mit ihm vereinbarten Haftungsbegrenzung liegt. Darüber hinaus tragen die Fonds KGs das Risiko, dass der Bereederer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um alle Schäden, für die er haftet, begleichen zu können.

Schiffsbetriebskosten

Die Ansätze der Schiffsbetriebskosten sowie der Kosten für Drydocking sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht. Insbesondere wird für die Kostenansätze unterstellt, dass die Schiffe über ihre gesamte Betriebszeit die liberianische Flagge führen. Das Führen einer anderen als der liberianischen Flagge kann zu höheren Kosten führen.

/ Finanzierung

Die Fonds KGs haben jeweils mit einer Bank einen Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Schiffes in US-Dollar abgeschlossen. Als Basis für den Fremdkapitalzinssatz beabsichtigen die Fonds KGs den 3-Monats-USD-LIBOR zu vereinbaren. Für die gesamte Darlehenslaufzeit wurde bereits ein Zinssatz in Höhe von 5,585 % p.a. für die MS "MONACO" und 5,59 % p.a. für die MS "MARTINIQUE" jeweils inklusive Marge auf Basis 365/360 gesichert. Die vertraglichen Zahlungszeitpunkte dieser Forward-Zinsswap-Geschäfte sind insbesondere auf die geplanten Übernahmetermine abgestellt worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Zahlungstermine Valutenstände entstehen, die von den kalkulierten Werten abweichen. Für diesen nicht zinsgesicherten Finanzierungsanteil würden zusätzliche Zinszahlungen erfolgen, für die ein Zinsänderungsrisiko besteht.

/ Investitionsplanung und Prognoserechnung

Die neben den Schiffsbetriebskosten angesetzten weiteren Kosten (z.B. Gründungskosten) sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.

Die Verzinsung der von den Fondsgesellschaften gehaltenen Liquidität wird in der Investitions- und Finanzierungsphase mit 2,0 % p.a., in der Betriebsphase mit 2,5 % p.a. angesetzt. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Bestimmte Kosten der Fonds KGs, die nicht in US-Dollar anfallen, wie Teile der Schiffsbetriebskosten, oder die Kosten, die in Euro anfallen, wie Kosten der Jahresabschlussprüfung, Gewerbesteuerzahlungen oder Beiträge zur Handelskammer, sind in der Prognoserechnung in US-Dollar angesetzt. Für den Fall, dass sich das Wechselkursverhältnis zu Lasten der US-Dollar-Währung verschiebt, besteht bezüglich nicht in US-Dollar anfallender Kosten ein Wechselkursrisiko.

/ Verwertung der Schiffe

In der Prognoserechnung wurde die Verwertung der Schiffe im Rahmen einer Veräußerung zum Ende des Jahres 2031 unterstellt. Sollte der in der Prognoserechnung unterstellte Schrottwert in Höhe von US-\$ 3,0 Mio. pro Schiff nicht erzielt werden können, führt dies zu einem verringerten Erlös der Fonds KGs.

/ Behördliche Genehmigungen

Für den Betrieb eines Schiffes sind diverse in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen notwendig. Im Falle einer zu späten Erteilung bzw. der Verweigerung der Erteilung kann dies gegebenenfalls zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb der Schiffe führen.

/ Rechtliche Aspekte

Die individuellen Interessen der Kommanditisten können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann der Betrieb und/oder der Veräußerungszeitpunkt der Schiffe durch eine eventuelle Majorisierung der Fonds KGs beeinflusst werden.

Wesentliche Verträge, insbesondere Kauf- und Charterverträge, unterliegen englischem Recht. Ansprüche hieraus sind in der Regel vor dortigen Gerichten geltend zu machen. Folglich kann sich die Rechtsverfolgung im Vergleich zu Ansprüchen aus deutschem Recht unterliegenden Verträgen schwieriger gestalten und/oder mit deutlich erhöhten Aufwendungen verbunden sein.

Die Geschäftsführung der Fonds KGs obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt.

Das Ergebnis der Beteiligung wird wesentlich durch die Qualität des Managements der Fondsgesellschaften sowie des Bereederers bestimmt. Jedoch können ein künftiges Ausscheiden der anfangs den Fonds prägenden Personen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel des Managements oder des Bereederers besteht im Übrigen das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Nach Eintragung der Kommanditbeteiligungen in das Handelsregister und Einzahlung der gezeichneten Nominalbeteiligungen kann die Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn den Gesellschaftern Teilbeträge ihrer Einlage, z.B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Die wiederauflebende Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB wird durch die Gesellschaftsverträge und entsprechende Eintragungen in das Handelsregister auf 10 % der zum Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ in Euro umgerechneten Einlage begrenzt. Der Anleger ist bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch an den Fonds KGs beteiligt.

Die Kündigungsmöglichkeit der Anleger, erstmals gegeben zum 31.12.2031, kann zu Liquiditätsengpässen bei der Fondsgesellschaft führen, sofern das entsprechende Schiff über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollte.

/ Steuerliche Aspekte

Der Kommanditist trägt das Risiko sich ändernder nationaler und internationaler steuerlicher Rahmenbedingungen.

Grundlage für das vorliegende Beteiligungsangebot ist die Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gem. § 5a EStG. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Gewinnermittlungsvorschrift könnte den Nettoliquiditätszufluss des Anlegers verschlechtern. Sollte die Finanzverwaltung als Voraussetzung für die Tonnagebesteuerung z.B. das Führen der deutschen Flagge fordern, können den Fonds KGs zusätzliche Kosten entstehen.

Die Fondsgesellschaften haben der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaften ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Übernahme gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Übernahme des Schiffes nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG (in diesem Fall € 0) zu korrigieren. Sollten die Wohnsitzfinanzämter die zunächst festgestellten Gewinne bzw. Verluste des Jahres 2007 bereits bei der Einkommensteueranmeldung zugrunde legen, könnte es nach Korrektur auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG unter Umständen zu einer Einkommensteuernachzahlung sowie einer entsprechenden Zinszahlung zu Lasten des Anlegers kommen.

Die bisher geltenden generellen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen bei Betriebsvermögen gemäß § 13a ErbStG und gemäß § 19a ErbStG sollen im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung in 2007 entfallen. Ob eine Beteiligung an der jeweiligen Fonds KG als sogenanntes Produktivvermögen anzuerkennen ist und damit unter die neuen Vergünstigungen der geplanten Gesetzesänderung fällt, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hierzu eine Neuregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bereits bei der für 2007 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Die Gesetzesänderung kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an den Fonds KGs für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2007 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Gesellschaften ermittelt wird und keinerlei weiteren Vergünstigungen unterliegt.

/ Quellenangaben

Die Angaben in diesem Beteiligungsprospekt beruhen teilweise auf Informationen fremder Dritter. Diese Informationen wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch den Anbieter des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaften übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist.

/ Weitere Risiken

Weitere oder über die hier dargestellten hinausgehende Risiken einer Beteiligung an den Fondsgesellschaften bestehen nicht.

| wirtschaftliche Grundlagen |

der markt

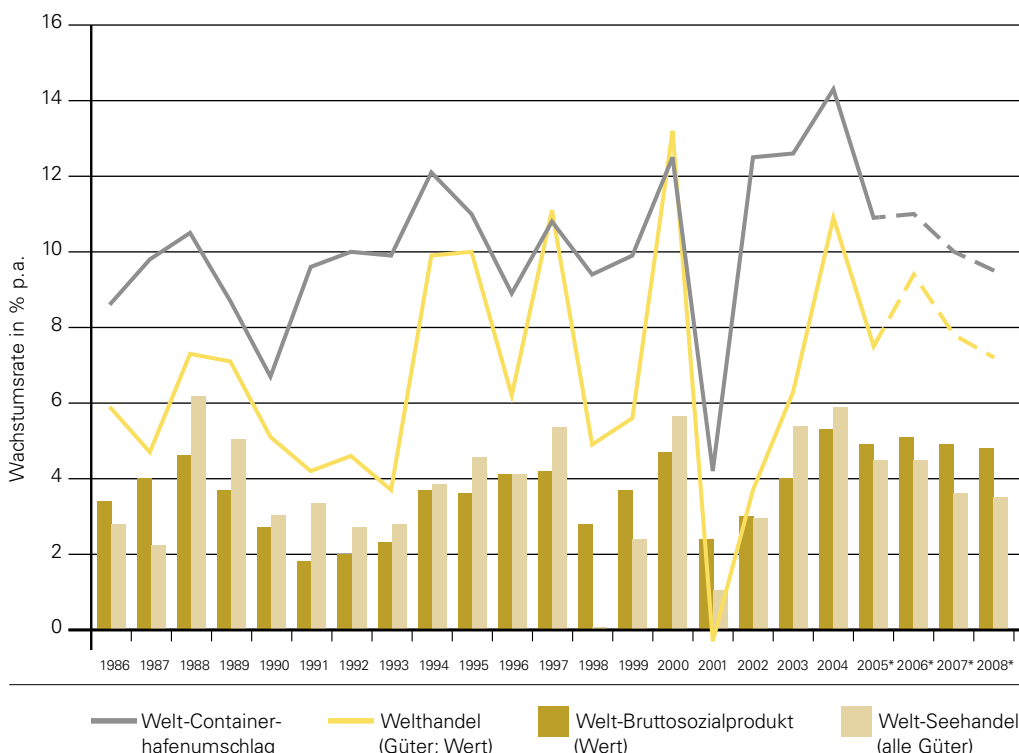
Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt maßgeblich von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Die Entwicklungen der Weltwirtschaft, des Welthandels und des Weltseehandels sind eng miteinander verbunden und beeinflussen gemeinsam das Wachstum des Containermarktes. Diese Zusammenhänge konnten in der Vergangenheit regelmäßig beobachtet werden. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik bescheinigt in seinem Gutachten aus Februar 2007 der Containerschiffahrt auch weiterhin sehr positive Entwicklungspotenziale.

Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" sind durch langfristige, nach Übernahme der Schiffe durch die Fonds KGs noch über ca. sieben Jahre laufende, Festchartern mit CMA CGM beschäftigt. Diese langfristigen Charterverträge gewähren den Fondsgesellschaften über ihre Laufzeit Planungssicherheit unabhängig von Marktveränderungen.

Weltwirtschaft, Welthandel und Weltseehandel

In den vergangenen ca. 20 Jahren war, gemessen am realen Welt-Bruttonozialprodukt, ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von ca. 3,7 % zu verzeichnen. Wachstumszentren waren insbesondere die asiatischen Schwellenländer und China. Nach der Asienkrise verzeichnete die Weltwirtschaft einen unerwartet steilen Anstieg, so dass in den Jahren 1999 und 2000 ein Wachstum von 3,6 % bzw. 4,7 % erreicht wurde. Die konjunkturelle Schwäche wirtschaftlich bedeutender Staaten wie den USA, Deutschland und Japan bedingte in 2002 trotz unverändert starker asiatischer Wachstumsimpulse eine Wachstumsrate der Weltkonjunktur von nur 3,0 %, welche leicht unter ihrem langfristigen Durchschnitt lag. Im Jahr 2004 erreichte die globale Wirtschaft nach Angaben des IWF mit 5,3 % das stärkste Wachstum seit drei Jahrzehnten. Das Wachstum des Jahres 2005 betrug 4,9 % und wurde insbesondere durch eine dynamische Entwicklung im zweiten Halbjahr gestützt.

Jährliches Wachstum von Welt-Bruttonozialprodukt, Welthandel, Welt-Seehandel und Welt-Containerhafenumschlag (1986-2008*)



Der IWF geht davon aus, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,1 % im Jahr 2006 fortgesetzt hat und prognostiziert ein Wachstum von 4,9 % für das Jahr 2007. Darüber hinaus prognostiziert der IWF in seinem World Economic Outlook aus September 2006, dass sich die positive Entwicklung der Weltwirtschaft mit einem Wachstum von knapp über 4 % p.a. bis in das Jahr 2010 fortsetzen wird.

Wesentliche Triebkräfte dieser konjunkturellen Belebung sind insbesondere die positiven wirtschaftlichen Entwicklungen in China sowie in Asien insgesamt und in der GUS.

* 2005 und 2006 vorläufig, 2007 und 2008 **prognostiziert**

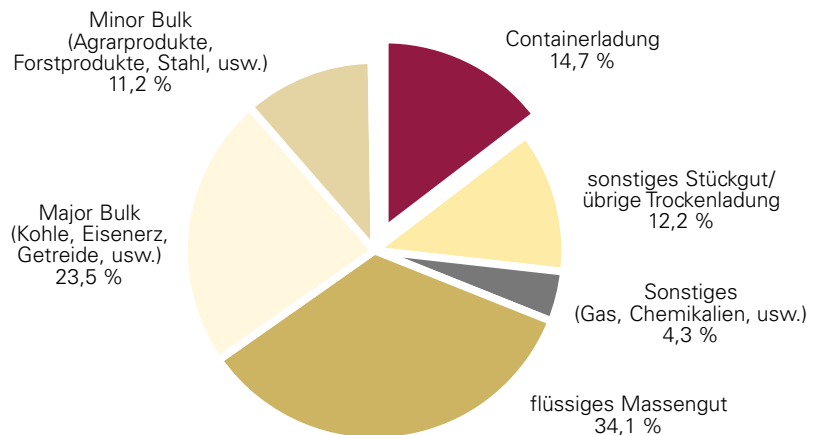
Quellen: IWF/OECD-Economic Outlook 2006, Fearnley's Review 2005, ISL-Schätzungen 2007

In wesentlich höherem Maße als von der Entwicklung der Weltwirtschaft hängt der Containerverkehr von der Entwicklung des Welthandels ab. Wie der nebenstehenden Grafik zu entnehmen ist, wächst der Welthandel im Zuge der Globalisierung in der Regel stärker als die Weltwirtschaft. Dies resultiert aus der Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung. Durch Dezentralisierung der Produktionsprozesse und internationales Outsourcing wird der Austausch von Gütern zwangsläufig notwendig.

Das Wachstum des Welthandels betrug gemäß IWF in 2005 7,4 %, für 2006 erwartet der IWF eine Zunahme um 8,9 %. Das prognostizierte Wachstum für 2007 beträgt 7,6 %.

Der Weltseehandel verhält sich langfristig im Wesentlichen parallel zur Weltwirtschaftsentwicklung, seit 1985 konnte ein durchschnittliches jährliches Wachstum des Weltseehandels von ca. 3,7 % verzeichnet werden. Die Ursache hierfür liegt im hohen Anteil von Massengütern und Rohstoffen am Weltseehandel, die insgesamt eher unterproportional wachsen. Dagegen wuchsen die Containerverkehre und das sonstige Stückgut überproportional. Das Gesamtvolumen des Weltseehandels im Jahr 2006 betrug ca. 7,7 Mrd. Tonnen. Den größten Teil machten die festen (Minor Bulk und Major Bulk) und flüssigen Massengüter aus.

Struktur des Weltseehandels im Jahr 2006 (Gesamt: ca. 7,7 Mrd. t)



Quelle: ISL 2007 auf Basis Clarkson Research

Containermarkt

Der internationale Containerverkehr verzeichnet im Zeitalter der Globalisierung einen ungebrochenen Boom. Über die vergangenen ca. 20 Jahre konnte ein durchschnittliches Wachstum des Umschlagvolumens in den Containerhäfen weltweit von über 10 % p.a. festgestellt werden.

Der Grund für den Siegeszug des Containers sind die Zeit- und Kostenvorteile, die durch seinen Einsatz erzielt werden.





Die Beförderung von Gütern in Containern ermöglicht eine schnelle Be- und Entladung der Schiffe durch die Homogenisierung der Ladung, verkürzt dadurch die Hafentiegezeiten der Schiffe und trägt somit zu einer deutlichen Effizienzsteigerung des Seehandels bei. Bis in die 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Stückgüter in Kisten, Säcken, Fässern und auf Paletten in konventionellen Schiffen transportiert. Dies hatte zur Folge, dass zur Be- und Entladung dieser Schiffe viele Arbeiter benötigt wurden und der Hafenaufenthalt ca. zweieinhalb Tage dauerte. Durch den Einsatz von Containern und teilautomatischen Containerbrücken konnte die Umschlagproduktivität erheblich gesteigert werden, so dass der Hafenaufenthalt trotz eines vielfach größeren Be-/Entladevolumens heute nur noch zehn bis 20 Stunden dauert.

Das Wachstum des Containerverkehrs beruht auch auf einem steigenden Containerisierungsgrad. Im Bereich der Stückgüter wird der traditionelle Verkehr immer mehr durch den Containertransport ersetzt. Beispielsweise werden mittlerweile Zucker, Rohkaffee, Kakao, Baustoffe und chemische Produkte in Containern gefahren. Darüber hinaus erschließt sich die Containerschifffahrt neue Märkte. Der Transport von temperaturgeführter Ladung, wie z. B. Fleisch, Obst, Gemüse oder Pflanzen, erfolgt statt in Kühlschiffen vermehrt in Containern, um auch bei diesen Gütern von den Vorteilen des Containers profitieren zu können.

Die geographische Situation der Länder Südasiens mit ihrer überwiegend quasiinsularen Lage – dies gilt auch für China – und den oftmals fehlenden leistungsfähigen Landverkehrsverbindungen bewirkt, dass der Außenhandel fast vollständig über See abgewickelt wird.

Die ständig wachsende Bedeutung des Containerverkehrs wird in den Containerumschlagszahlen deutlich. Die 20 weltweit bedeutendsten Containerhäfen, über die ca. die Hälfte des weltweiten Containerverkehrs abgewickelt wird, steigerten ihren Umschlag gemäß ISL im Jahr 2005 um 11,5 % und im Jahr 2006 nach teilweise vorläufigen Schätzungen um rund 11,7 %. Die Bedeutung Chinas wird eindrucksvoll unterstrichen, unter den nach Umschlag weltweit 20 größten Containerhäfen befinden sich sieben chinesische Häfen, darunter mit Hong Kong, Shanghai und Shenzhen drei der fünf weltgrößten.

Nach Aussage des ISL erscheint ein globales Containerumschlagswachstum von 11 % in 2006 realistisch. Das daraus abgeleitete Umschlagvolumen im Jahr 2006 beträgt ca. 438 Mio. TEU. Auch für die kommenden Jahre wird von einem anhaltend starken Wachstum des Containerumschlags ausgegangen. Bis zum Jahr 2009 erwarten ISL und andere Marktanalysten eine Stabilisierung des Containerverkehrswachstums im Bereich von 9 % p.a. Die von Marktanalysten abgegebenen langfristigen Prognosen einer Verdopplung des Containerumschlags in den nächsten zehn Jahren werden von ISL als realistisch bzw. vorsichtig eingeschätzt.

Einsatzgebiete der Schiffe

Das Einsatzgebiet von Containerschiffen einer bestimmten Größenklasse ist idealerweise bestimmt durch das in den jeweiligen Fahrtgebieten vorhandene Ladungsvolumen, die Länge der Seestrecke und eine aus Kundensicht minimale Abfahrtsfrequenz. Unterstellt man eine wirtschaftliche Auslastung von Schiffen, dann ergibt sich eine plausible Schiffsgröße für ein bestimmtes Fahrtgebiet aus diesem Wirkungsgeflecht. Ein großes Schiff auf kurzen Strecken verbringt relativ betrachtet zu viel unproduktive Zeit mit Laden und Löschen im Hafen. Folglich besteht auf kürzeren Strecken eine Tendenz zum Einsatz kleinerer Schiffe bei höheren Abfahrtsfrequenzen. Die größten Schiffe werden auf den sehr langen Routen zwischen Nordeuropa und Fernost sowie zwischen der US-Westküste und Ostasien eingesetzt, zumal dort auch die höchsten Ladungsaufkommen zu verzeichnen sind.

Der weltweite Containerverkehr untergliedert sich daher in verschiedene Handelsrouten, sogenannte Trades, die mit unterschiedlichen Schiffsgrößen bedient werden. Die Einsatzgebiete der Vollcontainerschiffe mittlerer Größe, zu denen auch das Segment der 2.800 TEU Schiffe zählt, sind weit gestreut. Aufgrund ihrer Abmessungen können Schiffe dieser Größenklasse weltweit nahezu alle Seehäfen anlaufen. Eine Auswertung der Einsatzgebiete von 316 Vollcontainerschiffen in der Größenklasse zwischen 2.500 und 3.000 TEU durch ISL ergibt die folgenden Haupteinsatzfelder dieses Segments, die die sehr flexiblen Einsatzmöglichkeiten dieser Schiffsgröße verdeutlichen.

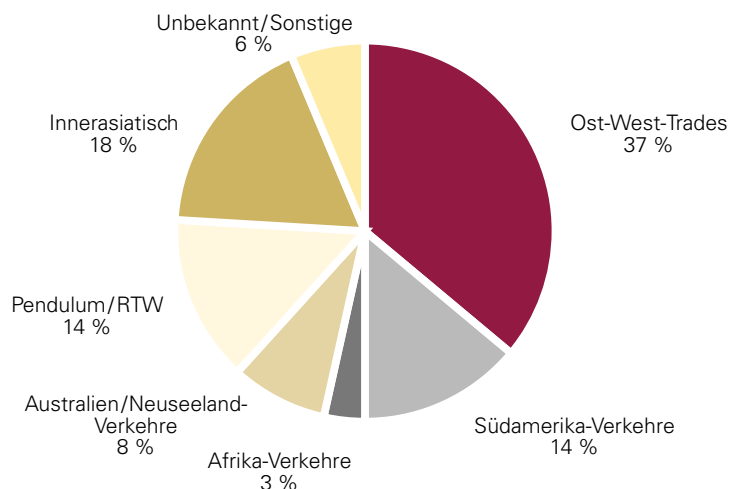
- ! Ost-West-Verkehre: Insgesamt 37 % der Schiffe sind teilweise parallel zu den großen Ost-West-Trades Europa-Asien, Transpazifik und Transatlantik im Einsatz. Sie fahren auf Nischen-Routen wie Mittelmeer-Südost-Ostasien, Europa-China, Mittelmeer-Nordamerika.
- ! Innerasiatische Dienste: Ein zunehmender Anteil von zur Zeit 18 % der Schiffe wird im innerasiatischen Bereich eingesetzt. Bei den dazugehörigen Verkehren handelt es sich zum einen um Feederströme und zum anderen um intraregionale Verkehre.
- ! Pendulum/Round-the-World-Dienste: Auf diese Dienste, die zwei oder mehr Trades miteinander verbinden (Europa-Südafrika-Australien, US-Ostküste-Mittelmeer-Fernost usw. bis hin zu Round-the-World-

Diensten), entfallen etwa 14 % der Einheiten dieses Segments. Sie dienen u.a. zur Steigerung der durchschnittlichen Auslastung und fördern damit die Möglichkeit des Einsatzes größerer Schiffe.

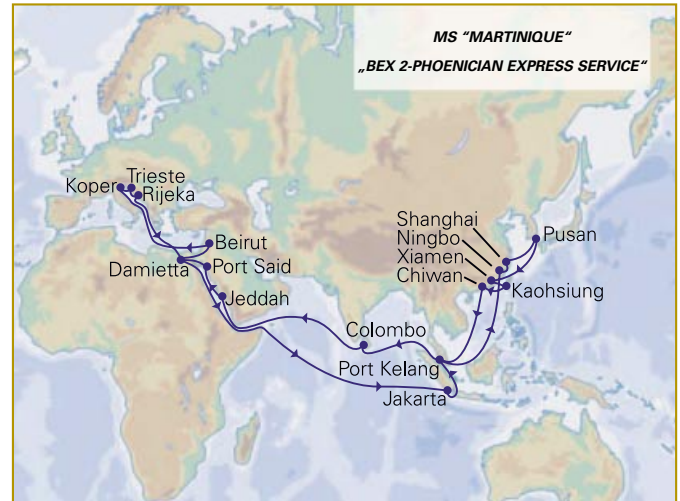
- ! Südamerika-Verkehre: Rund 14 % der Einheiten dieses Segments verkehren auf Routen zwischen Südamerika und Europa, Asien oder Nordamerika. Es handelt sich dabei zum Teil um relativ lange Strecken, die aufgrund des noch geringen Ladungsaufkommens von kleineren Schiffen bedient werden.
- ! Australien/Neuseeland-Verkehr: Etwa 8 % der Schiffe dieser Größenklasse sind auf Trades mit Australien/Neuseeland eingesetzt. Die Korrespondenzhäfen liegen in Asien und Europa.
- ! Afrika-Verkehre: Auf Routen zwischen Fernost und Afrika fahren rund 3 % der Vollcontainerschiffe des hier betrachteten Größenklassensegments.

Schiffe um 2.800 TEU werden somit schwerpunktmäßig in den Nischen der Ost-West-Trades eingesetzt. Die innerasiatischen Dienste sowie Südamerika-Verkehre werden als Einsatzgebiete für Schiffe dieser Größenklasse an Bedeutung gewinnen. Sie ersetzen dort im Zuge des stattfindenden Mengenwachstums kleinere Einheiten, bieten Kostenvorteile aus der günstigen Relation ihrer Größe und dem in diesen Häfen vorhandenen Ladungspotenzial und erlauben die Nutzung von Skaleneffekten.

**Einsatzgebiete von Vollcontainerschiffen zwischen 2.500 und 3.000 TEU
(316 Schiffe; Stand Mitte 2006)**



Quelle: ISL auf Basis MDS-Transmodal 2006



Zur Zeit wird die MS "MONACO" von CMA CGM im „Victory Bridge Service“ zwischen Westeuropa und dem Golf von Mexiko, die MS "MARTINIQUE" im „BEX 2-Phoenician Express Service“ zwischen dem Mittelmeer und Südost-Ostasien eingesetzt (siehe vorstehende Grafiken).

befanden sich gemäß ISL weltweit 1.197 Containerschiffe mit einer nominalen Stellplatzkapazität von ca. 4,4 Mio. TEU in den Orderbüchern der Werften. Damit wächst die Stellplatzkapazität allein in den nächsten drei bis vier Jahren um ca. 46 %. Über 50 % dieses Kapazitätswachses werden dabei allein durch die sogenannten Post-Panamax Schiffe (> 5.000 TEU) repräsentiert. Im Segment der MS "MONACO" und der MS "MARTINIQUE" befanden sich 118 Schiffe mit einer nominalen Kapazität von ca. 0,3 Mio. TEU in den Orderbüchern. Im Durchschnitt entspricht dies einem jährlichen Kapazitätswachstum von etwa 10,4 % bis Ende 2009. Allerdings sind bereits 18,6 % der Schiffe dieses Größensegmentes auf Basis ihrer Ladekapazität älter als 20 Jahre und somit bei Unterstellung einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren als kurz- bis mittelfristiger Ersatzbedarf anzusehen.

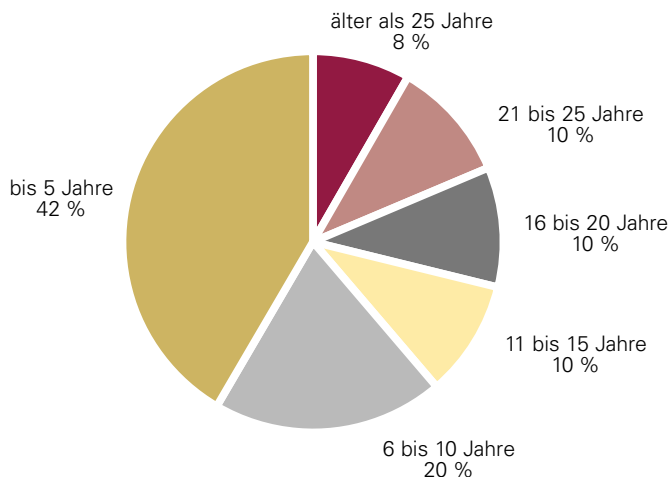
Flottenentwicklung und Chartermarkt

Die Flotte der Vollcontainerschiffe umfasste laut ISL zum 01.01.2007 3.893 Schiffe mit insgesamt ca. 9,5 Mio. TEU. Von diesen Schiffen waren 338 Schiffe mit 0,9 Mio. TEU dem 2.500–2.999 TEU Segment zuzurechnen. Das starke Wachstum der Containerschiffahrt reflektiert sich in der aktuellen Anzahl der bestellten Neubauten. Per Anfang Januar 2007

Unter konservativer Zugrundelegung eines durchschnittlichen Verschrottungsalters von rund 30 Jahren stehen allein innerhalb der nächsten drei Jahre bis zu 30 dieser Einheiten zur Verschrottung an, so dass in diesem Fall rund 25 % des bestehenden Orderbuchs als Ersatz einzustufen sind. Das prognostizierte Netto-Flottenwachstum in diesem Segment beläuft sich somit auf 7,9 % p.a.

Die Chartermärkte reflektieren die ständig wachsenden Anforderungen an die Schifftonnage durch neue Märkte und Routen, welche bewirken, dass viele Linienreedereien nicht mehr in der Lage sind, diese Ansprüche mit ihrer eigenen Flotte zu erfüllen. Somit hat sich die Bedeutung der Chartertonnage in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, da diese es den Linienreedereien erlaubt, sich flexibel auf Marktveränderungen einzustellen.

Altersstruktur der Vollcontainerflotte zwischen 2.500 und 3.000 TEU (Stand 2007, Basis TEU)



Quelle: ISL 2007 auf Basis Lloyd's Register/Fairplay

Die Chartermärkte werden determiniert durch das Angebot an und die Nachfrage nach Containerschiffstonnage. Hierbei ist sowohl der gesamte Containerschiffmarkt entscheidend, als auch die Entwicklungen von Angebot und Nachfrage in einzelnen Teilmärkten. Seit der letzten schweren Krise, die ihre stärkste Ausprägung Anfang 2002 hatte, konnte sich der Chartermarkt in allen Größenklassen deutlich erholen und erreichte Mitte 2005, gemessen am Gesamtmarktindex HRCI von Howe Robinson, absolute Rekordwerte. Im Sommer 2005 kam es zu einer Trendumkehr und einem spürbaren Ratenrückgang am Chartermarkt. Diese Entwicklung erstreckte sich auf alle Größensegmente des Marktes. Auch wenn es aus Sicht von ISL aufgrund der fundamentalen Marktdaten keinen Anlass für einen solch deutlichen Rückgang gab und dieser eher auf psychologische Effekte, u.a. die hohe Anzahl bevorstehender Neuauslieferungen, zurückzuführen war, fielen die Raten im Durchschnitt über den Gesamtmarkt zwischen Juni 2005 und Februar 2006 um über 42 %. Zwischen März und Juni des Jahres 2006 konnte eine erkennbare Erholung des Chartermarktes mit Steigerungen von ca. 10 % und mehr beobachtet werden, die letztlich vor allem eine Korrektur des zuvor überzogenen Ratenrückgangs waren. Zwischen Juni 2006 und Anfang 2007 verzeichneten die Charraten im Durchschnitt eine negative Tendenz. Mit Beginn des Jahres 2007 konnte jedoch wieder eine Stabili-

sierung bzw. eine Erholung der Chartermärkte beobachtet werden. Das aktuelle, bereits reduzierte Niveau kann langfristig gesehen immer noch als auskömmlich bezeichnet werden.

Die Schiffsgröße 2.500 bis 3.000 TEU ist bereits seit Jahren auf den Chartermärkten vertreten und es werden ausreichend Abschlüsse getätigt, um Branchenexperten (u.a. ISL, Howe Robinson und Clarkson Research) in die Lage zu versetzen, aussagefähige Indizes zur Beobachtung der Marktentwicklung in diesem Segment zur Verfügung zu stellen.

Die nachfolgende Grafik zeigt zwei detaillierte Zeitreihen für das Segment um 2.800 TEU (ohne eigenes Ladegeschirr) seit Anfang 1993. Auch in diesem Segment wird der zuvor allgemein beschriebene Verlauf deutlich. Nach der Asienkrise kam es ab März 1999 bis Mitte 2000 zu einem Hoch des Marktes, das von einem Nachgeben der Raten ab dem späten Sommer 2000 bis Anfang 2002 gefolgt wurde.

Im Anschluss kam es zu der bereits dargestellten deutlichen Trendwende. Mit drei kurzen Phasen mit leichten, saisonal bedingten Rückgängen bzw. Stagnation stiegen die Raten auch in den zwei dargestellten Verläufen bis zum Sommer 2005 auf Rekordwerte. Seitdem haben sie auch hier deutlich



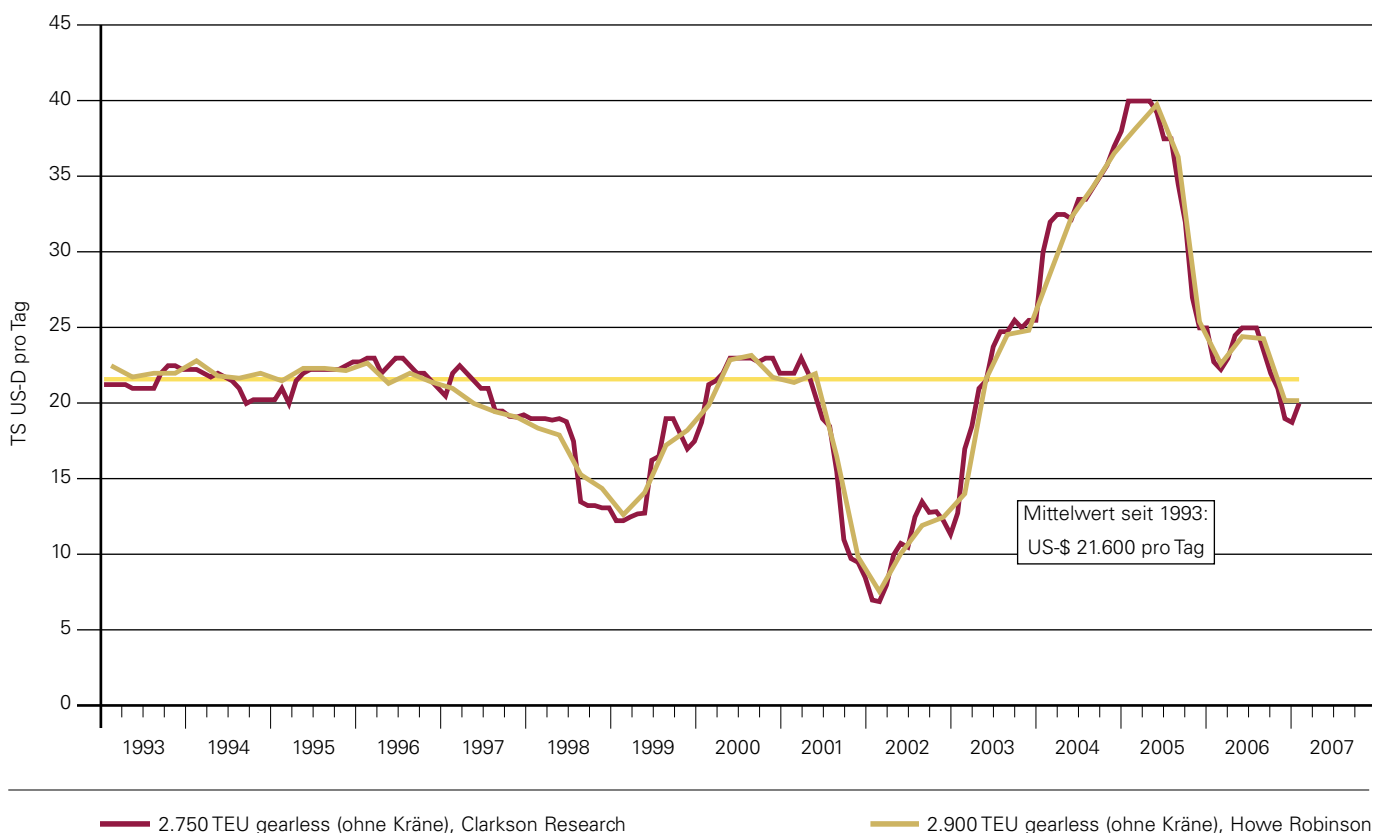
nachgegeben und befanden sich Ende 2006 leicht unterhalb des laut ISL langjährigen Durchschnitts von US-\$ 21.600 pro Tag. Per Ende Januar 2007 lag das Charterniveau, nach einem erneuten Anziehen des Chartermarktes, für Einheiten der Größenklasse um 2.750 TEU (ohne eigenes Geschirr) gem. Clarkson Research bei US-\$ 20.000 und damit ca. 6,6 % über dem Niveau zum Jahresende.

Das ISL hält Schiffe des Größensegmentes um 2.800 TEU für gefragt, insbesondere wenn die Schiffe über Ausstattungsmerkmale verfügen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Schiffen vergleichbarer Größe steigern. Dazu gehören hohe Tragfähigkeit, geringer Tiefgang, hohe Reisegeschwindigkeit und Reichweite sowie eine für das Einsatzgebiet bedarfsgerechte Anzahl von Kühlcontaineranschlüssen. Mit einer Stabilität von ca. 71 % der Stellplatzkapazität, einer hohen Geschwindigkeit von bis zu 23,0 kn, einer überdurchschnittlichen Anzahl von jeweils 586 Kühlcontaineranschlüssen, der Durchschnitt im 2.500–3.000 TEU Segment liegt bei

341 Anschlüssen, einem geringen Tiefgang in voll beladenem Zustand von nur 12,0 m und einer großen Reichweite von ca. 18.000 Seemeilen erfüllen die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" diese Voraussetzung.

Mit Ablieferung von der Werft haben die Schiffe achtjährige Festchartern bei CMA CGM angetreten. Die Verkäuferinnen werden die Schiffe planmäßig jeweils bis zum 31.01.2008 betreiben und anschließend an die Fonds KGs übergeben, somit verbleiben den Fonds KGs jeweils ca. sieben Jahre Festcharter mit CMA CGM. Da die Schiffshypothekendarlehen bereits innerhalb der verbleibenden Laufzeit der Festchartern vollständig zurückgeführt werden sowie aufgrund der wettbewerbsfähigen Ausstattung der Schiffe, sind die Fonds KGs nach Ablauf der Anfangsbeschäftigung in einer guten Position, um sich am Markt für Containerschiffe erfolgreich zu behaupten. Die Anschlussvercharterung wird mit US-\$ 20.750 pro Tag zu einem Wert deutlich unterhalb des langfristigen Mittelwerts der Charterraten unterstellt.

Entwicklung unterschiedlicher Charterindizes in der Größenklasse um 2.800 TEU



Quelle: ISL auf Basis Clarkson Research und Howe Robinson, 2007



die schiffe

Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" sind moderne und flexibel einsetzbare 2.824 TEU Vollcontainerschiffe der Sub-Panamax-Klasse, die entsprechend den Vorgaben und Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd sowie unter der Aufsicht der E.R. Schifffahrt von der südkoreanischen Werft Hyundai Mipo gebaut wurden. Die Schiffe wurden am 20. November 2006 bzw. am 25. Januar 2007 abgeliefert. In der Vergangenheit hat E.R. Schifffahrt bereits bei einer Vielzahl von Containerschiffen der Größen zwischen 1.700 TEU und 8.200 TEU die Bauaufsicht durchgeführt, insbesondere bei vorangegangenen baugleichen Schiffen. Die Bauqualität der Werft wird vom Ingenieurbüro Weselmann als sehr gut bezeichnet.

Beschreibung der Schiffe

Die Schiffe bestechen durch moderne Technologie und hohe qualitative Eigenschaften. Sie verfügen jeweils über eine Containerstellplatzkapazität von 2.824 TEU aufgeteilt in 1.026 TEU unter Deck und 1.798 TEU an Deck. Die Schiffe sind in

der Lage, 2.012 TEU bei einem homogenen Ladungsgewicht von 14 t pro Container zu tragen. Dies entspricht ca. 71 % der gesamten Stellplatzkapazität. Die Gesamtlänge der Schiffe beträgt 222,17 m, die Gesamtbreite 30,00 m.

Angetrieben werden die Schiffe jeweils von einer leistungsfähigen Hyundai B&W-Maschine mit ca. 34.358 PS (rd. 25.270 kW). Bei 90%iger Auslastung der Hauptmaschine und einem wettbewerbsfähigen Verbrauch von ca. 100,0 t Schweröl pro Tag erreichen die Schiffe eine hohe Geschwindigkeit von 23 Knoten (ca. 42,6 km/h).

Die vorgesehene Brennstoffkapazität erlaubt einen Aktionsradius von ca. 18.000 Seemeilen.

Im beladenen Zustand haben die Schiffe einen Tiefgang von nur 12,00 m. Dies eröffnet den Schiffen die Möglichkeit, neben den zentralen Umschlaghäfen auch kleinere Häfen mit vergleichsweise niedrigen Wassertiefen beispielsweise in Asien, Afrika oder Südamerika anzulaufen, die zu den bevorzugten Fahrgebieten dieser Größenklasse zählen.

Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" verfügen über moderne Satellitennavigations- und Telekommunikationssysteme. Zur Verbesserung der Manövrierfähigkeit bei An- und Ablegemanövern wurden die Schiffe mit einem Bugstrahlruder ausgestattet.

Durch in diesem Segment überdurchschnittliche jeweils 586 Kühlcontaineranschlüsse können die Schiffe verderbliche Waren auch über sehr lange Distanzen unbeschadet befördern. Die Container werden während der Fahrt laufend durch ein entsprechendes Überwachungssystem kontrolliert, um ein Verderben der Ladung zu verhindern. Die Schiffe werden somit der immer stärkeren Anforderung an die Containerschiffahrt gerecht, auch Anteile an der Kühlschiffahrt zu übernehmen.

Zustandsberichte – Wertgutachten

Das Ingenieurbüro Weselmann hat sowohl die MS "MONACO" als auch die MS "MARTINIQUE" vor Abschluss der Kaufverträge begutachtet. Beide Gutachten mit Datum vom 02.03.2007 bzw. 05.03.2007 bescheinigen den Schiffen einen guten Zustand und eine sehr gute bauliche Qualität.

Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" werden zu Preisen von jeweils US-\$ 49,35 Mio. erworben. Sie werden mit modernen Navigations- und Kommunikationsgeräten ausgerüstet. Das Ingenieurbüro Weselmann bezeichnet den jeweiligen Kaufpreis in einem Wertgutachten vom 08.03.2007 als marktgerecht. Neubauplätze für derartige Schiffe werden gemäß dieses Gutachtens zur Zeit auf einen Wert von US-\$ 49,0 Mio. – US-\$ 51,0 Mio. geschätzt. Bei heutiger Bestellung auf einer Werft wäre ein entsprechender Neubau frühestens Mitte bis Ende 2009 verfügbar.



Ausstattungsmerkmale

Für die einzubauenden technischen Komponenten wurden weltweit sehr renommierte Hersteller ausgewählt.

Schiffsdatenblatt	MS "MONACO" bzw. MS "MARTINIQUE"
Schiffstyp:	Vollcontainerschiff ohne Ladegeschrir
Werft und Baunummer:	Hyundai Mipo Dockyard Co., Ltd., Ulsan, Südkorea; Hull No. 424 (MS "MONACO") bzw. Hull No. 426 (MS "MARTINIQUE")
Klasse:	Det Norske Veritas * 1A1 Container Carrier DG-P E0 BIS TMON NAUTICUS (Newbuilding)
Länge über alles:	222,17 m
Gesamtbreite:	30,00 m
Seitenhöhe:	16,80 m
Tiefgang:	12,00 m
Tragfähigkeit:	ca. 39.100 tdw
Bruttoreumzahl:	ca. 28.930
Nettoreumzahl:	ca. 15.033
Containerkapazität:	2.824 TEU, davon 1.026 TEU unter Deck und 1.798 TEU an Deck; 2.012 TEU homogen à 14 t (IMO)
Ladegeschrir:	kein eigenes Ladegeschrir
Anzahl der Laderäume:	6
Anzahl der Luken:	11 Luken
Geschwindigkeit:	23,0 kn auf Designtiefgang und bei 90% iger Auslastung
Hauptmaschine/Leistung:	Hyundai B&W 7K80MC-C/34.358 PS (ca. 25.270 kW)
Verbrauch:	ca. 100,0 t/Tag zzgl. ca. 5,0 t/Tag für die Hilfsaggregate bei 23,0 kn und 90% iger Auslastung
Hilfsaggregate:	4 Hilfsdiesel à 1.600 kW, 1 Notdieselgenerator 150 kW
Zusatzrüstung:	586 Kühlcontainer-Anschlüsse, Kühlcontainer-Überwachungssystem, Satellitenkommunikation, Autopilot
Bugstrahlruder:	1.100 kW
Aktionsradius:	ca. 18.000 sm
Besatzung:	ca. 20 Personen
Flaggenführung, Heimathafen:	Liberia, Monrovia
Register:	Deutsches Seeschiffsregister
Baujahr:	2006 (MS "MONACO") bzw. 2007 (MS "MARTINIQUE")

Tauf- und Charternamen

Taufnamen:	MS "MONACO" und MS "MARTINIQUE"
Charternamen:	MS "CMA CGM MIMOSA" und MS "CMA CGM ANEMONE"

Die Schiffe erhalten sowohl einen Taufnamen als auch einen Charternamen. Diese bei langfristigen Charterverträgen übliche Praxis gibt dem Charterer die Möglichkeit, die Schiffe in den eigenen Farben und unter einem frei wählbaren Charternamen einzusetzen.

Die Werft

Die Schiffe wurden bei der südkoreanischen Werft Hyundai Mipo in Ulsan gebaut. Die Auslieferung der MS "MONACO" erfolgte am 20. November 2006, die MS "MARTINIQUE" wurde am 25. Januar 2007 ausgeliefert. Die Übergabe der Schiffe an die Fonds KGs ist für den 31.01.2008 geplant.

Die Werft wurde 1975 gegründet und ist heute bezogen auf das Orderbuch die weltweite Nummer vier der Schiffbaubetriebe und gleichzeitig eine der renommiertesten Neubauwerften der Welt. Hyundai Mipo ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Hyundai Heavy Industries Co., Ltd., Ulsan, Südkorea, dem aktuell weltgrößten Schiffbaukonzern.

Im Hyundai Konzernverbund ist Hyundai Mipo zuständig für das Schiffsreparatur- und Schiffsumbauprogramm. Im Jahr 1996 ist Hyundai Mipo in das Schiffneubaugeschäft eingetreten und hat sich im Bereich des Schiffbaus auf mittelgroße Containerschiffe und Produktentanker sowie eine breite Palette von technisch anspruchsvollen Spezialschiffen konzentriert.

Hyundai Mipo beschäftigt aktuell ca. 20.000 Mitarbeiter, das Werftgelände erstreckt sich auf über 825.000 m² und verfügt unter anderem über vier Dockanlagen, drei davon mit einer Länge von ca. 380 m. Die Werft hat mit Stand Anfang 2007 mehr als 180 Schiffe, darunter mehr als 40 Containerschiffe der Größenklasse 2.500–3.000 TEU, ausgeliefert. Im Auftragsbestand der Werft sind 204 Handelsschiffe, davon 45 Containerschiffe.

Das Ingenieurbüro Weselmann bestätigt, dass Hyundai Mipo weltweit eine der erfahrensten Neubauwerften für den Sektor der mittelgroßen Schiffe ist und eine ausgezeichnete Bauqualität garantiert, wie sie auch bei der Besichtigung der zu beurteilenden Schiffe festgestellt wurde. Die große Anzahl der augenblicklich in Auftrag befindlichen Neubauten beweist das Vertrauen, das weltweit sehr namhafte Auftraggeber und Reedereien in die Werft haben.

Die Werft im Internet:
www.hmd.co.kr/english



KATHARINEN SCHIFFFAHRT

der bereederer

Neben den wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und renommierten Partnern die Grundlage für ein erfolgreiches Investment.

Die Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg, wurde im Jahr 2003 gegründet und ist ein 100%iges Tochterunternehmen der E.R. Schifffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg. Die international operierende Reedereigruppe disponiert zur Zeit 78 in Fahrt oder im Bau befindliche Containerschiffe mit einer Ladekapazität von insgesamt rund 345.000 TEU. Dabei arbeitet die Gruppe u.a. mit renommierten Linienreedereien wie z.B. COSCO, CSCL, Maersk-Line, NOL oder OOCL zusammen.

E.R. Schifffahrt hat ein modernes Sicherheits- und Qualitätsmanagement-System entwickelt, das sich an den folgenden vier Kriterien orientiert:

- ! Sicherheit für Besatzung, Schiff, Umwelt und Ladung,
- ! Einhaltung nationaler und internationaler Bestimmungen und Gesetze,
- ! Gewährleistung gleich bleibend hoher Qualität,
- ! Optimale Wirtschaftlichkeit.

Die Reedereigruppe wurde vom Germanischen Lloyd entsprechend ISO 14001:2004 und nach ISM-Code 9001:2000 (International Safety Management Code) zertifiziert.

Die Bauüberwachung auf der Werft wurde durch E.R. Schifffahrt durchgeführt. Im Rahmen der einjährigen Vorbetriebsphase werden die Schiffe durch die Katharinen Schifffahrt bereedert.

Die Bereederung umfasst im Wesentlichen das technische Management der Schiffe. Insbesondere gehören hierzu Auswahl und Einsatz der Besatzung, die technische Wartung und Instandhaltung sowie die Versicherung des Schiffes. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Bereederer die jeweilige Fonds KG.

Der Bereederer im Internet:
www.er-ship.com

der charterer

Die Schiffe haben nach ihrer Ablieferung eine achtjährige Zeitcharter bei der französischen Linienreederei CMA CGM angetreten. Nach Ablauf einer ca. einjährigen Vorbetriebsphase, in der die Schiffe durch die jeweilige Verkäuferin betrieben werden, werden die Schiffe voraussichtlich zum 31.01.2008 an die Fonds KGs übergeben. Nach Übernahme der Schiffe verbleiben den Fonds KGs somit ca. sieben Jahre Festcharter mit CMA CGM.

Die in Marseille beheimatete Reederei CMA CGM entstand 1999 aus dem Zusammenschluss der Reedereien „Compagnie Maritime d’Affrètement“ (CMA) und „Compagnie Générale Maritime“ (CGM), auch bekannt als French Line. Beide Unternehmen waren bereits vor ihrer Fusion weltweit bekannte und renommierte Linienreedereien. CMA wurde 1978 durch den heutigen Mehrheitseigentümer und Vorstandsvorsitzenden der CMA CGM Jaques R. Saadé gegründet. Die Wurzeln der CGM reichen bis in das Jahr 1851 zurück.

CMA CGM ist eines der führenden Containerliniendienst- und Logistikunternehmen der Welt. Das Unternehmen betreibt eine Flotte von über 313 eigenen und gecharterten Containerschiffen. Mit ca. 11.000 Angestellten verfügt CMA CGM über ein globales Netzwerk, das aus ca. 80 Routen besteht, die 350 Häfen in 150 Ländern verbinden. Unterstützt wird das Netzwerk dabei durch ca. 600 Agenturen weltweit. Darüber hinaus ist CMA CGM Mitglied in diversen Konferenzen und Joint Services.

Die untenstehende Übersicht zeigt die zehn größten Linienreedereien gemessen an der Gesamtkapazität. Wie hieraus ersichtlich ist, zählt CMA CGM heute zu den Top 3 der Containerschiffahrt und ist gemessen an der eingecharterten Ladekapazität in TEU zweitgrößter Charterer.



CMA CGM hat innerhalb der letzten sieben Jahre ein außerordentliches Wachstum erzielt. Seit Januar 2000, als Nr. 12 der Containerlinienreedereien, erweiterte CMA CGM seine Flotte um fast 460 % und erreichte zu Beginn des Jahres 2007 einen Gesamtmarktanteil von ca. 6,5 %.

Traditionell ist CMA CGM insbesondere auf den Ost-West Handel spezialisiert. Die Aktivitäten beinhalten den Handel zwischen Europa und Asien sowie Transpazifik und Transatlantik. China gewinnt dabei in den Aktivitäten zunehmend an Bedeutung. Im September 2005 hat CMA CGM die französische Schifffahrtsgesellschaft DELMAS übernommen und damit insbesondere ihr Afrika-Geschäft verstärkt.

Der Umsatz von CMA CGM steigerte sich von € 4.012 Mio. im Jahr 2004 auf € 5.067 Mio. im Jahr 2005. Für das Jahr 2006 rechnet CMA CGM mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum auf € 5.950 Mio. Der Nettogewinn stieg von € 414,5 Mio. in 2004 auf € 466,8 Mio. in 2005. Das Eigenkapital erhöhte sich im gleichen Zeitraum von € 1.636 Mio. zum 31.12.2004 auf € 1.835 Mio. zum 31.12.2005.

Top 10 Linien-Reedereien nach Gesamtkapazität, Stand: März 2007								
Rang	Reederei	Eigene Kapazität		Kapazität auf Charter		Gesamte Kapazität		
		TEU	Schiffe	TEU	Schiffe	TEU	Schiffe	
1	APM-Maersk	798.675	167	963.367	375	1.762.042	542	
2	Mediterranean Shipping Co.	649.243	205	426.962	126	1.076.205	331	
3	CMA CGM Group	262.896	85	489.536	228	752.432	313	
4	Evergreen Group	344.906	101	221.365	65	566.271	166	
5	Hapag-Lloyd	234.543	60	229.796	77	464.339	137	
6	CSCL	223.057	81	182.960	52	406.017	133	
7	COSCO Container Line	216.373	93	175.154	38	391.527	131	
8	NYK	195.946	45	157.886	82	353.832	127	
9	Hanjin/Senator	103.226	23	248.689	66	351.915	89	
10	APL	132.784	37	210.115	70	342.899	107	

Quelle: AXS Alphaliner, 2007 (www.axsmarine.com)



Die auf Seeverkehr und Transportwirtschaft spezialisierte und renommierte Analyse- und Beratungsagentur Dynamar B.V., Alkmaar, Niederlande, bewertet CMA CGM mit Stand Februar 2007 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität, Effizienz und Marktpositionierung mit einem Rating von 1–2.

Der Charterer im Internet:
www.cma-cgm.com

der vercharterungsmakler

Harper Petersen & Co. (GmbH & Cie. KG) (Harper Petersen), Hamburg, wurde von den Fonds KGs exklusiv damit beauftragt, die Vercharterung der Schiffe nach Ablauf der Festcharter mit CMA CGM entsprechend den Maßgaben der Fonds KGs zu besorgen. Harper Petersen wurde 1943 gegründet und ist heute mit der exklusiven Vercharterung von knapp

über 150 Schiffen betraut. Damit ist Harper Petersen einer der weltweit größten Makler für exklusive Tonnage. Harper Petersen verfügt über Kontakte zu allen wichtigen Linienreedereien wie beispielsweise Hapag Lloyd, Maersk Line, Hamburg Süd oder CMA CGM.

Der Vercharterungsmakler im Internet:
www.harperpetersen.com

die verkäuferinnen

Verkäuferin der MS "MONACO" ist die Fünfundfünfzigste "Katharinen" Schifffahrts GmbH & Co. KG, Hamburg, Verkäuferin der MS "MARTINIQUE" ist die Dreiundsiebzigste "Katharinen" Schifffahrts GmbH & Co. KG, Hamburg. An beiden Gesellschaften ist E.R. Schifffahrt beteiligt.



das vertragswerk

Kaufvertrag

Die Schiffe wurden auf Basis zweier im Februar 2004 abgeschlossener Bauverträge von der südkoreanischen Werft Hyundai Mipo unter den Baunummern 424 (MS "MONACO") und 426 (MS "MARTINIQUE") bestellt. Mit Ablieferung von der Werft haben die Schiffe jeweils einen achtjährigen Zeitchartervertrag bei CMA CGM angetreten. Auf Basis dieser Verträge werden die Schiffe für ca. ein Jahr durch die jeweilige Verkäuferin betrieben und im Anschluss an die Fonds KGs übergeben.

Der Kaufpreis pro Schiff beläuft sich auf US-\$ 49.350.000 und ist zu 100 % spätestens am Tag der Übergabe des jeweiligen Schiffes von der Fonds KG an die Verkäuferin zu leisten.

Als Sicherheitsleistung für das korrekte Erfüllen ihrer Verpflichtungen unter dem Kaufvertrag wurde im Auftrag der Fonds KGs jeweils eine Garantie in Höhe von 10 % des Kaufpreises durch die CommerzLeasing und Immobilien AG (CLI), Düsseldorf, zu Gunsten der Verkäuferinnen ausgestellt.

Die Kaufverträge zwischen den Verkäuferinnen und den Fonds KGs wurden am 23.02.2007 geschlossen. Sie verpflichten die jeweilige Verkäuferin, die MS "MONACO" zwischen dem 14.01.2008 und dem 11.02.2008 bzw. die MS "MARTINIQUE" zwischen dem 28.01.2008 und dem 25.02.2008 in einem für die Übergabe geeigneten Hafen an die jeweilige Fonds KG zu übergeben. Die Fonds KGs unterstellen eine zeitgleiche Übernahme der Schiffe zum 31.01.2008. Die Verkäuferinnen haben sich vertraglich dazu verpflichtet, die Fonds KGs bereits ab einem Monat vor planmäßiger Übergabe regelmäßig über den voraussichtlichen Ort und Zeitpunkt der Übergabe unterrichtet zu halten. Sollte die Übergabe der MS "MONACO" nicht bis spätestens zum 11.02.2008 bzw. die Übergabe der MS "MARTINIQUE" nicht bis spätestens zum 25.02.2008 erfolgt sein, ist die jeweilige Fonds KG frei, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Die Schiffe sind – abgesehen von normaler Abnutzung („fair wear and tear“) im Rahmen des ca. einjährigen Einsatzes durch die Verkäuferin im normalen Containerschiffsverkehr – in einem Zustand zu übergeben, der im Wesentlichen dem Zustand bei Werftablieferung entspricht. Die Schiffe dürfen bei Übergabe keinen Einschränkungen der Klassifikationsgesell-

schaft unterliegen. Die Klassifikationsgesellschaft wird die Erfüllung dieser Bedingung bei Übergabe der Schiffe überprüfen. Um den Unterwasserzustand der Schiffe bei Übernahme festzustellen, wird eine sogenannte Taucherinspektion mittels eines von der Klassifikationsgesellschaft zertifizierten Tauchers durchgeführt sowie ein externer Gutachter mit der Dokumentation des allgemeinen Schiffszustandes beauftragt. Des Weiteren haben die Fonds KGs auch vor Übergabe das jederzeitige Recht, Einsicht in die Unterlagen der Klassifikationsgesellschaft zu nehmen, um sich fortlaufend über den aktuellen Zustand der Schiffe informiert zu halten.

Sollten bei Übernahme der Schiffe Schäden unterhalb der Wasserlinie festgestellt werden, die eine einwandfreie Klassifikation des betroffenen Schiffes gefährden, jedoch nicht dessen Fahrtüchtigkeit bis zum nächsten planmäßigen Dry-docking beeinträchtigen, können sich die Vertragsparteien als Kompensation auf einen Kaufpreinsnachlass einigen. Für den Fall, dass diesbezüglich keine Einigung erzielt werden kann, werden die Parteien jeweils separat eine Werft ihrer Wahl – je nach Ort der Übergabe innerhalb Europas oder in Ostasien – mit einer Quotierung zum aufgetretenen Schaden beauftragen und sich anhand dieser Quotierungen auf einen Kaufpreinsnachlass einigen. Die Kosten für die Taucherinspektion sowie für die Anwesenheit der Klassifikationsgesellschaft sind von der jeweiligen Verkäuferin zu tragen.

Sollten bei Übernahme der Schiffe Schäden unterhalb der Wasserlinie festgestellt werden, die sowohl eine einwandfreie Klassifikation des betroffenen Schiffes gefährden als auch dessen Fahrtüchtigkeit bis zum nächsten planmäßigen Dry-docking beeinträchtigen, ist die jeweilige Verkäuferin dazu verpflichtet, die von der Klasse beanstandeten Schäden bzw. Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Darüber hinaus trägt die Verkäuferin die Kosten für die Inspektion des Schiffes sowie die Beaufsichtigung etwaiger Reparaturmaßnahmen durch die Klassifikationsgesellschaft. Für Reparaturmaßnahmen innerhalb eines Drydockings stehen der Verkäuferin über den vereinbarten spätestmöglichen Übergabetermin hinaus maximal weitere 30 Tage zur Verfügung. Sollte eine Behebung der Schäden bis zum Ende dieser Frist nicht erfolgt sein, steht es der betroffenen Fonds KG frei, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Die Fonds KGs haben jeweils eine Total-Loss-Versicherung abgeschlossen, die weitestgehend sicherstellt, dass die Investitionsnebenkosten abgedeckt sind, falls das Schiff endgültig nicht von der Verkäuferin übergeben werden kann (vgl. „Das Versicherungskonzept“).

Die Kaufverträge unterliegen englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

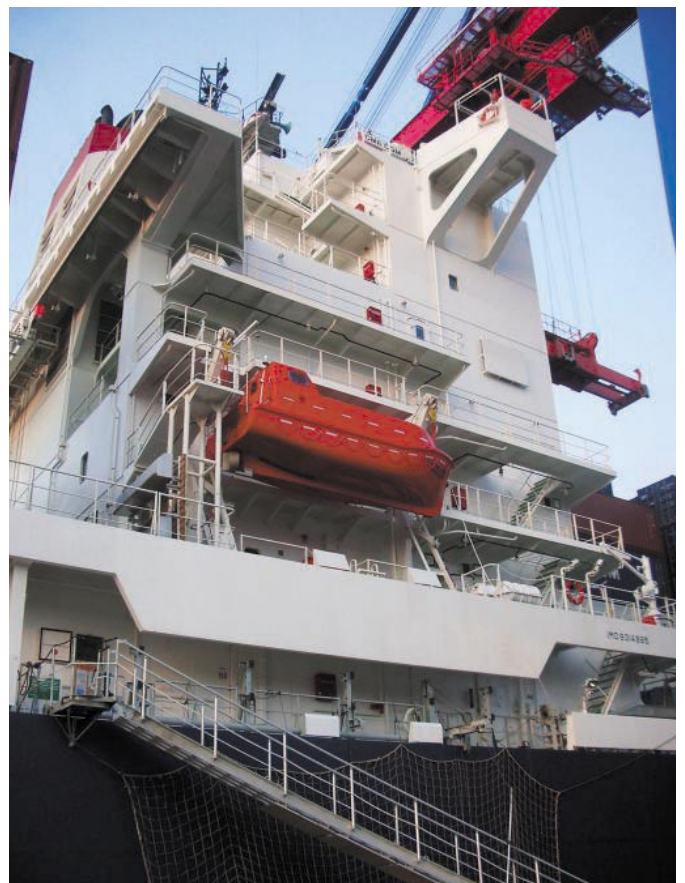
Bereederungsvertrag

Die Fonds KGs haben am 23.02.2007 jeweils einen Bereederungsvertrag mit der Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg, abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist der Bereederer berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Fondsgesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Bereederers alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die für die vertragsgemäße Bereederung und den Betrieb der Schiffe erforderlich sind. Alle wichtigen Entscheidungen oder Maßnahmen hat der Bereederer, sofern kein Not- oder Eilfall vorliegt, erst nach Zustimmung durch die Fondsgesellschaft durchzuführen. In Not- und Eilfällen hat der Bereederer die betroffene Fondsgesellschaft unverzüglich zu informieren.

Der Bereederer hat die Schiffe gemäß den Anforderungen und Weisungen der Fondsgesellschaft in effizienter und wirtschaftlicher Weise zu bereedern.

Dem Bereederer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- ! Übernahme der Schiffe vom Voreigentümer sowie Geltendmachung und Abwicklung etwaiger Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche;



- / Einholung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit sämtlicher Schiffspapiere und -zertifikate sowie der Klassebescheinigung;
- / Registrierung sowie Aus- und Umflaggung der Schiffe;
- / Beschäftigung der Schiffe unter Beachtung des Vercharterungsmaklervertrages;
- / Durchführung und Abwicklung der abgeschlossenen Charterverträge;
- / Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schiffe sowie ihres ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes;
- / Bemannung der Schiffe mit qualifiziertem, erfahrenem und vorschriftsmäßig lizenziertem Personal;
- / Versicherung der Schiffe sowie Aufrechterhaltung der Versicherungen über die gesamte Vertragsdauer und Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten;
- / Unterstützung der jeweiligen Fonds KG bei einem Verkauf des Schiffes.

Da der Bereederer die Schiffe bereits für die Verkäuferinnen bereedert, ist eine vorbereitende Bereederung der Schiffe nicht notwendig.

Der Bereederer ist verpflichtet, die wesentlichen Tätigkeiten der Bereederung in Deutschland durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, damit die Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fonds KGs nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG – vgl. „Steuerliche Grundlagen“) erfolgen kann.

Der Bereederer wird den Fondsgesellschaften jährlich zwei Zustands- und Einsatzberichte des jeweiligen Schiffes liefern. Darüber hinaus teilt der Bereederer den Fonds KGs einmal jährlich das operative Ergebnis unter Darlegung der Einzelkomponenten (Einnahmen- und Ausgabenpositionen) mit.

Als Vergütung für die laufende Betreuung und die Erfüllung aller vertraglich übernommenen Verpflichtungen erhält der Bereederer innerhalb der verbleibenden Festcharter mit CMA CGM 5,0 % der schiffsbezogenen Brutto-Einnahmen der Fondsgesellschaft, insbesondere der Einnahmen aus dem Chartervertrag. Für den Zeitraum nach Ablauf der Festcharter erhält der Bereederer eine laufende Vergütung i.H.v. 4,0 % der schiffsbezogenen Brutto-Einnahmen der jeweiligen Fonds KG für den Fall, dass die jeweils vereinbarte Nettotagescharterrate unter US-\$ 21.500 liegt. Sollte die erzielte Nettotagescharterrate mindestens US-\$ 21.500 betragen, so erhöht sich die laufende Vergütung des Bereederers wiederum auf 5,0 %.



Für die Zeit, in der das Schiff kein Charterentgelt erwirtschaftet, beträgt die an den Bereederer zu entrichtende Vergütung US-\$ 500 pro Tag.

Der Bereederungsvertrag ist bis zur Liquidation der jeweiligen Fonds KG bzw. bis zum Verkauf des jeweiligen Schiffes abgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei einem Verkauf eines der oder beider Schiffe stehen dem Bereederer als pauschale Vergütung für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf 2,0 % des Bruttoveräußerungserlöses zu. Im Falle eines Totalverlustes stehen dem Bereederer ebenso 2,0 % einer eventuellen Versicherungsentschädigung zu.

Der Bereederer ist berechtigt, sich verbundener Unternehmen oder Dritter bei der Erbringung von Teilleistungen und/oder Hilfsfunktionen zu bedienen, den Fonds KGs entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen gegenüber einer unmittelbaren Ausführung durch den Bereederer. Der Bereederer bleibt im Fall der Beauftragung verbundener Unternehmen oder Dritter gegenüber den Fondsgesellschaften für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich.

Die Haftung des Bereederers je Schadensfall ist für einfache Fahrlässigkeit auf einen Betrag von US-\$ 1.000.000 und für grobe Fahrlässigkeit auf einen Betrag von US-\$ 5.000.000 sowie auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Der Bereederungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitration Association. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hamburg.



Chartervertrag

Mit Datum vom 06.10.2004 wurden für die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" nahezu identische achtjährige Festcharterverträge (+/- 60 Tage in Option des Charterers) mit CMA CGM geschlossen. Jeweils mittels einer Drei-Parteien-Vereinbarung (Tripartite-Agreement) aus März 2007 wurde festgelegt, dass die jeweilige Fonds KG zum Übernahmezeitpunkt in den für das betreffende Schiff geschlossenen Zeitchartervertrag eintritt und alle Rechte und Pflichten aus diesem übernimmt. Die MS "MONACO" und die MS "MARTINIQUE" haben ihre Zeitcharterverträge bei CMA CGM mit Werftablieferung zum 20.11.2006 bzw. 25.01.2007 angetreten. Die Übernahme beider Schiffe durch die Fonds KGs wurde zum 31.01.2008 unterstellt, somit verbleiben den Fonds KGs jeweils ca. sieben Jahre Festcharter mit CMA CGM.

Die vereinbarte Charrate beträgt US-\$ 19.750 pro Tag und Schiff. Die Charraten werden pro Tag berechnet und sind jeweils alle 15 Tage im Voraus zur Zahlung fällig. Die Fonds KGs sind verpflichtet, dem Charterer ein voll ausgerüstetes Schiff zur vertragskonformen, uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Fonds KGs tragen daher alle Kosten für Besatzung, Ausrüstung, Versicherung sowie Wartung und Reparatur. Der Charterer zahlt insbesondere alle den Transport im engeren Sinn betreffenden Kosten, beispielsweise Bunker-, Hafenliege-, Lösch- und Lade- sowie Kanalgebühren. Der Charterer ist zur Zahlung der vollen Charraten verpflichtet, sofern er das jeweilige Schiff uneingeschränkt nutzen kann. Das Ausfall-Risiko (Off-hire-Risiko) liegt bei den Fonds KGs.

Darüber hinaus hat der Charterer die Option, den Chartervertrag um die im Verlauf des Vertrages angefallenen Off-hire-Zeiten zu verlängern. Das Ausüben dieser Option ist mindestens 90 Tage vor erwarteter Rücklieferung des Schiffes gegenüber der betreffenden Fonds KG anzuzeigen.

Für den Fall, dass zwei oder mehrere der folgenden Länder: Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die GUS, die Volksrepublik China, Frankreich oder der Flaggenstaat gegeneinander Krieg führen und die Durchführung des Chartervertrages hierdurch gefährdet oder beeinträchtigt ist, haben sowohl der Charterer als auch die Fonds KGs ein Sonderkündigungsrecht. Ein solches beiderseitiges Kündigungsrecht des Chartervertrages besteht auch, wenn das jeweilige Schiff durch eine Beschlagnahme durch den Flaggenstaat länger als 30 Tage nicht vom Charterer eingesetzt werden kann. Sollte die Durchführung des Chartervertrages aufgrund dessen gefährdet sein, dass der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, in einen Krieg involviert ist, so hat der Charterer das Recht zur Kündigung des Vertrages. Sollte der Charterer die Inanspruchnahme dieses Rechts beabsichtigen, muss er die jeweilige Fonds KG hierüber in der Art und Weise informieren, dass diese die Möglichkeit hat, einen Flaggenwechsel vorzunehmen. In solch einem Fall ist die Umflaggung durch die entsprechende Fonds KG innerhalb von 90 Tagen nach Zustimmung des Charterers zum Flaggenwechsel durchzuführen.

Sollte ein Schiff für mehr als 180 aufeinander folgende Tage ausfallen („Off-hire“), hat der Charterer das Recht, den Chartervertrag für das betroffene Schiff zu kündigen. Das daneben immer bestehende allgemeine Kündigungsrecht beider Vertragsparteien aus wichtigem Grund wird durch die Sonderkündigungsrechte nicht eingeschränkt.

CMA CGM ist berechtigt, die Schiffe unterzuverchartern, davon unberührt bleibt der Charterer für die ihm aus dem Chartervertrag erwachsenden Pflichten allein verantwortlich.

Für den Fall, dass sich eine der oder beide Fonds KGs dazu entscheiden, das Schiff innerhalb der verbleibenden Festcharter mit CMA CGM zu verkaufen und das betreffende Schiff nicht weiter von der Katharinen Schifffahrt bereedert wird, wurde CMA CGM ein Vorkaufsrecht an diesem Schiff zu „gleichen Konditionen und Bedingungen“ eingeräumt, die ein Kaufinteressent mit der entsprechenden Fonds KG ausgehandelt hat. Die Rückgabe der Schiffe aus dem Chartervertrag zwischen dem 30.10. eines jeden Jahres und dem 15.03. des darauf folgenden Jahres ist ausgeschlossen. In Folge dieser Regelung wird die MS „MONACO“ höchstwahrscheinlich im Zeitraum zwischen dem 21.09.2014 und dem 29.10.2014 bzw. die MS „MARTINIQUE“ im Zeitraum zwischen dem 16.03.2015 und dem 26.03.2015 von CMA CGM an die Fonds KGs zurückgegeben. In der Kalkulation wurden als Rückgabetermine der 29.10.2014 für die MS „MONACO“ bzw. der 26.03.2015 für die MS „MARTINIQUE“ unterstellt.

Die Charterverträge unterliegen englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

Vercharterungsmaklervertrag

Die Fonds KGs haben am 23.02.2007 jeweils einen Vercharterungsmaklervertrag mit der Harper Petersen & Co. (GmbH & Cie. KG), Hamburg, abgeschlossen. In diesem Vertrag wird Harper Petersen von den Fonds KGs exklusiv damit beauftragt, die Vercharterung der Schiffe nach Ablauf der Festcharter mit CMA CGM entsprechend ihren Maßgaben zu besorgen. Als Vergütung für Harper Petersen wurden 1,25 % der jeweils eingenommenen Charraten vereinbart. Darüber hinaus sind die Fonds KGs dazu berechtigt, in Abstimmung mit Harper Petersen auch Dritte mit der Vercharterung der Schiffe zu beauftragen. Auch für den Fall, dass die Vercharterung der Schiffe über einen Dritten oder die Fonds KGs direkt erfolgt, ist die vereinbarte Vergütung an Harper Petersen zu leisten. Der Vertrag ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet insbesondere bei Verkauf des Schiffes, wenn der mit Katharinen Schifffahrt abgeschlossene Bereederungsvertrag gekündigt oder anderweitig beendet wird oder hinsichtlich des jeweiligen Schiffes ein Totalverlust eintritt.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Ein Schiedsgericht entscheidet im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitration Association.

Konzeptions- und Verwaltungsverträge

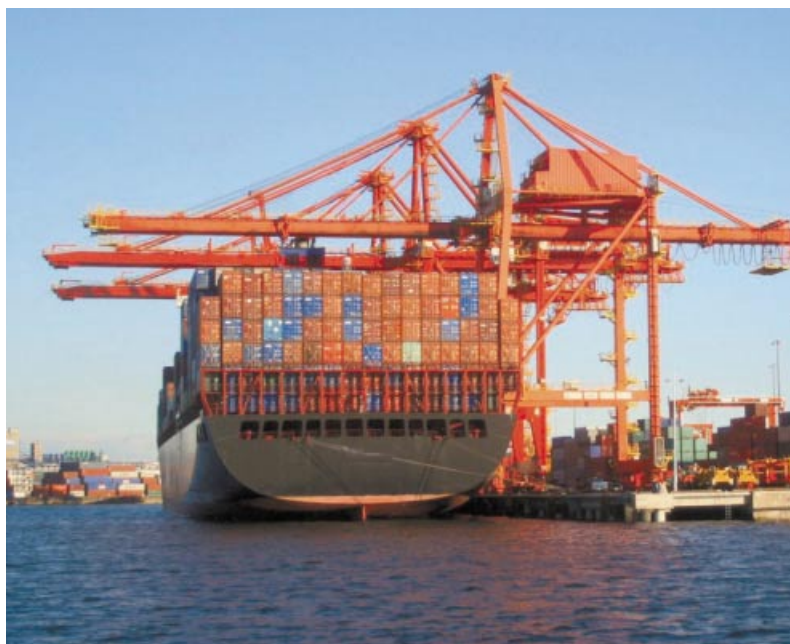
Die Fonds KGs haben jeweils mit der CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH eine „Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung“ sowie einen „Vertrag über die Fondsverwaltung“ und mit der CLI einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“ geschlossen. Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist jeweils Düsseldorf.

Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung:

Hierzu gehört u.a. die Erstellung des Beteiligungsprospektes sowie die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Fonds. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB nach Rechnungstellung einmalig jeweils US-\$ 50.000.

Vertrag über die Fondsverwaltung:

Die Fonds KGs haben die CFB jeweils mit der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind für das Jahr 2007 zum 28.12. und in den Folgejahren jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. eines jeden Jahres nach erfolgter Rechnungstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ sowie „Prognoserechnung“).



Geschäftsbesorgungsvertrag:

Die CLI wurde von den Fonds KGs jeweils mit der kaufmännischen Verwaltung des Schiffsbetriebes beauftragt. Die CLI überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der Charterverträge, der Bereederungsverträge, der Finanzierungsverträge sowie der Versicherungsverträge inklusive der Kontrolle der Fälligkeit von Zahlungen. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind im Jahr 2007 zum 28.12. und in den Folgejahren jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. eines jeden Jahres nach erfolgter Rechnungstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“ sowie „Prognoserechnung“).

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung eines der oder beider Schiffe erhält die CLI ein Entgelt in Höhe von 1,5 % des jeweiligen Bruttoverkaufspreises.

Platzierungsgarantievertrag

Die Fonds KGs haben am 15.03.2007 jeweils einen Platzierungsgarantievertrag mit der CFB geschlossen. Sofern das Eigenkapital bis zum 13.12.2007 nicht vollständig platziert ist, übernimmt die CFB im Rahmen der Platzierungsgarantien die noch nicht gezeichneten Kommanditeinlagen oder die CFB stellt den Fondsgesellschaften jeweils ein entsprechendes Darlehen zur Verfügung. Alternativ kann die CFB auch einen solventen Dritten benennen, der zum Eintritt in die Fondsgesellschaft bereit ist und die Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt.

Darüber hinaus garantiert die CFB den Fonds KGs, dass die Vermittlungsgebühr des benötigten Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 5 % der entsprechenden Kommanditeinlagen zzgl. des an den jeweiligen Vermittler abzuführenden Agios beträgt. Für diese Garantien erhält die CFB insgesamt 6 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Die Vergütung ist gegen Rechnungstellung, spätestens jedoch bei Vollplatzierung, fällig.

Die Platzierungsgarantieverträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist jeweils Düsseldorf.

Eigenkapitalvermittlungsvereinbarung

Zur Vermittlung des benötigten Kommanditkapitals werden die Fonds KGs mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebspartner sollen eine Gebühr in Höhe von 5 % des jeweils eingeworbenen Kommanditkapitals erhalten. Darüber hinaus soll diesen das auf das jeweils eingeworbene Kommanditkapital entfallende Agio zustehen.

Darlehensvertrag

Die Fonds KGs haben mit Datum vom 14.03.2007 mit der entsprechenden namensgebenden persönlich haftenden Gesellschafterin jeweils eine Vereinbarung zur Zwischenfinanzierung bestimmter Ausgaben in der Investitions- und Finanzierungsphase bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils US-\$ 150.000 abgeschlossen. Als Zinssatz wurden jeweils 6 % p.a. fest vereinbart.

Darüber hinaus haben die Fonds KGs mit einer deutschen Geschäftsbank jeweils einen Darlehensvertrag zur Endfinanzierung des Schiffes in Form eines Schiffshypothekendarlehens sowie eine Vereinbarung über die Einräumung einer Kontokorrentlinie abgeschlossen.

Der eingeräumte Rahmen für die Schiffshypothekendarlehen beläuft sich auf jeweils US-\$ 15.500.000. Die Hypothekendarlehen dienen zur anteiligen Finanzierung der für die Schiffe zu leistenden Kaufpreise. Die Auszahlung der Schiffshypothekendarlehen erfolgt bei Übergabe der Schiffe. Die Darlehen werden planmäßig über eine Laufzeit von 6,75 Jahren in 27 vierteljährlichen Raten getilgt. Als Basis für den Fremdkapitalzinssatz beabsichtigen die Fonds KGs jeweils den 3-Monats-USD-LIBOR auf Grundlage 365/360 zu vereinbaren. Durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften haben die Fondsgesellschaften diesen variablen Zinssatz über die gesamte Laufzeit und volle Höhe der Darlehen in einen festen Zinssatz in Höhe von 5,585 % p.a. (MONACO KG) bzw. 5,59 % p.a. (MARTINIQUE KG) inklusive Marge auf Basis 365/360 gewandelt. Die Fonds KGs sind zum Ende einer jeden Zinsperiode berechtigt, Sondertilgungen in Höhe von jeweils mindestens US-\$ 100.000 zu leisten. Dem Darlehensgeber werden die banküblichen Sicherheiten, insbesondere erstrangige Schiffshypotheken gewährt. Es wurden jeweils Bearbeitungsgebühren in Höhe von US-\$ 31.000 und Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 0,15 % p.a. bezogen auf den nicht in Anspruch genommenen Teil des gewährten Kreditrahmens vereinbart.

Die gewährten Kontokorrentlinien umfassen jeweils einen Betrag in Höhe von US-\$ 300.000. Bei Inanspruchnahme auf ihren US-Dollar-Konten zahlt die entsprechende Fonds KG der Bank eine an den Fed Funds, bei Inanspruchnahme auf ihren Euro-Konten eine an den Tagesgeld-Index EONIA (Euro-Over-Night-Index Average) gebundene Verzinsung zuzüglich einer fest vereinbarten Marge. Es wurden jeweils bankübliche Sicherheiten gestellt und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von US-\$ 600 vereinbart. In der Prognoserechnung der Fonds KGs ist unterstellt, dass die Kontokorrentlinien nicht in Anspruch genommen und insofern durchgehend lediglich Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 0,15 % p.a. auf die eingeräumten Kreditlinien gezahlt werden.

Die Darlehensverträge unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort ist Hamburg.

das versicherungskonzept

Für die Schiffe werden jeweils die in der internationalen Schifffahrt üblichen Versicherungen für Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Untergang abgeschlossen, so dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschifffahrtsrisiken abgedeckt sind. Der Umfang und die Deckungshöhe für die einzelnen Versicherungen werden jeweils in Abhängigkeit der vor Übergabe des Schiffes geltenden Marktgegebenheiten erfolgen.

Die Fonds KGs haben jeweils eine Total-Loss-Versicherung abgeschlossen, die weitestgehend sicherstellt, dass die Investitionsnebenkosten abgedeckt sind, falls das Schiff endgültig nicht von der Verkäuferin übergeben werden kann. Die Versicherung deckt jeweils während der Vorbetriebsphase ausschließlich das Totalschadenrisiko, nicht jedoch Terroranschläge und wirtschaftliche Risiken wie die Insolvenz einer Verkäuferin ab.

Die Fonds KGs beabsichtigten eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss-of-hire) unter Einbeziehung eines Beitritts in den Charterausfallpool der E.R. Schifffahrt abzuschließen. Nach derzeitigem Stand deckt diese Betriebsunterbrechungsversicherung nach einem Selbstbehalt von 14 Tagen eine Ausfallzeit von maximal 180 Tagen ab. Die Deckung setzt sich aus drei Entschädigungszeiträumen zusammen. Im ersten Entschädigungszeitraum über 45 Tage erfolgt die Entschädigungsleistung aus dem Charterausfallpool. Im Rahmen des zweiten sich anschließenden 90-tägigen Entschädigungszeitraumes werden die Ersatzleistungen nicht aus dem Pool gezahlt, sondern von einer Zeitausfallversicherung getragen. Innerhalb des dritten Entschädigungszeitraumes über 45 Tage werden etwaige Zahlungen wiederum aus dem Charterausfallpool geleistet. Somit wären die Fonds KGs, nach einem 14-tägigen Selbstbehalt, für 180 Tage gegen eine Betriebsunterbrechung abgesichert. Im Charterausfallpool fahren im Moment ca. 67 Schiffe.

Durch die Kasko- und Maschinenversicherung (Hull & Machinery) werden die Schiffe, deren Maschinen sowie ihre Ausrüstung versichert. Es werden hierdurch alle Schäden an den Schiffen, die z.B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Untergangs des jeweiligen Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners versichert. Der Versicherungsschutz umfasst zudem Kosten für „Hilfeleistungen“, wie z.B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff fahruntüchtig auf See liegt sowie eventuelle Bergungskosten. Die Versicherungssummen der Kasko- und Maschinenversicherungen abzüglich eines Selbstbehalts werden von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft und decken bei einem Totalverlust mindestens das jeweilige Eigenkapital und die jeweilige Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens. Die abzuschließende Kriegs-



gefahrenversicherung deckt analog zur Hull & Machinery-Versicherung Risiken, die aus kriegerischen oder terroristischen Handlungen herrühren.

Die für die Schiffe abzuschließenden Haftpflichtversicherungen (Protection & Indemnity) umfassen neben der Abdeckung von Ersatzansprüchen Dritter auch Personenhaftpflichtansprüche besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der Schiffsbesatzung wegen Krankheit. Auch eventuelle Öl-Umweltschäden werden durch die Haftpflichtversicherung bis zu einem marktüblichen Haftungslimit (zur Zeit ca. US-\$ 1,0 Mrd.) gedeckt.

Es ist beabsichtigt, für die Fondsgesellschaften eine Rechtsschutzversicherung (F.D. & D.) für die Betriebsphase der Schiffe abzuschließen.

| **investitionsplanung und prognoserechnung** |

Die Fondsgesellschaften haben und werden das ihnen zur Verfügung stehende Investitionskapital (Eigenkapital, Fremdkapital und Zinseinnahmen) zu einem Großteil zum Erwerb der beiden 2.824 TEU Containerschiffe MS "MONACO" und MS "MARTINIQUE" verwenden. Die MS "MONACO" wurde am 20.11.2006, die MS "MARTINIQUE" am 25.01.2007 von der Werft fertig gestellt und an die jeweilige Verkäuferin übergeben. Die Schiffe werden gemäß der Kaufverträge zwischen dem 14.01.2008 und dem 11.02.2008 (MS "MONACO") bzw. zwi-

schen dem 28.01.2008 und dem 25.02.2008 (MS "MARTINIQUE") an die Fonds KGs übergeben. Die Fonds KGs unterstellen eine zeitgleiche Übernahme zum 31.01.2008. Die im folgenden Investitions- und Finanzierungsplan kumuliert für beide Fonds KGs kalkulierten Nettoeinnahmen werden für die Kaufpreise der Schiffe, die Anschaffungsnebenkosten, Anlaufkosten der Investitionsphase sowie für die Bildung von Liquiditätsreserven verwendet. Die kalkulierten Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend,

weshalb die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von US-\$ 30.652.156 erforderlich ist. Für andere als die im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Kumulierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fonds KGs		
	in US-\$	in %
Mittelverwendung		
1. Anschaffungskosten		
a) Kaufpreis der Schiffe	98.700.000	90,55 %
b) Zwischenfinanzierungs-Zinsen bis zum 13.12.2007	12.340	0,01 %
2. Kosten der Vorbetriebsphase		
a) Kosten der Finanzierung	194.921	0,18 %
b) Gesellschaftskosten	218.905	0,20 %
3. Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption		
a) Eigenkapitalvermittlung*	3.900.000	3,58 %
b) Platzierungsgarantie	4.680.000	4,29 %
c) Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung	100.000	0,09 %
4. Gründungskosten	120.000	0,11 %
5. Liquiditätsbestand bei Übergabe		
a) freier Liquiditätsbestand	874.945	0,80 %
b) Working fund	200.000	0,18 %
= Gesamtausgaben	109.001.112	100,00 %
Mittelherkunft		
1. Schiffshypothekendarlehen	30.652.156	28,12 %
2. Kommanditkapital		
a) Beteiligung der Katharinen Schifffahrt	200.000	0,18 %
b) Beteiligung NAVIPOS	30.000	0,03 %
c) Beteiligung weiterer Kommanditisten*	78.000.000	71,56 %
3. Zinseinnahmen	118.956	0,11 %
= Gesamtfinanzierung	109.001.112	100,00 %

* Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital (Beteiligung weiterer Kommanditisten) wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Eigenkapitalvermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

kumulierter investitions- und finanzierungsplan

Die Gesamtausgaben der Fonds KGs in Höhe von US-\$ 109.001.112 werden mit US-\$ 78.230.000 Eigenkapital, US-\$ 30.652.156 Fremdkapital sowie US-\$ 118.956 Zinseinnahmen aus der Vorbetriebsphase finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die kumulierten Ausgaben beider Fonds KGs bis zur Übernahme der Schiffe dar. Kosten, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung erfasst. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel auf. Einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft gibt der nebenstehende Investitions- und Finanzierungsplan. Die vertraglichen Grundlagen sowie die jeweils vereinbarten Fälligkeiten sind unter dem Kapitel „Das Vertragswerk“ dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital (Beteiligung weiterer Kommanditisten) wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Eigenkapitalvermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fonds KGs nehmen das Agio treuhänderisch entgegen und leiten es zeitnah an diese weiter.

Kaufpreis der Schiffe

Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis für die Schiffe beläuft sich auf jeweils US-\$ 49.350.000.

Zwischenfinanzierungszinsen bis zum 13.12.2007

Von den namensgebenden persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden bestimmte Ausgaben der Fonds KGs, wie die Bearbeitungsgebühren der refinanzierenden Bank, bis zur Einzahlung des Eigenkapitals zu einem festen Zinssatz von 6,0 % p.a. zwischenfinanziert. Die hieraus resultierenden Zinsen betragen US-\$ 12.340.

Kosten der Finanzierung

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungsgebühren der refinanzierenden Bank in Höhe von je US-\$ 31.600 und die Kosten im Zusammenhang mit der Garantie über den anteiligen Kaufpreis in Höhe von je US-\$ 45.000. Für die Bereitstellung des Schiffshypothekendarlehens wurde für den Zeitraum ab Unterzeichnung der Darlehensverträge bis zur Auszahlung eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % p.a. vereinbart.

Gesellschaftskosten

Diese Position umfasst die für das Jahr 2007 geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfung in Höhe von US-\$ 10.000 je Fonds KG, die Prämie für die Total-Loss-Versicherung von

jeweils US-\$ 12.495, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen von insgesamt jeweils US-\$ 10.000 sowie die Handelskammer-Beiträge der Fondsgesellschaften. Darüber hinaus umfasst diese Position die Geschäftsbesorgungsgebühren der CLI in Höhe von je US-\$ 32.500 und die Fondsverwaltungsgebühren der CFB in Höhe von je US-\$ 17.500. Für etwaige sonstige Kosten wurde ein Betrag in Höhe von US-\$ 26.759 je Fonds KG kalkuliert. Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Beträge wird ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,30 unterstellt.

Eigenkapitalvermittlung

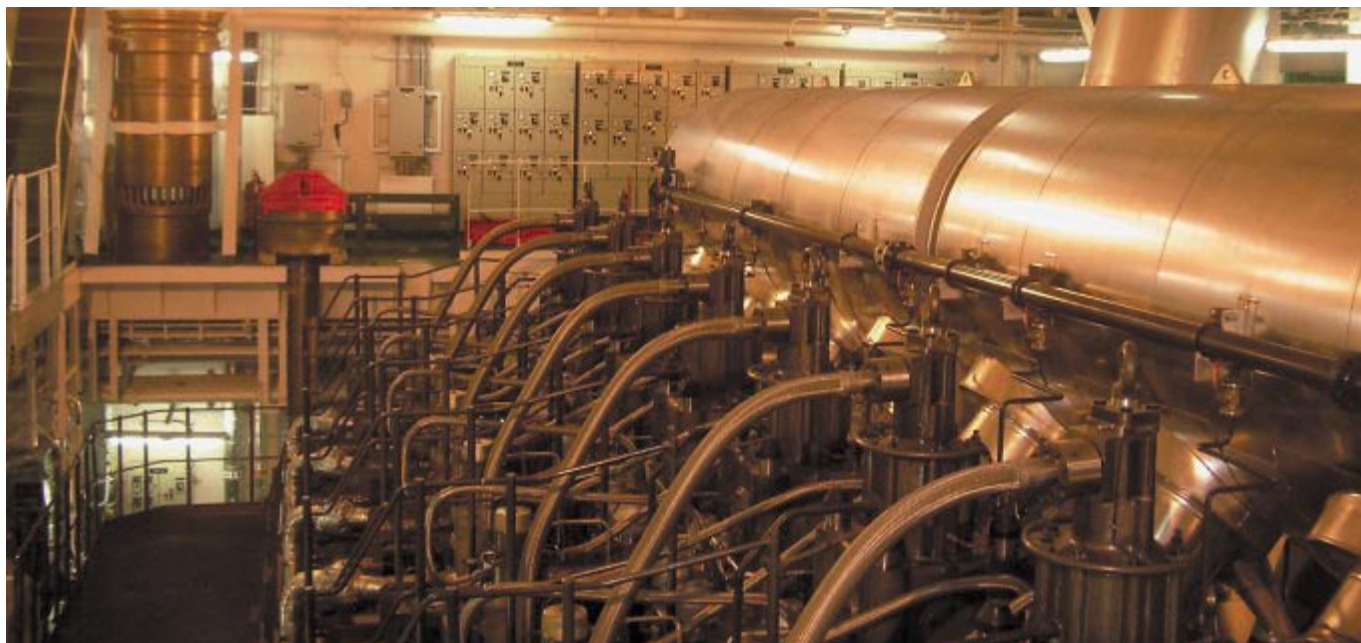
Für die Eigenkapitalvermittlung sollen die Vermittler von den Fonds KGs bis zu 5 % des auf sie entfallenden einzuwerbenden Kommanditkapitals erhalten, insgesamt bis zu US-\$ 3.900.000. Darüber hinaus steht diesen das Agio zu.

Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Vermittlungsgebühr insgesamt 10 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten wird, erhält die CFB eine Gebühr von 6 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals, insgesamt US-\$ 4.680.000.

Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung

Für die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung erhält die CFB einmalig US-\$ 50.000 je Fonds KG.



Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Registrierung, Gutachten sowie Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit US-\$ 60.000 je Fondsgesellschaft veranschlagt.

Liquiditätsbestand bei Übergabe

Die Fonds KGs bilden bei Übergabe der Schiffe einen Liquiditätsbestand von je US-\$ 437.473. Darüber hinaus wird zu diesem Zeitpunkt ein Working fund in Höhe von je US-\$ 100.000 aufgebaut. Der sich über die Fondslaufzeit verändernde Liquiditätsbestand wird auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. „Prognoserechnung“).

Schiffshypothekendarlehen

Eine deutsche Geschäftsbank reicht bei Übergabe der Schiffe gemäß den geschlossenen Darlehensverträgen jeweils ein Schiffshypothekendarlehen an die Fonds KGs aus. Der Zinssatz für diese Darlehen wurde jeweils mittels einer Forward-Swap-Vereinbarung für die gesamte Darlehenslaufzeit fixiert.

Beteiligung der Katharinen Schifffahrt

Die Katharinen Schifffahrt hat sich mit jeweils US-\$ 100.000 an den Fonds KGs beteiligt.

Beteiligung der NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH

Die NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (NAVIPOS) hat sich mit jeweils US-\$ 15.000 an den Fonds KGs beteiligt.

Beteiligung weiterer Kommanditisten

Durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird das Kommanditkapital insgesamt von US-\$ 230.000 um US-\$ 78.000.000 auf US-\$ 78.230.000 erhöht. Die weiteren Kommanditisten entrichten bezogen auf ihre gezeichnete Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 %, das den Eigenkapitalvermittlern zusteht.

Zinseinnahmen

Diese Position beinhaltet die in der Vorbetriebsphase auf den Geschäftskonten der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinseinnahmen. Für den gesamten Zeitraum der Investitions- und Finanzierungsphase wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 2,0 % p.a. kalkuliert.

Komprimierte Mittelverwendung

In der folgenden Aufgliederung ist die kumulierte Mittelverwendung komprimiert dargestellt. Position 1 umfasst neben den Kaufpreisen der Schiffe die Zwischenfinanzierungszinsen, die Prämien für die Total-Loss-Versicherungen, die Bereitstellungsprovisionen für die Bankdarlehen sowie die Provisionen für die anteiligen Kaufpreisgarantien. Unter die Vergütungen fallen außer dem Agio die Vergütungen für die Eigenkapitalver-

mittlung und die Platzierungs-garantien, die Konzeptionsgebühren, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie die Gebühren für Fondsverwaltung und Geschäftsbesorgung. Die Nebenkosten der Vermögensanlage beinhalten die Gründungskosten, Bankgebühren und sonstige Kosten, z.B. für die Jahresabschlüsse.

Komprimierte Aufgliederung der kumulierten Mittelverwendung (inkl. Agio)			
	in US-\$	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigenkapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich Nebenkosten	98.869.051	87,57 %	120,38 %
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen (inkl. Agio)	12.700.000	11,25 %	15,46 %
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	257.115	0,23 %	0,31 %
3. Liquiditätsreserven	1.074.945	0,95 %	1,31 %
Gesamtaufwand	112.901.112	100,00 %	137,47 %

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.



kumulierte prognoserechnung der fonds kgs in der betriebsphase (alle Beträge in US-\$)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung	2007	2008	2009	2010	2011
1. Chartereinnahmen	13.074.500	14.299.000	14.299.000	14.022.500	
2. Zinseinnahmen	49.470	78.941	85.267	71.152	
3. Verwertungserlös					
4. Summe der Einnahmen	13.123.970	14.377.941	14.384.267	14.093.652	
5. Bereederungsgebühr	656.725	717.950	717.950	711.125	
6. Betriebskosten	3.306.600	3.696.165	3.788.569	3.883.283	
7. Drydocking	0	0	0	1.100.000	
8. Zinsen	1.263.218	1.490.727	1.257.110	1.007.755	
9. Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung	150.000	150.000	150.000	150.000	
10. Sonstige Kosten	73.497	74.312	74.312	74.312	
11. Summe der Ausgaben vor Tilgung	5.450.041	6.129.154	5.987.941	6.926.476	
12. Cashflow (= 4.–11.)	7.673.929	8.248.787	8.396.325	7.167.176	
13. Cashflow in % des nominalen Kommanditkapitals	9,81 %	10,54 %	10,73 %	9,16 %	
14. Tilgung Schiffshypothekendarlehen	2.844.825	4.021.739	4.297.689	4.572.646	
15. Einnahmenüberschuss (=12.–14.)	4.829.104	4.227.048	4.098.636	2.594.530	
16. Liquiditätsbestand bei Übergabe	1.074.945				
17. Barausschüttung	3.911.500	3.911.500	3.911.500	3.911.500	
18. Barausschüttung in % des nominalen Kommanditkapitals	5,00 %	5,00 %	5,00 %	5,00 %	
19. Liquiditätsbestand zum Jahresende	1.992.550	2.308.098	2.495.234	1.178.265	
20. Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende	27.807.331	23.785.592	19.487.903	14.915.257	
II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis	2007	2008	2009	2010	2011
21. Steuerbilanzielles Ergebnis	3.520.069 *6	3.917.183	4.067.334	2.840.789	
22. Steuerliches Ergebnis gemäß §5a EStG	81.890	89.491	89.491	89.491	
23. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung	0,10 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	
24. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung	99,50 %	99,51 %	99,71 %	98,34 %	
III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000	2007	2008	2009	2010	2011
25. Einzahlung des Kommanditkapitals	-50.000				
26. Barausschüttung		2.500	2.500	2.500	2.500
27. – davon Gewinn*3		2.250	2.500	2.500	1.919
28. – davon Eigenkapitalrückzahlung*3		250	0	0	581
29. Vom Anleger zu zahlende Steuern gemäß § 5a EStG*4		-23	-25	-25	-25
30. Mittelrückfluss nach Steuern		2.477	2.475	2.475	2.475
31. Gebundenes Kapital zum Jahresende		49.750	49.753	49.853	49.169
32. Haftsumme gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende*5		250	247	147	831
33. Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende		17.773	15.202	12.456	9.533

*1 Für den Zeitraum nach der jeweiligen Anfangsbeschäftigung ergeben sich entsprechend höhere Unsicherheiten.

*2 Bei den in der Spalte „Summe“ abgebildeten Zahlen handelt es sich um die kumulierten Werte der einzelnen Jahre. Die Unsicherheit dieser Werte ist entsprechend hoch, da sich hier die Unsicherheiten aller Jahre kumulieren.

2012	2013	2014*1	2015*1	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Liquidation	Summe*2	
14.299.000	14.299.000	14.346.400	14.691.778	14.548.344	14.753.250	14.753.250	14.753.250	14.753.250	14.425.400	14.630.306	14.630.306	14.630.306	14.630.306	14.220.494	14.425.400	14.425.400	14.425.400	14.425.400	14.425.400		346.186.641	
53.384	49.345	47.062	71.902	78.608	83.680	99.741	98.090	93.439	72.470	71.088	73.044	71.658	66.890	46.802	54.796	56.101	61.044	62.327	59.761		1.656.060	
																				6.000.000	6.000.000	
14.352.384	14.348.345	14.393.462	14.763.680	14.626.952	14.836.930	14.852.991	14.851.340	14.846.689	14.497.870	14.701.394	14.703.350	14.701.964	14.697.196	14.267.296	14.480.196	14.481.501	14.486.444	14.487.727	14.485.161	6.000.000	353.842.701	
717.950	717.950	707.870	615.673	599.300	602.600	602.600	602.600	602.600	597.320	600.620	600.620	600.620	600.620	594.020	597.320	597.320	597.320	597.320	597.320	120.000	15.273.313	
3.980.365	4.079.875	4.181.871	4.286.418	4.393.579	4.503.418	4.616.004	4.731.404	4.849.689	4.970.931	5.095.204	5.222.584	5.353.149	5.486.978	5.624.152	5.764.756	5.908.875	6.056.597	6.208.012	6.363.212		116.351.690	
0	0	0	0	1.300.000	0	0	0	0	1.500.000	0	0	0	0	1.700.000	0	0	0	0	0		5.600.000	
744.513	458.491	169.794	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		6.391.609	
150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000	200.000	200.000	200.000	200.000	90.000	4.240.000	
74.314	74.312	74.312	74.312	74.314	74.312	74.312	74.312	74.314	74.312	74.312	74.312	74.314	74.312	74.312	74.312	74.314	74.312	74.312	74.312	74.312	0	1.782.684
5.667.143	5.480.628	5.283.847	5.126.403	6.517.193	5.330.330	5.472.916	5.588.316	5.706.603	7.322.563	5.950.136	6.087.516	6.218.083	6.351.910	8.182.484	6.626.388	6.780.509	6.928.229	7.079.644	7.234.844	210.000	149.639.295	
8.685.241	8.867.717	9.109.614	9.637.278	8.109.758	9.506.600	9.380.076	9.263.024	9.140.086	7.175.307	8.751.258	8.615.834	8.483.881	8.345.287	6.084.812	7.853.808	7.700.991	7.558.216	7.408.083	7.250.317	5.790.000	204.203.406	
11,10 %	11,34 %	11,64 %	12,32 %	10,37 %	12,15 %	11,99 %	11,84 %	11,68 %	9,17 %	11,19 %	11,01 %	10,84 %	10,67 %	7,78 %	10,04 %	9,84 %	9,66 %	9,47 %	9,27 %	7,40 %	261,03 %	
4.883.186	5.228.718	4.803.353	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		30.652.156	
3.802.055	3.638.999	4.306.261	9.637.278	8.109.758	9.506.600	9.380.076	9.263.024	9.140.086	7.175.307	8.751.258	8.615.834	8.483.881	8.345.287	6.084.812	7.853.808	7.700.991	7.558.216	7.408.083	7.250.317	5.790.000	173.551.250	
																					1.074.945	
3.911.500	3.911.500	4.693.800	8.605.300	8.605.300	8.605.300	9.387.600	9.387.600	9.387.600	7.823.000	8.605.300	8.605.300	8.605.300	8.605.300	6.258.400	7.823.000	7.431.850	7.431.850	7.431.850	7.431.850	6.431.695	174.626.195	
5,00 %	5,00 %	6,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	12,00 %	12,00 %	12,00 %	10,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	8,00 %	10,00 %	9,50 %	9,50 %	9,50 %	9,50 %	8,22 %	223,22 %	
1.068.819	796.319	408.780	1.440.758	945.216	1.846.516	1.838.992	1.714.416	1.466.902	819.209	965.167	975.701	854.282	594.268	420.680	451.488	720.629	846.995	823.228	641.695	0		
10.032.071	4.803.353	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Liquidation	Summe	
4.361.793	4.547.541	4.786.972	5.276.961	3.749.441	5.146.282	5.019.759	4.902.707	4.779.769	2.814.990	4.390.941	4.255.517	4.123.563	3.984.969	1.724.494	3.493.491	3.340.674	3.197.898	3.047.766	2.825.292	2.280.000	96.396.195	
89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491	89.491		2.140.176
0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	0,11 %	2,74 %	
98,91 %	99,73 %	99,85 %	95,59 %	89,38 %	84,96 %	79,38 %	73,65 %	67,76 %	61,35 %	55,97 %	50,41 %	44,68 %	38,77 %	32,98 %	27,44 %	22,21 %	16,80 %	11,20 %	5,31 %	0,00 %		
2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Liquidation	Summe	
																						-50.000
2.500	2.500	3.000	5.500	5.500	5.500	6.000	6.000	6.000	5.000	5.500	5.500	5.500	5.500	4.000	5.000	4.750	4.750	4.750	4.750	4.111	111.611	
2.500	2.500	3.000	4.127	2.396	3.289	3.208	3.134	3.055	1.799	2.806	2.720	2.636	2.547	1.102	2.233	2.135	2.044	1.948	1.806	1.457	61.611	
0	0	0	1.373	3.104	2.211	2.792	2.866	2.945	3.201	2.694	2.780	2.864	2.953	2.898	2.767	2.615	2.706	2.802	2.944	2.654	50.000	
-25	-25	-25	-25	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	-24	0	-585	
2.475	2.475	2.975	5.475	5.476	5.476	5.976	5.976	5.976	4.976	5.476	5.476	5.476	5.476	3.976	4.976	4.726	4.726	4.726	4.726	4.111	111.026	
49.457	49.863	49.923	47.795	44.692	42.481	39.689	36.823	33.878	30.677	27.983	25.203	22.339	19.386	16.488	13.721	11.106	8.400	5.598	2.654			
543	137	77	2.205	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000		
6.412	3.070	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		

*3 Gemäß handelsrechtlicher Gewinnermittlung. Hierbei wurden nicht durch kumulierte Gewinne der jeweiligen Emittentin gedeckte Auszahlungen als Eigenkapitalrückzahlungen behandelt.

*4 Unterstellt wird ein Steuersatz von durchgehend 42 % zzgl. eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % bis inklusive zum Jahr 2015. Die Zahlung von Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

*5 Eine Haftung ergibt sich, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen (Eigenkapitalrückzahlungen) unter die gezeichnete Pflichteinlage sinkt. Die Haftung ist gemäß beider Gesellschaftsverträge und Handelsregistereintragen auf jeweils € 0,10 je 1 US-\$ Nominalbeteiligung beschränkt.

*6 Über den dargestellten Wert hinaus fällt in 2007 auf Ebene des Anlegers eine steuerlich nicht zu berücksichtigende Sonderbetriebsausgabe in Höhe des Agios (5 % der jeweiligen Kommanditbeteiligung) an.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

Chartereinnahmen

Die Schiffe haben nach ihrer Ablieferung eine achtjährige Zeitcharter bei der französischen Linienreederei CMA CGM angetreten. Nach Ablauf einer ca. einjährigen Vorbetriebsphase, in der die Schiffe durch die jeweilige Verkäuferin betrieben werden, werden diese voraussichtlich zum 31.01.2008 an die Fond KGs übergeben. Als Termin für die Rückgabe der Schiffe unter dem Chartervertrag wurden der 29.10.2014 für die MS "MONACO" bzw. der 26.03.2015 für die MS "MARTINIQUE" unterstellt. Nach Übernahme der Schiffe verbleiben den Fonds KGs somit ca. sieben Jahre Festcharter mit CMA CGM.

Für die Festcharterperiode wurde eine Tagescharterrate in Höhe von je US-\$ 19.750 mit CMA CGM vertraglich fest vereinbart.

Für die Zeit nach der Festcharter wurde unterstellt, dass die Schiffe am Markt zu brutto jeweils US-\$ 20.750 verchartert werden. Die mit Harper Petersen vereinbarte Chartervermittlungskommission i.H.v. 1,25 % wurde entsprechend in Abzug gebracht.

Die Anzahl der unterstellten Einsatztage je Schiff ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Die durch das Drydocking der MS "MARTINIQUE" verursachten Ausfallzeiten wurden aus Gründen der Vorsicht bereits im Vorjahr des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem das Schiff gemäß Klasseanforderungen gedockt werden muss.

Einsatztage je Schiff im Jahr	
2008	331
2009–2010	362
2011	355
2012–2014	362
2015	360
2016	355
2017–2020	360
2021	352
2022–2025	357
2026	347
2027–2031	352

Zinseinnahmen

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsbestände auf den laufenden Geschäftskonten der Fonds KGs ab Übernahme der Schiffe zum 31.01.2008 mit 2,5 %

p.a. verzinst werden. Diese Liquiditätsbestände setzen sich sowohl aus den bei Übernahme der Schiffe gebildeten und fortgeführten Liquiditätsbeständen als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, fallen die Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer als kalkuliert aus.

Verwertungserlös

Die Fondskonzeption sieht einen Betrieb der Schiffe durch die Fonds KGs bis zum 31.12.2031 vor. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Veräußerung der Schiffe zu einem Schrottwert von US-\$ 200 je Tonne Stahl unterstellt. Je nach Marktsituation kann der erzielbare Preis über oder unter diesem Wert liegen. Abweichend vom Prospektszenario ist nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung auch entweder die Veräußerung des betreffenden Schiffes vor diesem Zeitpunkt oder eine Weiternutzung über diesen Punkt hinaus mit Veräußerung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Bereederungsgebühr

Die vertraglich vereinbarte Bereederungsgebühr beträgt während der Festcharter 5,0 %, im Anschluss an die Festcharter 4,0 % der Bruttoeinnahmen. Pro Off-hire-Tag (vgl. „Chartereinnahmen“) erhält der Bereederer US-\$ 500.

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung eines der oder beider Schiffe erhält der Bereederer ein Entgelt in Höhe von 2,0 % des jeweiligen Bruttoverkaufspreises.

Betriebskosten

Die kalkulierten Schiffsbetriebskosten in Höhe von anfänglich jeweils US-\$ 4.950 pro Tag basieren auf den Erwartungen des Bereederers und dessen erfahrener Muttergesellschaft E.R. Schiffahrt. Für die Schiffsbetriebskosten werden in 2008 ab Übernahme je 334 Betriebstage und anschließend je 365 Betriebstage pro Jahr sowie das Führen der liberianischen Flagge über die gesamte Fondslaufzeit unterstellt.

Ab dem zweiten Betriebsjahr wird eine Steigerung der gesamten Schiffsbetriebskosten um 2,5 % p.a. unterstellt.

Die Angemessenheit der hier kalkulierten Betriebskosten ist gutachterlich bestätigt worden. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die hier unterstellten Werte über- oder unterschritten werden.

Drydocking

Beide Schiffe müssen zur Erneuerung ihrer Klassifikationszertifikate und zur Gewährleistung der Schiffssicherheit alle fünf Jahre ins Trockendock (Drydocking). Dabei werden Kontroll- und Überholungsarbeiten, wie z.B. die Erneuerung des Unterwasseranstrichs, durchgeführt. Die Kosten für die turnusmäßigen Werftaufenthalte wurden wie folgt kalkuliert und vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 08.03.2007 als angemessen bewertet.

Drydocking je Schiff im Jahr	
2011	US-\$ 550.000
2016	US-\$ 650.000
2021	US-\$ 750.000
2026	US-\$ 850.000

Die durch das Drydocking der MS "MARTINIQUE" verursachten Kosten wurden aus Gründen der Vorsicht bereits im Vorjahr des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem das Schiff gemäß Klasseanforderungen gedockt werden muss.

Zinsen

Bei Übernahme der Schiffe werden die Fonds KGs jeweils ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US-\$ 15.326.078 von der Bank abrufen. Die Darlehen sind jeweils über eine Laufzeit von 6,75 Jahren quartalsweise in 27 Raten zu tilgen. Durch Abschluss einer Forward-Swap-Vereinbarung für die gesamte Laufzeit und über jeweils die volle Höhe des Darlehens hat sich die MONACO KG einen Zinssatz von 5,585 % p.a. und die MARTINIQUE KG von 5,59 % p.a. jeweils inklusive Marge und auf Basis 365/360 Tage gesichert.

Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung

Als Geschäftsbesorgungsgebühr erhält die CLI von jeder der Fondsgesellschaften in den Jahren 2008–2017 US-\$ 48.750 p.a., in den Jahren 2018–2022 US-\$ 58.500 p.a., in den Jahren 2023–2027 US-\$ 61.750 p.a. und ab dem Jahr 2028 US-\$ 65.000 p.a. Zusätzlich werden der CLI nachgewiesene Auslagen erstattet. Im Falle des Verkaufs oder der Verschrottung eines der oder beider Schiffe erhält die CLI 1,5 % des jeweils vertraglich vereinbarten Bruttoverkaufspreises für die sich anschließende Liquidation der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Die CFB erhält als Fondsverwaltungsgebühr von jeder der Fondsgesellschaften in den Jahren 2008–2017 US-\$ 26.250 p.a., in den Jahren 2018–2022 US-\$ 31.500 p.a., in den Jahren 2023–2027 US-\$ 33.250 p.a. und ab dem Jahr 2028 US-\$ 35.000 p.a. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Auslagen erstattet.

Sonstige Kosten

Unter dieser Position werden für die Jahresabschlussprüfung zzgl. sonstiger Kosten pro Jahr und Fondsgesellschaft US-\$ 25.000 kalkuliert. Für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme der persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden pro Jahr insgesamt US-\$ 10.000 je Fonds KG veranschlagt. Für die Bereitstellung der Kontokorrent-Kredite wurde für die gesamte Betriebsphase eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % p.a. vereinbart. Daneben fließen die Handelskammerbeiträge und Gewerbeertragsteuern in diese Position ein. Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Kosten wird über die gesamte Fondslaufzeit ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,30 unterstellt.

Liquiditätsbestände bei Übergabe

Die Fonds KGs bilden auf ihren laufenden Geschäftskonten bei Übergabe der Schiffe einen Liquiditätsbestand in Höhe von insgesamt US-\$ 874.945. Darüber hinaus bilden sie zu diesem Zeitpunkt eine dem Bereederer zugängliche Betriebskostenrücklage (Working fund) in Höhe von je US-\$ 100.000. Dieser Liquiditätsbestand inklusive des Working funds dient der jeweiligen Fondsgesellschaft dazu, kurzfristige Zahlungsspitzen im Bereich der Betriebskosten abzudecken. Der Working fund ist nach erfolgter Inanspruchnahme durch den Bereederer von diesem so schnell wie möglich durch die weiteren Betriebskostenvorauszahlungen wieder auf US-\$ 100.000 aufzufüllen.

Barausschüttung

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung der Fonds KGs, den abgeschlossenen Verträgen sowie auf vorsichtigen und im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.

Die US-Dollar-Barausschüttungen erfolgen für 2008 im ersten Quartal 2009 für das zurückliegende Geschäftsjahr und ab 2009 halbjährlich vorab im Laufe des ersten und dritten Quartals für das diesem Quartal jeweils vorausgegangene Halbjahr. Die Höhe der endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlungen der Fonds KGs festgelegt. Die Ausschüttungen innerhalb der Betriebsphase – jeweils



bezogen auf das nominale Kommanditkapital – beginnen ab 2008 mit 5 % p.a. und steigen danach bis auf maximal 12 % p.a. an. In den laufenden Barausschüttungen ist eine Teilrückzahlung in Höhe von ca. 91,8 % des nominalen Kommanditkapitals enthalten.

Bei Veräußerung der Schiffe und Liquidation der Fonds KGs Ende 2031 fließt den Kommanditisten ein Erlös in Höhe von ca. 8,2 % ihres nominalen Kommanditkapitals an den Fonds KGs zu.

Veränderungen in der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Fonds KGs können die Höhe der Ausschüttungen der Fondsgesellschaften positiv oder negativ beeinflussen.

Liquiditätsbestände zum Jahresende

Die Liquiditätsbestände zum 31.12. eines jeden Jahres setzen sich zusammen aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsbeständen unter Berücksichtigung der

geplanten Geschäftsjahresverläufe sowie den Working funds, die bei der Übergabe der Schiffe an die Fonds KGs gebildet werden. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsbestände ab Übernahme der Schiffe durch die Fonds KGs mit 2,5 % p.a. verzinst werden. Die jederzeit verfügbaren Liquiditätsbestände werden durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben positiv oder negativ beeinflusst.

Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende

In dieser Position werden die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehenden kumulierten Restvaluten der beiden Schiffshypothekendarlehen ausgewiesen.

II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis

Steuerbilanzielles Ergebnis

Hierunter wird das steuerbilanzielle Ergebnis ausgewiesen. Da die Fonds KGs ab Übernahme der Schiffe zur Tonnagesteuer optiert haben werden, ist allein das steuerliche Ergebnis gemäß § 5a EStG für die einkommensteuerliche Bemessung maßgeblich.

Steuerliches Ergebnis gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer)

Die Höhe des voraussichtlichen gemäß § 5a EStG in Euro zu ermittelnden steuerlichen Ergebnisses liegt im Jahr 2008 bei ca. € 62.992 und in den Jahren 2009–2031 bei ca. € 68.839 p.a. Hierfür werden bei einer Nettoraumzahl von jeweils 15.033 Nettotonnen ab dem ersten vollen Betriebsjahr jährlich jeweils 365 Betriebstage unterstellt. Das steuerliche Ergebnis geht zu einem US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,30 in die Prognoserechnung ein. Bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio entspricht das so umgerechnete steuerliche Ergebnis einer Quote von insgesamt ca. 0,11 % p.a.

Kapitalkonto zum Jahresende

Für die Beteiligung jedes Kommanditisten wird je Fonds KG ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Kommanditkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds KGs werden die auf den Gesellschafter entfallenden handelsrechtlichen Gewinne seinem jeweiligen Kapitalkonto anteilig gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barausschüttungen abgezogen werden (vgl. „Gebundenes Kapital zum Jahresende“).

III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000

Mittelrückfluss nach Steuern

Die Fonds KGs leisten den Kommanditisten Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen (vgl. „Haftsumme gem. § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende“). Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Gewinnermittlung beider Fonds KGs gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) und sind vom Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Steuersatzes von durchgehend 42 % zzgl. eines Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % bis einschließlich zum Jahr 2015. Die Zahlung von Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

Gebundenes Kapital zum Jahresende

Das gebundene Kapital weist den kumulierten absoluten Stand der Kapitalkonten eines Kommanditisten an beiden Fonds KGs aus (vgl. „Kapitalkonto zum Jahresende“).

Haftsumme gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende

Kommt es für einen Kommanditisten durch Ausschüttungen zu einer Eigenkapitalrückzahlung und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos an einer der oder an beiden Fonds

KGs unter den gezeichneten Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe. Umgekehrt bedeutet die Kumulierung von handelsrechtlichen Gewinnen, die nicht für Ausschüttungen an den Kommanditisten genutzt werden, eine entsprechende Abnahme der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. eine Reduzierung der Haftung, sofern eine solche Verpflichtung oder Haftung bestand. Gemäß Eintragungen in das Handelsregister und den Gesellschaftsverträgen ist die Haftung der Kommanditisten an jeder der Fonds KGs auf jeweils € 0,10 je 1 US-\$ nominaler Beteiligungssumme beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Verpflichtung zur erneuten Erbringung der Kommanditeinlage bzw. die maximale Haftung für einen Anleger mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt US-\$ 50.000 auf einen Betrag von insgesamt € 5.000 begrenzt.

Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende

In dieser Position werden die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehenden Restvaluten der beiden Schiffshypothekendarlehen kumuliert sowie anteilig für einen Anleger mit einer Beteiligung von insgesamt US-\$ 50.000 ausgewiesen (vgl. „Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende“).



wirtschaftlichkeits- betrachtung

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominalbeteiligung von insgesamt US-\$ 50.000 zzgl. Agio ergibt sich die nachfolgende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden Prämissen:

- / Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch beide Fonds KGs zum 13.12.2007;
- / Die Ausschüttungen sind in 2008 zum 31.12., mit Beginn des Jahres 2009 halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. für das vorausgegangene Geschäftshalbjahr berücksichtigt;

Prognostizierte Beispielrechnung für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000*1			
Jahr	Ausschüttung		Voraussichtliches steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) in €
	in %	in US-\$	
2008	5,00 %	2.500	40
2009	5,00 %	2.500	44
2010	5,00 %	2.500	44
2011	5,00 %	2.500	44
2012	5,00 %	2.500	44
2013	5,00 %	2.500	44
2014	6,00 %	3.000	44
2015	11,00 %	5.500	44
2016	11,00 %	5.500	44
2017	11,00 %	5.500	44
2018	12,00 %	6.000	44
2019	12,00 %	6.000	44
2020	12,00 %	6.000	44
2021	10,00 %	5.000	44
2022	11,00 %	5.500	44
2023	11,00 %	5.500	44
2024	11,00 %	5.500	44
2025	11,00 %	5.500	44
2026	8,00 %	4.000	44
2027	10,00 %	5.000	44
2028	9,50 %	4.750	44
2029	9,50 %	4.750	44
2030	9,50 %	4.750	44
2031	9,50 %	4.750	44
Liquidation	8,22 %	4.111	0
Summe	223,22 %	111.611	1.052

*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominalanlage.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.



- / Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 18 der Prognoserechnung der Fonds KGs bezogen auf den beispielhaften Beteiligungsbetrag in Höhe von US-\$ 50.000. Die Höhe der jährlichen steuerlichen Ergebnisse in Euro errechnet sich aus den anteiligen Ergebnissen der Fonds KGs bezogen auf eine Beteiligungshöhe von US-\$ 50.000.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaften im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz.

Aufgrund der sofortigen Ausübung der Option zur Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) sind die Voraussetzungen für eine steuerfreie Veräußerung und damit eine wichtige Voraussetzung für die Fungibilität der Beteiligungsanteile gegeben. Die Beteiligungsanteile können über die CFB zum Kauf angeboten werden (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“).

Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt zu einem Großteil über die Barausschüttungen sowie über den Erlös bei Veräußerung der Schiffe und die anschließende Liquidation der Fonds KGs.

sensitivitätsrechnungen – abweichungen von der prognoserechnung

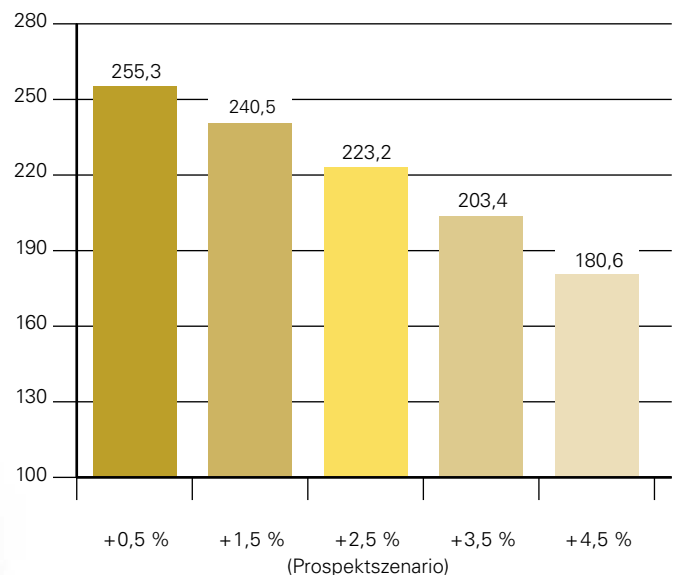
Die Prognoserechnung der Fonds KGs basiert insbesondere auf einem unterstellten Anstieg der Betriebskosten, einer angenommenen Anschlusscharterrate für die Beschäftigung nach Ablauf der Charterverträge mit CMA CGM sowie einer Annahme hinsichtlich der Veräußerungserlöse bei geplanter Verwertung der Schiffe. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KGs haben.

Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KGs werden durch separate Veränderung der o.g. Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fonds KGs in Prozent bezogen auf die gezeichnete Nominalbeteiligung dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

Betriebskostenvariation

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Betriebskostenverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fonds KGs abschätzen zu können, wurden Betriebskostenvariationen ab dem zweiten Betriebsjahr vorgenommen. Ab diesem Jahr wurde jeweils ein jährlicher Kostenanstieg in der Spannweite von 0,5–4,5 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen möglichen Ausschüttungssummen würden von 180,6 % bei 4,5%iger Betriebskostensteigerung, 203,4 % bei 3,5%iger Betriebskostensteigerung, 223,2 % bei 2,5%iger Betriebskostensteigerung (Prospektszenario), 240,5 % bei 1,5%iger Betriebskostensteigerung bis zu 255,3 % bei 0,5%iger Betriebskostensteigerung reichen.

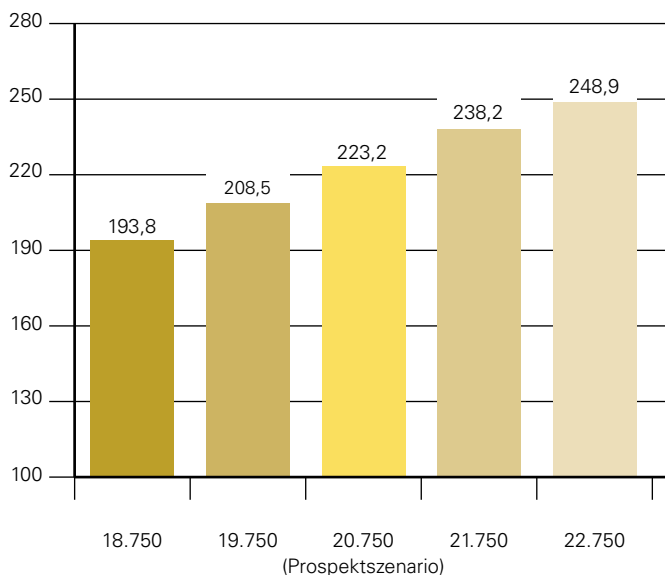
**Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals
bei Betriebskostenvariationen**



Variation der Weiterbeschäftigung

Der Chartervertrag der MS "MONACO" endet planmäßig am 29.10.2014, der der MS "MARTINIQUE" am 26.03.2015. Ab diesen Zeitpunkten wird bis zum Ende der prognostizierten Einsatzzeit beider Schiffe eine Brutto-Tagescharterrate in Höhe von jeweils US-\$ 20.750 abzüglich einer Maklerkommission von 1,25 % kalkuliert. Abweichend von dieser in der Prognoserechnung unterstellten Weiterbeschäftigung besteht grundsätzlich das Risiko bzw. die Chance, dass die zukünftig realisierten Charterraten niedriger oder höher als in der Prognoserechnung kalkuliert ausfallen. Sollte die Anschlusscharter durchgehend nur US-\$ 19.750 betragen, so würde die Summe aller Ausschüttungen von 223,2 % (Prospektszenario) auf 208,5 % sinken. Bei einer Tagesrate von US-\$ 18.750 würde die Summe der Ausschüttungen 193,8 % betragen. Sollten die jeweiligen Marktsituationen eine Vercharterung zu US-\$ 21.750 ermöglichen, so würde sich die Summe der Ausschüttungen auf 238,2 % erhöhen. Bei einer durchgehenden Anschlussrate von US-\$ 22.750 würde die Gesamtausschüttung 248,9 % betragen.

Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variationen der Weiterbeschäftigung



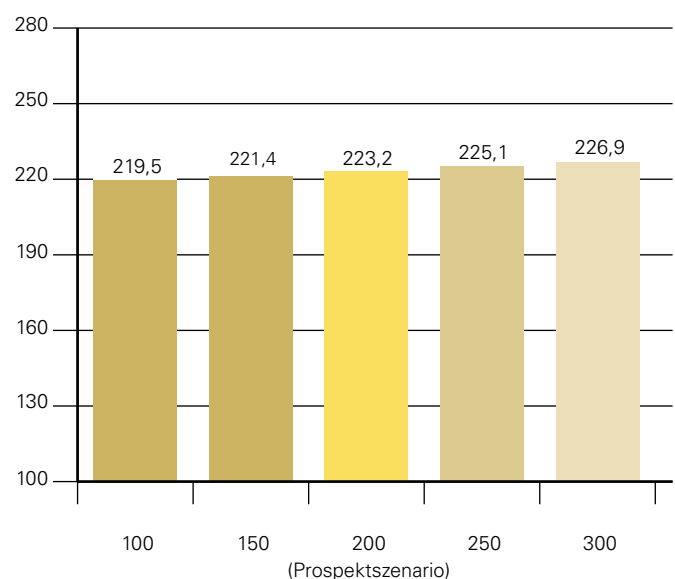
Um nach Ablauf der Festcharterperiode alle Kosten einschließlich der Schiffsbetriebskosten decken zu können, müssen die Fondsgesellschaften jeweils eine Brutto-Tagescharterrate in Höhe von US-\$ 8.500 pro Tag am Markt erzielen. Bei dieser Break-Even-Betrachtung wurde unterstellt, dass die Fonds KGs ab dem zweiten Halbjahr 2014 aus kaufmännischer Vorsicht keine Ausschüttungen vornehmen.

Nach Ablauf der Festcharter kann bei einer Tagescharterrate von US-\$ 12.500 – zusätzlich zu der oben dargestellten Kostendeckung und unter Berücksichtigung der Ausschüttung in den ersten sieben Betriebsjahren in Höhe von insgesamt 34 % – der noch zurückzuführende Teil des nominalen Eigenkapitals in Höhe von 66 % über die verbleibende Planlaufzeit vollständig getilgt werden. Bei dieser Analyse wird unterstellt, dass die Ausschüttungen als Eigenkapitalrückzahlungen angesetzt werden.

Restwertvariation

Das Fondskonzept unterstellt eine Vercharterung beider Schiffe bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer von angenommenen ca. 25 Jahren. Für eine sich hieran anschließende Verwertung der Schiffe wird ein Schrottwert in Höhe von je US-\$ 3,0 Mio. – dies entspricht US-\$ 200 je Tonne – kalkuliert, woraus eine Gesamtausschüttung von 223,2 % resultiert (Prospektszenario). Je nach Marktsituation ist aber auch ein geringerer oder ein höherer Verschrottungserlös möglich. Bei einem unterstellten Erlös von US-\$ 150 je Tonne betragen die Gesamtausschüttungen noch 219,5 %, bei einem Preis von US-\$ 100 je Tonne betragen die Gesamtausschüttungen noch 219,5 %. Sollte die Verschrottung den Fonds KGs einen Erlös von US-\$ 250 je Tonne bringen, steigt die Summe aller Ausschüttungen auf 225,1 %, bei einem Preis von US-\$ 300 je Tonne auf 226,9 %.

Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variationen des Restwerts



| steuerliche Grundlagen |

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beteiligung einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

einkommensteuer

Durch Ihre Beteiligung an den Fonds KGs erzielen Sie gemäß § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Auf Ebene der Fondsgesellschaften werden diese Einkünfte durch das Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen Ergebnisse im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für den Anleger durch das Wohnsitzfinanzamt.

tonnagebesteuerung gemäß § 5a estg

Die Einführung der sogenannten Tonnagesteuer (§ 5a EStG) im Zuge des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 09.09.1998 diente der Angleichung der deutschen technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschiffahrt an den internationalen Standard. Vergleichbare Tonnagesteuerregelungen gibt es im europäischen Ausland in folgenden Ländern:

Niederlande	Dänemark
Norwegen	Italien
Irland	Finnland
Spanien	Zypern
Frankreich	Griechenland
Belgien	Malta
Großbritannien	Polen

Die Tonnagesteuer bietet Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die Handelsschiffe im internationalen Verkehr betreiben, die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG vorzunehmen. Basis für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bilden die nach Abschluss der Herstellung der Schiffe endgültig festgestellte Nettoraumzahl sowie die Anzahl der Betriebstage. Im Falle der MS "MONACO" und der MS "MARTINIQUE" beträgt die Nettoraumzahl jeweils 15.033 Nettotonnen. Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Infahrtsetzung des Schiffes bis zum Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen. Ausgenommen sind lediglich Tage des Umbaus oder während einer Großreparatur.

Gewinn pro Betriebstag eines im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffes für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

€ 0,92	bei bis zu 1.000 Nettotonnen (Nt)
€ 0,69	für die 1.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 10.000 Nt
€ 0,46	für die 10.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 25.000 Nt
€ 0,23	für die 25.000 Nt übersteigende Tonnage

Um die Gewinnermittlung gemäß Tonnagebesteuerung vornehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Das Schiff muss überwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt werden.
- Vercharterte Schiffe müssen vom Vercharterer ausgerüstet werden.
- Die Bereederung des Schiffes und die Geschäftsleitung der Gesellschaften müssen ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres im Inland erfolgen.

Die Fondsgesellschaften werden im Jahr der Übernahme der Schiffe von der jeweiligen Verkäuferin den unwiderruflichen schriftlichen Antrag für die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG stellen. Von Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem der Antrag gestellt wird, sind die Fonds KGs verpflichtet, zehn Jahre lang, d.h. für das Jahr der Übernahme sowie die folgenden neun Jahre, den Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Übernahme des Schiffes nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG (in diesem Fall € 0) zu korrigieren. Sollten die Wohnsitzfinanzämter die zunächst festgestellten Gewinne bzw. Verluste des Jahres 2007 bereits bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde legen, könnte es nach Korrektur auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG unter Umständen zu einer Einkommensteuernachzahlung sowie einer entsprechenden Zinszahlung zu Lasten des Anlegers kommen.



Die Fondsgesellschaften haben der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaften ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Übernahme gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Die Fondsgesellschaften sind auch im Fall der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG in der Lage, die Schiffe jederzeit zu verkaufen. Bestandteil des Fondskonzeptes ist es, den Gewinn der Fonds KGs von Beginn an gemäß § 5a EStG zu ermitteln. Insoweit ist der Gewinn bei Verkauf eines der oder beider Schiffe oder Verkauf von Anteilen durch den Gesellschafter durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten.

Neben der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ist weiterhin eine aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanz aufzustellen. Diese ist maßgebend für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft und des Gesellschafters sowie für die Feststellung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15a EStG. Da jedoch nach dem Konzept keine steuerlich wirksamen Verluste zugewiesen werden, ergibt sich aus dieser Gewinnermittlung als Nebenrechnung zunächst keine praktische Bedeutung. Neben dem anteiligen Gewinn gemäß § 5a EStG kann der Gesellschafter

keine Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen. Sondervergütungen der Fondsgesellschaften an ihre Gesellschafter sind jedoch insoweit nicht dem Gewinn hinzuzurechnen, als dass es sich um die an den Bereederer zu zahlende Bereederungsgebühr handelt, wenn der Bereederer Gesellschafter der jeweiligen Fonds KG ist.

In dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes ist eine Anteilsfinanzierung nicht vorgesehen. Sollte jedoch im Einzelfall eine Anteilsfinanzierung angestrebt werden, sollte auch hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung der Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters – der fachliche Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden. Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG können die Anteilsfinanzierungszinsen nicht als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Zinseinnahmen auf den laufenden Geschäftskonten sind durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten, soweit die verzinsten Guthaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb und für diesen Betrieb als kaufmännisch vernünftige Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Sollten von den Fondsgesellschaften jedoch Zinseinnahmen durch Geldanlagen außerhalb der lau-

fenden Geschäftskonten erzielt werden oder Zinseinnahmen auf Guthaben anfallen, die sich auf Konten befinden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen, würden diese neben dem pauschalen Gewinn gemäß § 5a EStG zu versteuern sein und auch einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Die Kapitalertragsteuer würde auf Ebene des Gesellschafters auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. In der vorliegenden Konzeption sind derartige Geldanlagen jedoch nicht vorgesehen.

Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren kann der Antrag auf Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG erstmals mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres unwiderruflich für zehn Jahre zurückgenommen werden. An die sich daraus ergebende allgemeine Gewinnermittlungsmethode gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG wäre die jeweilige Fondsgesellschaft für die nachfolgenden zehn Jahre gebunden.

umsatzsteuer

Der Erwerb der Schiffe unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Vercharterung der Schiffe ist gemäß § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die umsatzsteuerfreie Vercharterung führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a) UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan beinhaltet daher insoweit Nettobeträge nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Vorsteuern.

Die Vorsteuer war jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht abzugsfähig, soweit diese auf Eingangsleistungen entfällt, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der umsatzsteuerfreien Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (§ 4 Nr. 8f UStG) steht. Insoweit soll ein Vorsteuerauschluss gegeben sein (z.B.: Konzeptionsgebühren). Die Finanzverwaltung diskutiert diese Rechtsauffassung derzeit auf Bundesebene im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen als für den Vorsteuerabzug unschädliche Hilfsumsätze zu beurteilen ist. Der Ausgang dieser Erörterungen steht noch nicht fest. Verschiedene Finanzämter haben die Auffassung der Rechtsprechung jedoch bereits umgesetzt. Der Herausgeber geht daher davon aus, dass diese Vorsteuerbeträge abzugsfähig sind.

gewerbesteuer

Die Fonds KGs sind gewerbesteuerpflichtig. Soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird, bildet dieser pauschal ermittelte Gewinn gemäß § 7 GewStG die Basis für die

Ermittlung der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer, die aufgrund der Hinzurechnung von Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG eines Gesellschafters entsteht, wird von diesem Gesellschafter getragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, die die persönlich haftenden Gesellschafterinnen erhalten. Der zu versteuernde Gewerbeertrag ergibt sich unter Hinzurechnung der Sondervergütung für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Abzug des gewerbesteuerlichen Freibetrages in Höhe von € 24.500. Weitere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen kommen nicht in Betracht. Die Gewerbesteuer ergibt sich schließlich durch die Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von 5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag (für die ersten € 48.000 in einer Staffel von 1 % bis zu 4 %) und den danach anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz in Hamburg von derzeit 470 %.

Mit Kabinettsbeschluss vom 14.03.2007 hat die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmenssteuerreform eingeleitet. Die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen ist grundsätzlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 geplant. Im Rahmen der Änderung des Gewerbesteuergesetzes ist u.a. beabsichtigt, die bisherige bei der Gewerbesteuerberechnung angewandte Staffel zur Ermittlung der Steuermesszahl abzuschaffen und durch eine einheitliche Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % zu ersetzen. Im Falle einer Umsetzung dieser geplanten Änderung würden den Fonds KGs jeweils Mehrbelastungen in Höhe von ca. € 1.800 p.a. entstehen. Ob und inwieweit das Reformvorhaben umgesetzt wird und wie es sich auf die Fonds KGs endgültig auswirkt, kann jedoch aus heutiger Sicht nicht abschließend festgestellt werden.

Bei Verkauf eines der oder beider Schiffe im Zusammenhang mit der Liquidation einer der oder beider Fondsgesellschaften unterliegt der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nicht der Gewerbesteuer soweit er auf natürliche Personen entfällt, die an den Gesellschaften unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus ist der Verkauf eines der oder beider Schiffe oder der Verkauf von Anteilen durch die Gesellschafter Bestandteil des pauschal ermittelten Gewinns gemäß § 5a EStG und insoweit durch diesen bereits abgegolten.

erbschaft- und schenkungsteuer

Im Fall der Übertragung der Kommanditanteile gelten sowohl für erbschaft- als auch für schenkungsteuerliche Zwecke die gleichen bewertungsrechtlichen Grundsätze zur Feststellung der Bemessungsgrundlage, weil es sich bei dem Vermögen der Fonds KGs um Betriebsvermögen handelt, das den Kommanditisten anteilig zuzurechnen ist. Auf Ebene der Fonds

KGs wird hierzu jeweils ein Wert des Betriebsvermögens festgestellt. Dieser wird den Gesellschaftern im Fall der Vererbung oder Schenkung der jeweiligen Beteiligung anteilig entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

Der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert des Betriebsvermögens ergibt sich aus den Steuerbilanzwerten der Fondsgesellschaften, bezogen auf den Besteuerungszeitpunkt. Dieser Wert wird aus den Werten der letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt aufgestellten Steuerbilanzen der Fondsgesellschaften abgeleitet.

Für ein im Wege der Erbschaft oder Schenkung übertragenes positives Betriebsvermögen aus der Beteiligung an den Fonds KGs wird grundsätzlich ein Freibetrag von bis zu € 225.000 gewährt. Ein diesen Freibetrag übersteigendes Betriebsvermögen wird lediglich zu 65 % angesetzt. Das Betriebsvermögen wird darüber hinaus dadurch entlastet, dass dieser Erwerb im Ergebnis immer zu 88 % nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert wird (§ 19a Abs. 4 ErbStG) und zu 12 % dem individuellen Erbschaftsteuersatz unterliegt. Der Freibetrag wird bei Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Voraussetzung für sämtliche Vergünstigungen ist jedoch, dass der Erwerber mindestens weitere fünf Jahre Gesellschafter der jeweiligen Fonds KG bleibt und der Gewerbebetrieb der entsprechenden Fondsgesellschaft in diesem Zeitraum nicht veräußert oder aufgegeben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber bis zum Ende dieser Fünfjahresfrist keine Entnahmen tätigt, die seine Einlagen und seine steuerbilanziellen Gewinnanteile während dieses Zeitraums um mehr als € 52.000 überschreiten. In der Vorbetriebsphase kann diese Grenze ab einem derzeit nicht der Höhe nach bestimmaren Kapitalanteil überschritten werden, mit der Folge, dass der Freibetrag und der verminderte Wertansatz nachträglich wegfallen würden.

Das Bundeskabinett hat am 25.10.2006 den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll in 2007 abgeschlossen werden und mit Wirkung ab der Gesetzesverkündung in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet für gewerbliche Betriebe in Fällen von sogenanntem Produktivvermögen weitergehende Vergünstigungen. Für nicht begünstigtes Vermögen soll es jedoch zu einer Verschärfung der Besteuerung kommen.

Geplant ist die Einführung eines Abschmelzungsmodells, wonach die für Produktivvermögen ermittelte Erbschaft- oder Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet und für jedes Jahr der Betriebsfortführung zu

einem Zehntel erlassen wird. Eine Veräußerung oder Entnahme dieses Betriebsvermögens durch den Erben oder Beschenkten innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums führt demnach zu einer anteiligen Besteuerung.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, eine Freigrenze in Höhe von € 100.000 einzuführen. Beträgt der erbschaft- oder schenkungsteuerliche Wert nicht mehr als € 100.000, entfällt die Besteuerung, liegt der Wert darüber, wird der gesamte Wert besteuert. Die Freigrenze kann im Fall der Schenkung nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

Die bisher geltenden Vergünstigungen bei Betriebsvermögen gemäß § 13a ErbStG (Freibetrag und verminderter Wertansatz) und gemäß § 19a ErbStG (Tarifermäßigung) sollen hingegen generell entfallen.

Ob eine Beteiligung an einer Schiffsbetriebsgesellschaft als Produktivvermögen anzuerkennen ist, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Im Gesetzesentwurf sind u.a. „an Dritte überlassene Schiffe“ nicht dem begünstigten Vermögen zuzuordnen. Eine genauere Definition dieses Tatbestandes ist derzeit von dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung noch nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hierzu eine Neuregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bereits bei der für 2007 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Die Gesetzesänderung kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an den Fonds KGs für Erbschafts- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2007 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Gesellschaften ermittelt wird und weder eine Freigrenze oder Freibeträge noch das Abschmelzungsmodell zur Anwendung kommen.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung sollte immer der Rat des persönlichen Steuerberaters bezüglich der individuellen Auswirkungen beim Schenker und Beschenkten bzw. Erben eingeholt werden, insbesondere auch, um die weiteren aktuellen Entwicklungen des ErbStG und der Rechtsprechung hierzu zu berücksichtigen.

| **gesellschaftsrechtliche grundlagen** |

Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen auf diese Zielgruppe ab.

Art der Beteiligung/Die Fonds KGs

Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditist an der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG sowie an der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG. Die Fondsgesellschaften firmieren unabhängig voneinander in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Beteiligungen können mit einer Gesamteinlage in Höhe von US-\$ 15.000 oder einem darüber liegenden, durch 1.000 teilbaren Betrag ausschließlich an beiden Fondsgesellschaften gemeinsam erfolgen. Die Gesamteinlage eines jeden Kommanditisten verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Fondsgesellschaften. Die Fonds KGs wurden am 31.08.2006 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRA 104420 (MONACO KG) sowie HRA 104418 (MARTINIQUE KG) eingetragen. Für die Fondsgesellschaften ist deutsches Recht maßgeblich. Eine Übersicht über die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, die von den gesetzlichen Regelungen des HGB für Kommanditgesellschaften abweichen, findet sich im Abschnitt „Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“. Weitere von den Fondsgesellschaften abgeschlossene und für den Erfolg dieser Beteiligung wesentliche Verträge, insbesondere die Kauf- und Charterverträge, unterliegen englischem Recht.

Diese Kapitalanlage ist ausschließlich für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Anleger mit Wohnsitz im Ausland an der Kapitalanlage beteiligen.

Die Fondsgesellschaften werden jeweils eine Tochtergesellschaft im Ausland errichten, über die zum Zwecke der Ausflagung neben der Eintragung in das Deutsche Schiffsregister eine Registrierung im Schiffsregister des ausländischen Flaggenstaates beabsichtigt wird. Ziel der Ausflagung ist es, die Schiffe unter ausländischer Flagge zu betreiben und so Betriebskostenvorteile zu generieren. Die laufenden Verwaltungskosten der ausländischen Gesellschaften betragen erfahrungsgemäß maximal die kalkulierten US-\$ 10.000 jährlich.

Die Gründungsgesellschafter

Als Gründungsgesellschafter der Fonds KGs fungieren:

a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen

bei der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg,
Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
 Jürgen Mohr
mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0

und

RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
 Rolf-Dieter Müller
mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0,

bei der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg,
Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
 Jürgen Mohr
mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0

und

RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0,

b) als Kommanditistin bei beiden Fondsgesellschaften

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (NAVIPOS),
Hamburg,
mit einem Kapitalanteil von jeweils US-\$ 15.000.

Zum Zeitpunkt des Platzierungsbeginns war neben den oben genannten persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie der NAVIPOS zudem als Kommanditistin die

Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg,
mit einer Kommanditeinlage von jeweils US-\$ 100.000

an beiden Fondsgesellschaften beteiligt.

Die Katharinen Schifffahrt leistet ihre Einlage jeweils zum 13.12.2007.

Die Fonds KGs sind auf unbestimmte Zeit errichtet. Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaften ist der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere der von Hyundai Mipo Dockyard Co. Ltd. unter den Baunummern HMD 0424 bzw. HMD 0426 gebauten 2.824 TEU Containerschiffe MS "MONACO" bzw. MS "MARTINIQUE", sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und/oder ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen. An den Fondsgesellschaften können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen einzeln beteiligen.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der MONACO KG ist Bestandteil dieses Prospektes. Der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der MARTINIQUE KG entspricht diesem Gesellschaftsvertrag.

Zum Prospektaufstellungsdatum stehen die Fonds KGs unter der Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen. Die namensgebenden persönlich haftenden Gesellschafterinnen NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH sowie NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, beides 100%ige Tochtergesellschaften der CLI, verfügen zusammen mit dem Kommanditisten NAVIPOS, ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der CLI, jeweils über mehr als 50% aller Stimmen in den Fonds KGs, mithin handelt es sich bei den Fonds KGs um Tochtergesellschaften der CLI. Die CLI ist wiederum eine mittelbar organschaftlich verbundene 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main. Insofern handelt es sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei den Fonds KGs um Konzernunternehmen der Commerzbank AG. Die Commerzbank zählt als Universalbank mit einer Konzernbilanzsumme von über € 600 Mrd. (31.12.2006) zu den größten Kreditinstituten Deutschlands. Nach erfolgter Einwerbung weiterer Kommanditisten sowie deren Eintragung in das Handelsregister, spätestens jedoch zum 20.12.2007, werden die Fonds KGs keine Konzernunternehmen mehr sein.

Geschäftsführung und Vertretung

Die gemeinsame Geschäftsführung der Fondsgesellschaften obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,

bei der MONACO KG

und

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf,

bei der MARTINIQUE KG.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Den persönlich haftenden Gesellschafterinnen NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH sowie NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH obliegt jeweils allein die Vertretung der Fondsgesellschaft. Sie erhalten für die Übernahme der Haftung jeweils US-\$ 3.000 p.a. sowie für die Geschäftsführung jeweils US-\$ 4.000 p.a. Die RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH erhält für die Übernahme der Haftung ebenfalls jeweils US-\$ 3.000 p.a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von den Fondsgesellschaften bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Fondsgesellschaften sind zudem verpflichtet, jeder der Komplementärinnen jeweils sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen (z. B.: für Rechtsberatungskosten und/oder die Erstellung von Gutachten), die der jeweiligen Komplementärin im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und/oder Vertretung der entsprechenden Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Darüber hinaus existieren keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Sicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für das Geschäftsjahr 2006 sind planmäßig gezahlt worden.

Die Geschäftsführer der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Herr Stephan Gebhardt und Herr Jürgen Mohr, erhielten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr planmäßig keine Geschäftsführungsvergütung. Die Geschäftsführer der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Herr Stephan Gebhardt und Herr Jürgen Mohr, erhielten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr planmäßig keine Geschäftsführungsvergütung. Die Geschäftsführer der RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Herr Hans-Joachim Hahn und Herr Rolf-Dieter Müller, erhielten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr planmäßig keine Geschäftsführungsvergütung. Darüber hinaus wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementärinnen der Fonds KGs keine weiteren Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaften gehört insbesondere das Ergreifen aller Maßnahmen, die geeignet sind zu bewirken, dass die Fondsgesellschaften ihren Gewinn gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) ermitteln.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte – insbesondere die Veräußerung des jeweilig betriebenen Schiffes sowie Abschluss, Veränderung oder Kündigung von Charterverträgen mit einer Laufzeit von über 60 Monaten – ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 2,0 Mio.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zur Geschäftsführung in § 6 der Gesellschaftsverträge verwiesen.

Die Fondsgesellschaften haben jeweils mit der CLI einen Geschäftsbesorgungsvertrag unter anderem über die Verwaltung der Finanzierungs-, Charter- und Bereederungsverträge sowie mit der CFB die unter § 6 Ziffer 4t) und u) der Gesellschaftsverträge aufgeführten Verträge abgeschlossen.

Die Geschäftstätigkeit der Fonds KGs

Tätigkeitsbereich der Fonds KGs ist der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere der MS "MONACO" bzw. der MS "MARTINIQUE", sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Diese Tätigkeiten hängen im Wesentlichen von den bereits geschlossenen Kauf- sowie Charterverträgen ab. Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

Neben der laufenden Vercharterung der Schiffe unternehmen die Fondsgesellschaften keine weiteren laufenden Investitionen. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fonds KGs haben können, bestehen nicht. Ebenso haben keine außergewöhnlichen Ereignisse die Tätigkeit der Fonds KGs beeinflusst.

Beteiligungsvolumen und Haftung

Der Bereederer ist mit jeweils US-\$ 100.000 an den Fondsgesellschaften beteiligt. Die NAVIPOS ist mit jeweils US-\$ 15.000 an den Fondsgesellschaften beteiligt. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in die Fondsgesellschaften erfolgt jeweils zu 100 % zum 13.12.2007.

Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaften wird durch Aufnahme von weiteren Kommanditisten auf jeweils US-\$ 39.115.000 erhöht. Die Zeichnung des Kommanditkapitals der weiteren Kommanditisten in Höhe von jeweils US-\$ 39.000.000 erfolgt zu mindestens US-\$ 7.500 oder einem höheren, durch 500 teilbaren Betrag zzgl. 5 % Agio. Auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals entspricht dies maximal jeweils weiteren 5.200 Gesellschaftsanteilen, mindestens jedoch einem weiteren Gesellschaftsanteil. Die Einzahlung

erfolgt jeweils vollständig in US-Dollar zu 100 % zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 13.12.2007. Der Beitritt wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die entsprechende Fonds KG. Über die Einzahlung der Kapitaleinlage sowie die Zahlung des Agios hinaus ist der Anleger nicht verpflichtet, Nachschüsse zu erbringen.

Neben der Kapitaleinlage zzgl. 5 % Agio sind vom Anleger die Kosten zu tragen, die im Zuge der direkten Eintragung ins Handelsregister nebst Unterschriftsbeglaubigung entstehen (ca. € 100 pro Fondsgesellschaft) sowie die Kosten im Falle der Übertragung der Beteiligung durch Schenkung oder Todesfall (jeweils € 250 zzgl. Umsatzsteuer pauschal gemäß § 15 Ziffer 5 der Gesellschaftsverträge). Im Falle einer Veräußerung des Kommanditanteils trägt der Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung des Nacherwerbers ins Handelsregister verbundenen Kosten. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung keine weiteren Kosten für den Anleger.

Befindet sich ein Kommanditist mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten.

Jeder beigetretene Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen. Zum Zwecke der Ermittlung dieser Haftsumme eines jeden Kommanditisten wird seine Einlage mit einem festen Wechselkurs von einem US-Dollar gleich einem Euro umgerechnet. Der für jeden Kommanditisten so errechnete Euro-Betrag wird zu 10 % jeweils als Haftsumme des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Eine Haftung über die in Euro in das Handelsregister einzutragende Haftsumme hinaus ist ab der Eintragung ausgeschlossen. Die Haftung in Höhe der ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme erlischt, soweit die zu erbringende Einlage geleistet ist.

In der Zeit vom Beitritt bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister ist der Gesellschafter als Mitunternehmer atypisch still beteiligt. Diese Beteiligung führt für den Gesellschafter nicht zu einer Haftung gegenüber Dritten.

Der Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch die CFB die für seine Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht für die NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH sowie für die NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH zu erteilen (vgl. „Abwicklungshinweise“). Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

Im Moment der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister scheidet der atypisch stille Gesellschafter auto-

matisch aus der atypisch stillen Gesellschaft aus und tritt als Kommanditist der Kommanditgesellschaft bei. Der Abfindungsanspruch des atypisch stillen Gesellschafters entspricht im Innenverhältnis der Kommanditgesellschaft der Höhe nach der Einlagenverpflichtung des Kommanditisten und wird verrechnet. Die Einlageverpflichtung ist mit der Verrechnung erfüllt (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages).

Die vorgesehenen Ausschüttungen stellen teilweise Rückzahlungen der Einlagen im Sinne des § 172 Absatz 4 HGB dar. Bis maximal zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme lebt die persönliche unmittelbare Haftung des Kommanditisten durch derartige Ausschüttungen wieder auf.

Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Gewinn- und Verlustverteilung und Ausschüttung

Maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an den Ausschüttungen, am Gewinn und Verlust einer jeden Fondsgesellschaft sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte eines Kommanditisten ist allein die in US-Dollar von einem Gesellschafter geleistete Nominaleinlage im Verhältnis zu den gesamten US-Dollar-Kommanditeinlagen der Fondsgesellschaft.

Zur Ermittlung der handelsrechtlichen Ergebnisse der Fonds KGs werden die Schiffe jeweils linear unter Berücksichtigung eines Schrottwertes von € 90/t über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von ca. 24 Jahren abgeschrieben.

Die Fonds KGs sind als deutsche Gesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluss gemäß HGB in Euro zu erstellen. In Abhängigkeit von den am Bilanzstichtag für die diesbezügliche Umrechnung heranzuziehenden Wechselkursen können sich Bewertungen der ausgewiesenen Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben, die zu Buchverlusten führen. Entsprechende Auswirkungen in den Aktivposten bleiben unberücksichtigt, können jedoch zu stillen Reserven führen. Die handelsbilanzielle Umrechnung von US-Dollar-Beträgen in Euro hat keine Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Fondsgesellschaften. Ertragsteuerliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Die handelsrechtlichen Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 und 2008 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretende Kommanditisten einer Fondsgesellschaft – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Fondsgesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 und 2008 gleichgestellt werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre so verteilt, dass sämtliche erstmals beitretende Gesellschafter entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses soweit möglich gleichgestellt werden.

Fungibilität

Der Kommanditist kann jede seiner Kommanditbeteiligungen grundsätzlich mit Wirkung zum Ende eines Quartals mit Zustimmung der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterinnen veräußern. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Kommanditbeteiligungen sind gegeben. Die Anteile können über die CFB Verwaltung und Treuhand GmbH veräußert werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es für derartige Fondsanteile keinen geregelten Markt gibt. Die Beteiligungsveräußerung stellt wie der Verkauf eines Schiffes eine Aufgabe des Schiffsbetriebes dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungsgewinn ist mit der laufenden Tonnagebesteuerung bereits abgegolten. Deshalb entsteht durch die Beteiligungsveräußerung kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

Beendigung

Die Dauer der Fondsgesellschaften ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann jede seiner Beteiligungen an den Fondsgesellschaften unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der jeweiligen Fondsgesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2031. Bei Kündigung steht dem Gesellschafter eine Abfindung zu, die dem Verkehrswert entspricht. Im Falle eines Ausschlusses des Gesellschafters aus einer Fondsgesellschaft kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein.

Eine Fondsgesellschaft wird aufgelöst

1. durch Beschluss ihrer Gesellschafter;
2. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
3. durch gerichtliche Entscheidung (vgl. §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB);
4. im Fall der Veräußerung des von ihr betriebenen Schiffes nach Eingang der Kaufpreiszahlung;
5. im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des von ihr betriebenen Schiffes nach Abwicklung des Totalverlustes;
6. falls sie bis zum 31.12.2009 (einschließlich) nicht Eigentümerin des jeweiligen Schiffes geworden ist.

| jahresabschlüsse der fonds kgs sowie angaben über den jüngsten geschäftsgang |

jahresabschluss über das rumpfgeschäftsjahr 2006 und lagebericht der monaco kg

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Aktiva

	31.12.2006	12.07.2006
	Euro	Euro
A. Ausstehende Einlagen		
(davon eingefordert € 15.000,00)	15.000,00	15.000,00
	15.000,00	15.000,00

Passiva

	31.12.2006	12.07.2006
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	15.000,00	15.000,00
2. Jahresfehlbetrag	3.170,11	0,00
	11.829,89	15.000,00
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	1.500,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 420,11; 12.07.2006 € 0,00)	420,11	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.250,00; 12.07.2006 € 0,00)	1.250,00	0,00
	1.670,11	0,00
	15.000,00	15.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006

	Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.159,65
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10,46
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	3.170,11

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB) aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Ausstehenden Einlagen werden mit dem Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafter ohne Einlagen sind die NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, (mit einem Festkapital von EUR 25.000,00) und die RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (mit einem Festkapital von EUR 25.000,00). Die NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist als Kommanditistin an der Gesellschaft beteiligt.

Das Haftkapital beträgt 10 % der in US-\$ zu leistenden Einlagen der Kommanditisten (= US-\$ 15.000,00), die zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister mit einem festen Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ umgerechnet werden.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen:

- a) NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg
- b) RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Die RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, ist gemäß Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 waren Mitglieder der Geschäftsführung die Herren:

- a) Stephan Gebhardt,
Abteilungsleiter Projektteilung CommerzLeasing und Immobilien AG
- a) Dipl.-Kfm. Jürgen Mohr
Geschäftsstellenleiter CommerzLeasing und Immobilien AG
- b) Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Hahn,
Pensionär (ehemaliges Vorstandsmitglied der CommerzLeasing und Immobilien AG)
- b) Rolf-Dieter Müller,
Geschäftsführer der Commerz Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH

Hamburg, den 5. März 2007

Die Geschäftsführung

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Hans-Joachim Hahn

gez. Rolf-Dieter Müller

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006

I. Allgemeines

Die NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG ("MONACO KG") wurde am 12.07.2006 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 31.08.2006.

Der Gesellschaftszweck der MONACO KG besteht in dem Erwerb, dem Betrieb, der Vercharterung und der Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Hyundai Mipo Dockyard Co., Ltd., Ulsan/Südkorea, (die „Werft“) (Baunummer: HMD 0424) gebauten 2.824 TEU Containerschiffes, sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Ausgenommen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

II. Geschäftsverlauf 2006

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006 hat die MONACO KG keine operative Tätigkeit ausgeübt, auf eine Einschätzung des Geschäftsverlaufes wird daher verzichtet. Die operative Tätigkeit wird mit der Übernahme des MS "MONACO" im Jahr 2008 aufgenommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt sich für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006 wie folgt dar:

Die MONACO KG weist für das Geschäftsjahr 2006 einen Verlust in Höhe von EUR 3.170,11 aus. Dieser Fehlbetrag steht einer Fortführung des Geschäftsbetriebes jedoch nicht entgegen, da ein Ausgleich mit der Einwerbung des Kommanditkapitals in 2007 erfolgt. Das Jahresergebnis 2006 ergab sich im Wesentlichen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 3.159,65. Die MONACO KG wird erst mit Aufnahme der operativen Tätigkeit in 2008 Umsatzerlöse erzielen. Die Betriebsaufwendungen werden kurzfristig refinanziert.

III. Ausblick und Prognose

Für das Geschäftsjahr 2007 wird mit einem planmäßigen Geschäftsverlauf gerechnet.

IV. Risikoberichterstattung

Mit dem operativen Schiffsbetrieb unterliegt die MONACO KG unternehmerischen Risiken. So können insbesondere Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, Fehlentscheidungen des Managements oder Haftungsrisiken für Schäden aus Unfällen zu erheblichen Abweichungen von der prognostizierten Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung führen.

Es besteht ein allgemeines Vertragserfüllungsrisiko, wenn die Vertragspartner der MONACO KG nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Ferner besteht in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Währungskursen, Schiffsbetriebskosten und Charraten ein generelles Marktrisiko.

Bei einer günstigeren Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können die planmäßigen Ergebnisse übertroffen werden. Es besteht die Chance, dass die Schiffsbetriebskosten unter den geplanten Ansätzen liegen und der MONACO KG zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht.

Die Gesellschaft richtet ihr Risikomanagement nach dem Ziel aus, die Erreichung der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse zu sichern bzw. zu übertreffen. Den oben beschriebenen Risiken tritt die Gesellschaft entgegen durch eine sorgfältige Marktbeobachtung, ein effizientes Controlling unter Einbindung des Vertragsreeders, weitestgehend währungskongruente Vertragsgestaltungen und langfristige Absicherung von variabel vereinbarten Zinssätzen durch den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften.

V. Nachtragsbericht

Die MONACO KG hat mit der Fünfundfünfzigste „Katharinen“ Schifffahrts GmbH & Co. KG, Hamburg (die „Verkäuferin“), am 23.02.2007 einen Kaufvertrag über das 2.824 TEU Vollcontainerschiff MS "MONACO" geschlossen, dieser steht jedoch unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Übertragung des mit Containerlinienreederei CMA CGM, Marseille Frankreich, (der „Charterer“) abgeschlossen Chartervertrages. Planmäßig wird die MONACO KG kurzfristig ein Tripartite Agreement unterzeichnen, welches die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Chartervertrag auf die MONACO KG regelt. Der Preis für das Schiff soll entsprechend den im Kaufvertrag vorgesehenen Vereinbarungen US-\$ 49,35 Mio. betragen. Die MS "MONACO" wurde am 20.11.2006 unter der Hull No. 0424 von der Werft an die Verkäuferin ausgeliefert.

Mit Ablieferung von der Werft hat die MS "MONACO" einen achtjährigen Zeitchartervertrag zu US-\$ 19.750,00 pro Tag bei dem Charterer angetreten.

Unter dem vorbehaltlich geschlossenen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Verkäuferin das Schiff zunächst unter dem bestehenden Zeitchartervertrag mit dem Charterer betreibt und es dann innerhalb einer Frist vom 14.01.2008 bis zum 11.02.2008 an die MONACO KG übergibt. Zeitgleich soll dann die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Chartervertrag auf die MONACO KG erfolgen. Für diesen Fall erhielt die MONACO KG ein ca. ein Jahr altes 2.824 TEU Vollcontainerschiff mit einer verbleibenden ca. siebenjährigen Festcharter mit dem Charterer.

Die Zahlung des Kaufpreises soll vollständig bei Übernahme des Schiffes erfolgen. Die Finanzierung des Kaufpreises sieht ein Schiffhypothekendarlehen i.H.v. ca. US-\$ 15,3 Mio., für das bereits eine Finanzierungszusage vorliegt, sowie die Finanzierung des Restbetrages aus dem Kommanditkapital i.H.v. ca. US-\$ 39,1 Mio. vor. Zur Sicherung der zeitgerechten Einzahlung des benötigten Eigenkapitals hat die CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, den Abschluss eines Platzierungsgarantievertrages angeboten.

Für den Betrieb des MS "MONACO" hat die MONACO KG bereits am 23.02.2007 einen Bereederungsvertrag und einen Vercharterungsmaklervertrag abgeschlossen. Diese beiden Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kaufvertrag endgültig rechtswirksam wird.

NAVITONI
Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG

Hamburg, den 05.03.2007

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Hans-Joachim Hahn

gez. Rolf-Dieter Müller

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär-GmbH der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär-GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.


Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 und des Lageberichts für dieses Rumpfgeschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 6. März 2007 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. III „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Hamburg, den 6. März 2007
PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
New-York-Ring 13
22297 Hamburg


(Brandt)
Wirtschaftsprüfer

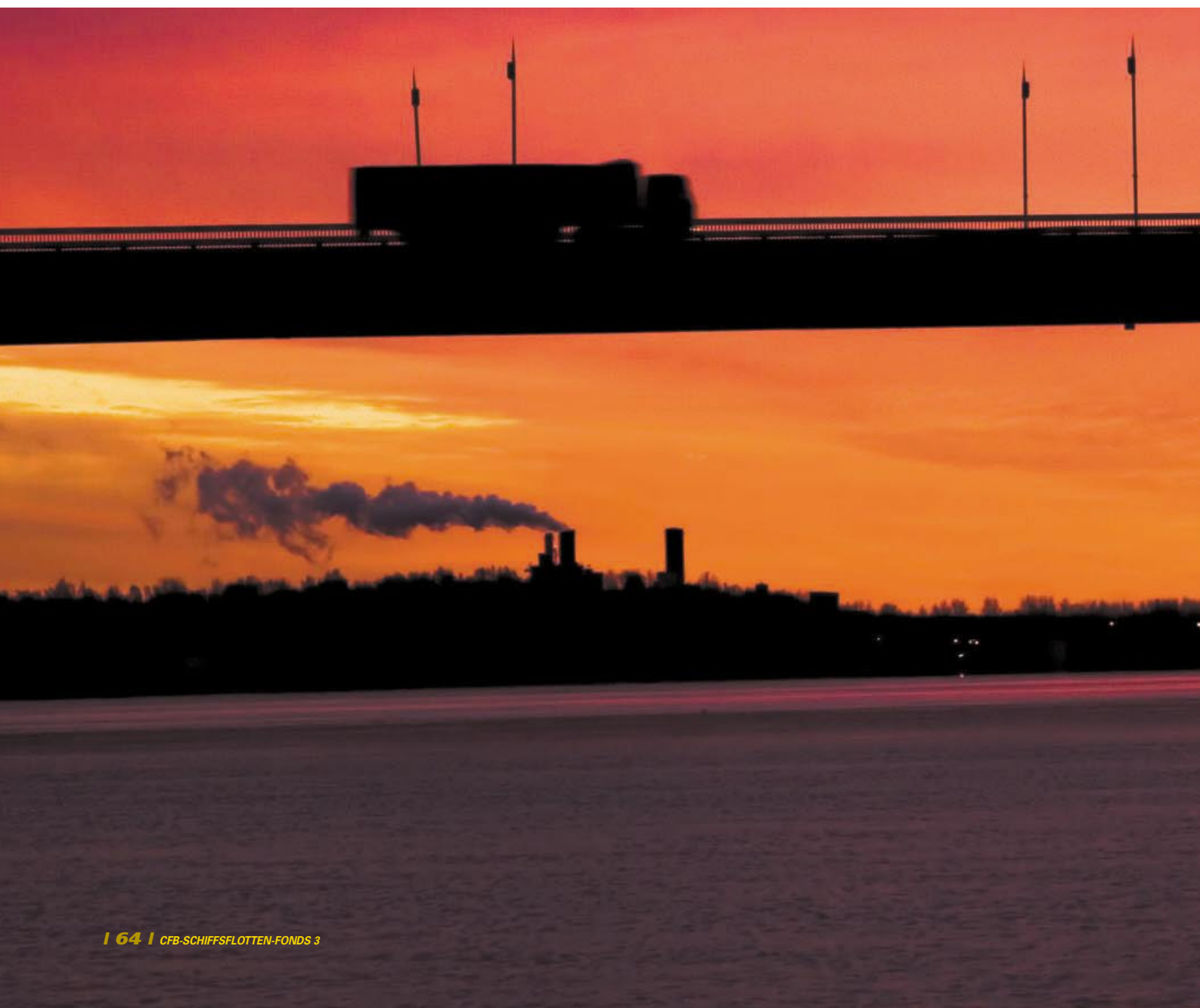

(ppa. Vollhardt)
Wirtschaftsprüfer



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Monaco KG

Bezüglich des jüngsten Geschäftsgangs seit dem 31.12.2006 bis zum 05.03.2007 wird auf Punkt V. Nachtragsbericht im auf Seite 62 dargestellten Lagebericht der MONACO KG verwiesen. Im März 2007 wurde die Drei-Parteien-Vereinbarung (Tripartite-Agreement) zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem mit CMA CGM geschlossenen Chartervertrag auf die MONACO KG unterzeichnet. Damit wurde der unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Tripartite-Agreements stehende Kaufvertrag, der damit verbundene Bereederungsvertrag sowie der ebenfalls damit verbundene Vercharterungs-

maklervertrag rechtswirksam. Die Geschäftsführung geht weiterhin von einem planmäßigen Geschäftsverlauf für das Jahr 2007 entsprechend den Prognosen dieses Verkaufsprospektes aus. Insbesondere wird hierbei auf die Kapitel „Das Vertragswerk“ sowie „Investitionsplanung und Prognoserechnung“ verwiesen. Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zu den Angaben im testierten Jahresabschluss zum 31.12.2006 nebst Lagebericht der MONACO KG sind nach diesem Stichtag nicht eingetreten.





jahresabschluss über das rumpfgeschäftsjahr 2006 und lagebericht der martinique kg

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Aktiva

	31.12.2006	12.07.2006
	Euro	Euro
A. Ausstehende Einlagen		
(davon eingefordert € 15.000,00)	15.000,00	15.000,00
	15.000,00	15.000,00

Passiva

	31.12.2006	12.07.2006
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	15.000,00	15.000,00
2. Jahresfehlbetrag	3.170,48	0,00
	11.829,52	15.000,00
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	1.500,00	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 420,48; 12.07.2006 € 0,00)	420,48	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.250,00; 12.07.2006 € 0,00)	1.250,00	0,00
	1.670,48	0,00
	15.000,00	15.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006

	Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.160,14
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10,34
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	-3.170,48

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB) aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Ausstehenden Einlagen werden mit dem Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafter ohne Einlagen sind die NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, (mit einem Festkapital von EUR 25.000,00) und die RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, (mit einem Festkapital von EUR 25.000,00). Die NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, ist als Kommanditistin an der Gesellschaft beteiligt.

Das Haftkapital beträgt 10 % der in US-\$ zu leistenden Einlagen der Kommanditisten (= US-\$ 15.000,00), die zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister mit einem festen Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ umgerechnet werden.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen:

- a) NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg
- b) RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Die RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, ist gemäß Gesellschaftsvertrag von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 waren Mitglieder der Geschäftsführung die Herren:

- a) Stephan Gebhardt,
Abteilungsleiter Projektteilung CommerzLeasing und Immobilien AG
- a) Dipl.-Kfm. Jürgen Mohr
Geschäftsstellenleiter CommerzLeasing und Immobilien AG
- b) Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Hahn,
Pensionär (ehemaliges Vorstandsmitglied der CommerzLeasing und Immobilien AG)
- b) Rolf-Dieter Müller,
Geschäftsführer der Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Hamburg, den 5. März 2007

Die Geschäftsführung

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Hans-Joachim Hahn

gez. Rolf-Dieter Müller

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006

I. Allgemeines

Die NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG ("MARTINIQUE KG") wurde am 12.07.2006 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 31.08.2006.

Der Gesellschaftszweck der MARTINIQUE KG besteht in dem Erwerb, dem Betrieb, der Vercharterung und der Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Hyundai Mipo Dockyard Co., Ltd., Ulsan/Südkorea, (die „Werft“) (Baunummer: HMD 0426) gebauten 2.824 TEU Containerschiffes, sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Ausgenommen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

II. Geschäftsverlauf 2006

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006 hat die MARTINIQUE KG keine operative Tätigkeit ausgeübt, auf eine Einschätzung des Geschäftsverlaufes wird daher verzichtet. Die operative Tätigkeit wird mit der Übernahme des MS "MARTINIQUE" im Jahr 2008 aufgenommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt sich für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12.07. bis 31.12.2006 wie folgt dar:

Die MARTINIQUE KG weist für das Geschäftsjahr 2006 einen Verlust in Höhe von EUR 3.170,48 aus. Dieser Fehlbetrag steht einer Fortführung des Geschäftsbetriebes jedoch nicht entgegen, da ein Ausgleich mit der Einwerbung des Kommanditkapitals in 2007 erfolgt. Das Jahresergebnis 2006 ergab sich im Wesentlichen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 3.160,14. Die MARTINIQUE KG wird erst mit Aufnahme der operativen Tätigkeit in 2008 Umsatzerlöse erzielen. Die Betriebsaufwendungen werden kurzfristig refinanziert.

III. Ausblick und Prognose

Für das Geschäftsjahr 2007 wird mit einem planmäßigen Geschäftsverlauf gerechnet.

IV. Risikoberichterstattung

Mit dem operativen Schiffsbetrieb unterliegt die MARTINIQUE KG unternehmerischen Risiken. So können insbesondere Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, Fehlentscheidungen des Managements oder Haftungsrisiken für Schäden aus Unfällen zu erheblichen Abweichungen von der prognostizierten Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung führen.

Es besteht ein allgemeines Vertragserfüllungsrisiko, wenn die Vertragspartner der MARTINIQUE KG nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Ferner besteht in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Währungskursen, Schiffsbetriebskosten und Charraten ein generelles Marktrisiko.

Bei einer günstigeren Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können die planmäßigen Ergebnisse übertroffen werden. Es besteht die Chance, dass die Schiffsbetriebskosten unter den geplanten Ansätzen liegen und der MARTINIQUE KG zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht.

Die Gesellschaft richtet ihr Risikomanagement nach dem Ziel aus, die Erreichung der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse zu sichern bzw. zu übertreffen. Den oben beschriebenen Risiken tritt die Gesellschaft entgegen durch eine sorgfältige Marktbeobachtung, ein effizientes Controlling unter Einbindung des Vertragsreeders, weitestgehend währungskongruente Vertragsgestaltungen und langfristige Absicherung von variabel vereinbarten Zinssätzen durch den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften.

V. Nachtragsbericht

Die MARTINIQUE KG hat mit der Dreiundsiebzigste „Katharinen“ Schifffahrts GmbH & Co. KG, Hamburg (die „Verkäuferin“), am 23.02.2007 einen Kaufvertrag über das 2.824 TEU Vollcontainerschiff MS "MARTINIQUE" geschlossen, dieser steht jedoch unter dem Vorbehalt der rechtswirksamen Übertragung des mit Containerlinienreederei CMA CGM, Marseille Frankreich, (der „Charterer“) abgeschlossen Chartervertrages. Planmäßig wird die MARTINIQUE KG kurzfristig ein Tripartite Agreement unterzeichnen, welches die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Chartervertrag auf die MARTINIQUE KG regelt. Der Preis für das Schiff soll entsprechend den im Kaufvertrag vorgesehenen Vereinbarungen US-\$ 49,35 Mio. betragen. Die MS "MARTINIQUE" wurde am 25.01.2007 unter der Hull No. 0426 von der Werft an die Verkäuferin ausgeliefert.

Mit Ablieferung von der Werft hat die MS "MARTINIQUE" einen achtjährigen Zeitchartervertrag zu US-\$ 19.750,00 pro Tag bei dem Charterer angetreten.

Unter dem vorbehaltlich geschlossenen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass die Verkäuferin das Schiff zunächst unter dem bestehenden Zeitchartervertrag mit dem Charterer betreibt und es dann innerhalb einer Frist vom 28.01.2008 bis zum 25.02.2008 an die MARTINIQUE KG übergibt. Zeitgleich soll dann die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Chartervertrag auf die MARTINIQUE KG erfolgen. Für diesen Fall erhielt die MARTINIQUE KG ein ca. ein Jahr altes 2.824 TEU Vollcontainerschiff mit einer verbleibenden ca. siebenjährigen Festcharter mit dem Charterer.

Die Zahlung des Kaufpreises soll vollständig bei Übernahme des Schiffes erfolgen. Die Finanzierung des Kaufpreises sieht ein Schiffhypothekendarlehen i.H.v. ca. US-\$ 15,3 Mio., für das bereits eine Finanzierungszusage vorliegt, sowie die Finanzierung des Restbetrages aus dem Kommanditkapital i.H.v. ca. US-\$ 39,1 Mio. vor. Zur Sicherung der zeitgerechten Einzahlung des benötigten Eigenkapitals hat die CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, den Abschluss eines Platzierungsgarantievertrages angeboten.

Für den Betrieb des MS "MARTINIQUE" hat die MARTINIQUE KG bereits am 23.02.2007 einen Bereederungsvertrag und einen Vercharterungsmaklervvertrag abgeschlossen. Diese beiden Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kaufvertrag endgültig rechts-wirksam wird.

NAVIBOLA
Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG

Hamburg, den 05.03.2007

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Hans-Joachim Hahn

gez. Rolf-Dieter Müller

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär-GmbH der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär-GmbH sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 12. Juli bis 31. Dezember 2006 und des Lageberichts für dieses Rumpfgeschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 6. März 2007 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. III „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Hamburg, den 6. März 2007
PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
New-York-Ring 13
22297 Hamburg


(Brandt)
Wirtschaftsprüfer

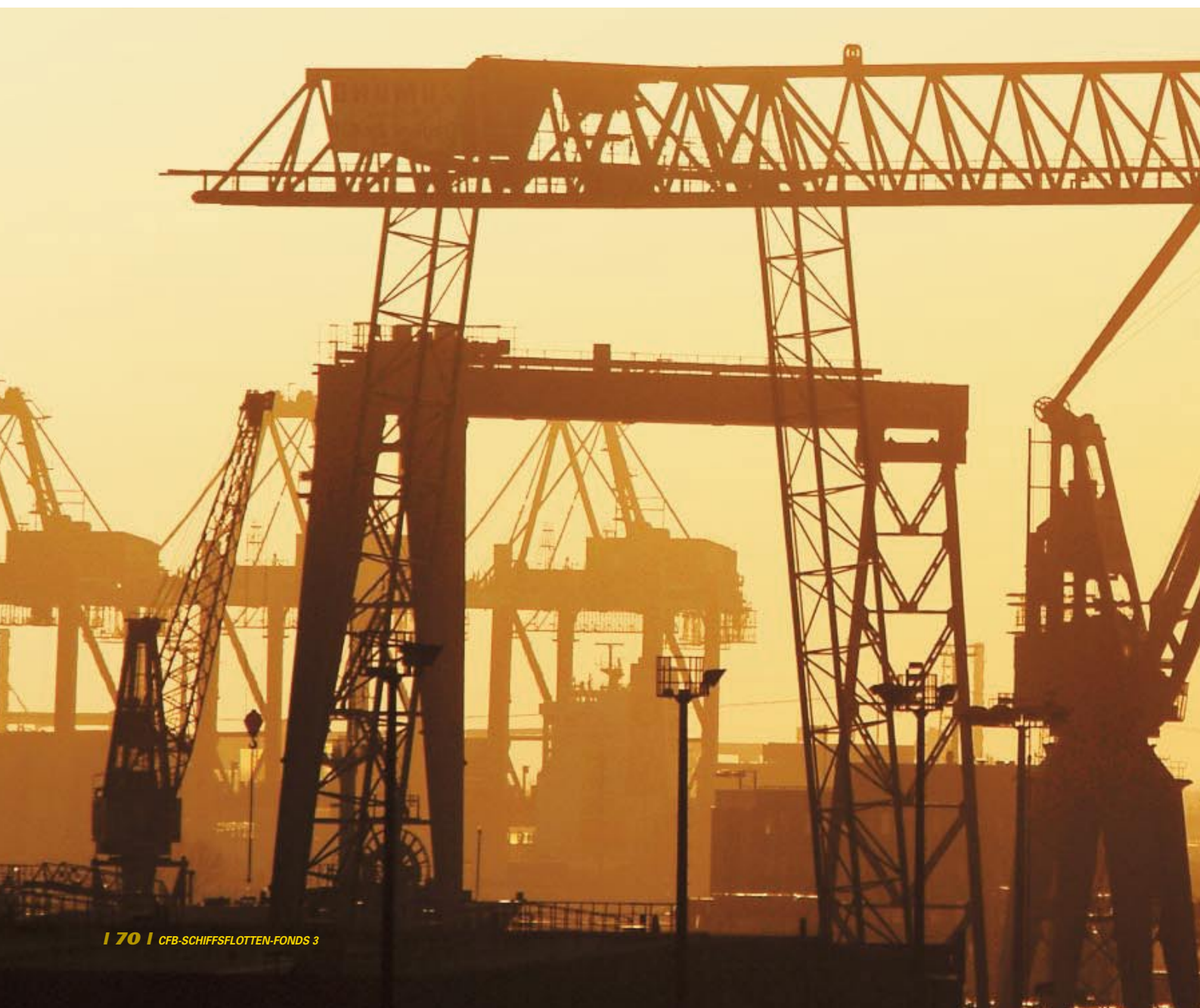

(ppa. Voßhardt)
Wirtschaftsprüfer



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Martinique KG

Bezüglich des jüngsten Geschäftsgangs seit dem 31.12.2006 bis zum 05.03.2007 wird auf Punkt V. Nachtragsbericht im auf Seite 68 dargestellten Lagebericht der MARTINIQUE KG verwiesen. Im März 2007 wurde die Drei-Parteien-Vereinbarung (Tripartite-Agreement) zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem mit CMA CGM geschlossenen Chartervertrag auf die MARTINIQUE KG unterzeichnet. Damit wurde der unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Tripartite-Agreements stehende Kaufvertrag, der damit verbundene Bereederungsvertrag sowie der ebenfalls damit verbundene Verchar-

terungsmaklervvertrag rechtswirksam. Die Geschäftsführung geht weiterhin von einem planmäßigen Geschäftsverlauf für das Jahr 2007 entsprechend den Prognosen dieses Verkaufsprospektes aus. Insbesondere wird hierbei auf die Kapitel „Das Vertragswerk“ sowie „Investitionsplanung und Prognoserechnung“ verwiesen. Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zu den Angaben im testierten Jahresabschluss zum 31.12.2006 nebst Lagebericht der MARTINIQUE KG sind nach diesem Stichtag nicht eingetreten.





| gesellschaftsvertrag |

Im Folgenden ist der Gesellschaftsvertrag der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG ist entsprechend gleichlautend.

§ 1 FIRMA UND SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Hyundai Mipo Dockyard Co. Ltd. (Baunummer: HMD 0424) gebauten 2.824 TEU Containerschiffes (nachfolgend das „**Containerschiff**“).

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.

2.3 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt.

§ 3 DAUER, GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTSKAPITAL

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen

aa) NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,
(nachfolgend auch „**Komplementärin 1**“ genannt)

ab) RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH,
(nachfolgend auch „**Komplementärin 2**“ und
zusammen mit der Komplementärin 1 die
„**Komplementärinnen**“ genannt)

Die Komplementärinnen sind mit einer Kapitaleinlage nicht beteiligt. Sie halten demzufolge keinen Kapitalanteil.

b) als Kommanditisten

ba) NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH,
mit einer Kommanditeinlage von USD 15.000,00
(US Dollar fünfzehntausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) ba) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „**Kommanditist 1**“ genannt.

bb) Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg,
mit einer Kommanditeinlage von USD 100.000,00
(US Dollar einhunderttausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) bb) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „**Kommanditist 2**“ genannt.

4.2 Die Komplementärin 1 ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von USD 115.000 (US Dollar einhundert fünfzehn tausend) auf bis zu USD 39.115.000 (US Dollar neununddreißig Millionen einhundert und fünfzehn Tausend) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter ist hierfür nicht erforderlich.

4.3 Jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft (jeweils ein „**Anleger**“) kann sich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Die Einlage jedes beitretenden Kommanditisten (mit Ausnahme des Kommanditisten 1) muss mindestens über USD 7.500,00 (US Dollar siebentausendfünfhundert) oder einen durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.

4.4 Die Beteiligung der Anleger als Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Jeder Anleger ist verpflichtet, dem Komplementär 1 die in § 19.2 genannte Vollmacht für seine Eintragung in das Handelsregister unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger zur Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (nachfolgend die „**Beitrittserklärung**“) vereinbaren die Gesellschaft und der Anleger zugleich die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft durch die der Anleger sich als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend für die atypisch stille Gesellschaft. Die atypisch stille Gesellschaft endet durch Eintragung des Anlegers in das Handelsregister und der Anleger wird hierdurch Kommanditist. Der Anspruch des Anlegers auf Auszahlung des Betrages, der dem Anleger infolge der Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft zusteht, wird mit dem Anspruch der Gesellschaft gegenüber dem

Anleger zur Leistung einer Kommanditeinlage verrechnet, maximal jedoch in Höhe des Betrages, den der Anleger der atypisch stillen Gesellschaft als Einlage gezahlt hat. Der Anleger, die Gesellschaft und sämtliche ihrer Gesellschafter sind mit der Art, Höhe und Weise dieser Verrechnung einverstanden und verzichten hiermit untereinander auf sämtliche Ansprüche, die ihnen im Zusammenhang mit der dieser Verrechnung und/oder der Beendigung der stillen Gesellschaft zustehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die atypisch stille Gesellschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu kündigen, sofern der Anleger dem Komplementär 1 die in § 19.2 genannte Vollmacht nicht bis zum 31. Dezember 2009 zur Verfügung gestellt hat. § 14.3 b) dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 4.5 Die Einlagen der Gesellschafter/Anleger sind ausschließlich in United States Dollar („USD“) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – vollständig und ohne Abzüge am 13. Dezember 2007 zur Zahlung fällig.
- 4.6 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z.B.: gemäß § 4.5 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.
- 4.7 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10%) seiner – in Euro umgerechneten – Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist ins Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.

Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten bzw. Anlegers werden die Einlagen mit einem festen Wechselkurs von EUR 1 = USD 1 umgerechnet.

- 4.8 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaige anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; der Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt, als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

- 4.9 Jede der Komplementärinnen ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne Zustimmung der Mitgesellschafter eine weitere Komplementärin unter Aufteilung ihrer Stimmrechte in die Gesellschaft aufzunehmen. In diesem Fall führen die neue Komplementärin und die bisherigen Komplementärinnen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. Diese neue Komplementärin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 GESELLSCHAFTERKONTEN

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- 5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen der Gesellschafter geführt.
- 5.3 Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden sind.
- 5.4 Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.
- 5.5 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Einlage des jeweiligen Gesellschafters im Verhältnis zu der Summe der Einlagen aller Gesellschafter am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.
- 5.6 Die Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 und 2008 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 und 2008 gleichgestellt werden.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt sind.

Der Gewinn und Verlust zum Ende eines Geschäftsjahres wird jeweils ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

- 5.7 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten seines Rechtsvorgängers.

5.8 Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, die infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist dieser Steueraufwand, der durch Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütung entstehende Steuern. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafters auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufgerechnet.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt den Komplementärinnen. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, werden die beiden Komplementärinnen im Rahmen ihrer Geschäftsführung stets gemeinschaftlich handeln.

6.2 Die Komplementärin 1 ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Komplementärin 2 ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.3 Die Komplementärin 1 ist befugt und ermächtigt, namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten für die Gesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

6.4 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere:

- a) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
- b) die Buchführung der Gesellschaft;
- c) die Einleitung, das Führen und die Beilegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
- d) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongierung und die Aufhebung von Verträgen (i) zur Finanzierung des Erwerbs des Containerschiffes und/oder im Rahmen des Betriebes des Containerschiffes, einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z.B.: Bestellung von Hypotheken, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), (ii) zur Zins- und/oder Währungssicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung, sowie (iii) zur ganzen oder teilweisen Besicherung der Kaufpreiszahlung (z.B.: Einrichtung eines Bankdepots (joint account) oder Beauftragung einer

Anzahlungsgarantie), sowie die Vornahme von sämtlichen Handlungen, Rechtsgeschäften und/oder Maßnahmen die mit den vorgenannten Verträgen in Zusammenhang stehen;

- e) der Abschluss von Versicherungen;
- f) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
- g) die Entscheidung über die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2007 und 2008;
- i) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Aufhebung sowie die Abwicklung (i) des Kaufvertrages hinsichtlich des Containerschiffes, sowie (ii) des Verkaufsvertrages hinsichtlich des Containerschiffes, sofern die Kommanditisten den Verkauf gemäß § 6.5 a) dieses Vertrages beschlossen haben;
- j) die Vornahme von allen Handlungen, Rechtsgeschäften (z.B.: Abschluss von Pool- und Kooperationsverträgen) und/oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung des Containerschiffes (einschließlich der Ausführung von Reparatur- und Klassearbeiten und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen);
- k) (i) der Abschluss eines Zeitchartervertrages mit CMA CGM, Marseille, Frankreich, (nachfolgend „Charterer“ genannt) hinsichtlich des Containerschiffes, oder (ii) der Abschluss eines Vertrages mit dem Charterer und der Fünfundfünfzigste „Katharinen“ Schifffahrts GmbH & Co. KG durch den ein Zeitchartervertrag hinsichtlich des Containerschiffes mit dem Charterer geschlossen wird oder im Rahmen einer Novation auf die Gesellschaft übergeht;
- l) die Ergänzung, die Änderung, die Verlängerung, die Kündigung, die Aufhebung sowie die Durchführung des in § 6.4 k) genannten Zeitchartervertrages;
- m) der Abschluss, die Ergänzung, die Änderung, die Verlängerung, die Kündigung, die Aufhebung sowie die Durchführung von Bereederungsverträgen für das Containerschiff, insbesondere der Abschluss eines Bereederungsvertrages mit dem Kommanditisten 2 hinsichtlich des Containerschiffes;
- n) die Entscheidung darüber, (i) welche Flagge das Containerschiff in welchem Zeitraum führt, und (ii) in welchen Registern das Containerschiff im jeweiligen Zeitraum registriert ist, sowie (iii) die Vornahme sämtlicher Handlungen, Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen, die mit dem Führen der Flagge und/oder der Registrierung des Containerschiffes im Zusammenhang stehen;

- o) die Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften für Zwecke der Ausflagung sowie der Abschluss, die Änderung, die Verlängerung, die Aufhebung und Durchführung von Verträgen (z.B.: von Charterverträgen und/oder Treuhandverträgen) mit diesen Gesellschaften;
- p) der Abschluss oder die Übernahme von Charterverträgen oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt inklusive etwaiger Verlängerungsoptionen maximal sechzig (60) Monate, sowie die Ergänzung, die Änderung, die Verlängerung, die Kündigung, die Aufhebung und die Durchführung solcher Verträge;
- q) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Durchführung von Verträgen mit Vermittlern von Charterverträgen, insbesondere eines exklusiven Chartervermittlungsvertrages mit Harper Petersen & Co.;
- r) (i) die Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.2 dieses Vertrages, (ii) die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.2, § 4.9, § 14.7 oder § 15 dieses Vertrages, (iii) der Verkauf und die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 15.2 und § 15.3 dieses Vertrages, sowie (iv) die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung gemäß § 15.1 dieses Vertrages;
- s) die Entscheidung darüber, in welcher Weise die Gesellschaft ihren steuerlichen Gewinn ermittelt (z.B. Tonnagebesteuerung gem. § 5a EStG) sowie das Ergreifen sämtlicher Handlungen und Maßnahmen zur Durchführung der Gewinnermittlung;
- t) (i) der Abschluß, die Änderung und Durchführung von Platzierungsgarantieverträgen und (ii) die Änderung und Durchführung von Verträgen über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung, und (iii) der Abschluss, die Änderung und Durchführung von Eigenkapitalvermittlungsverträgen;
- u) der Abschluß, die Änderung, die Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen. Die Komplementärin 1 ist insbesondere berechtigt, mit der CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, Verträge zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fondsverwaltung abzuschließen sowie mit der CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf, („CLI“) oder einem mit der CLI verbundenen Unternehmen, einen Vertrag über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, die Buchführung und die laufende Verwaltung der Verträge der Gesellschaft abzuschließen.

Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Handlungen nicht erforderlich.

- 6.5 Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft über-

steigt einen Geschäftswert von USD 2.000.000,00 (US Dollar zwei Millionen). Zudem gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:

- a) die Veräußerung des Containerschiffes;
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die der Regelung des § 6.4 d) dieses Vertrages unterfallen;
- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme (i) im Rahmen der Finanzierung und Besicherung des Erwerbs des Containerschiffes, sowie (ii) im Rahmen des Betriebs eines Schiffes wie des Containerschiffes üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind (z.B.: zur Abwendung von Arrestierungen);
- d) der Abschluss oder die Übernahme von Charterverträgen (mit Ausnahme des in § 6.4 k) dieses Vertrages genannten Zeitchartervertrages mit dem Charterer) oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt mehr als sechzig (60) Monate;
- e) die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zugunsten Dritter;
- f) Übernahme eines anderen Unternehmens durch die Gesellschaft.

- 6.6 In Not- und Eilfällen ist die Komplementärin 1 berechtigt, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärin 1 wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärinnen werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten.

- 6.7 Jede der Komplementärinnen erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von USD 3.000,00 (US Dollar dreitausend).

Die Komplementärin 1 erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von USD 4.000,00 (US Dollar viertausend).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht, Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, jeder der Komplementärinnen sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen (z.B.: für Rechtsberatungskosten und/oder die Erstellung von Gutachten), die der jeweiligen Komplementärin im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede der Komplementärinnen sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsführer von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die einer Komplementärin, ihren Geschäftsführern oder Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen unverzüglich freizustellen, vorausgesetzt die Ansprüche und/oder Schäden sind nicht von dem Freistellungsberechtigten vorwiegend herbeigeführt worden. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

- 6.8 Die Komplementärinnen sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

§ 7 JAHRESABSCHLUSS, ÜBERWACHUNGSRECHT

- 7.1 Die Komplementärinnen sind verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.
- 7.2 Jedem Kommanditisten steht das Überwachungsrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

§ 8 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärinnen legen im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und laden die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung ein.
- 8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn eine der Komplementärinnen hierzu einlädt (wozu jede der Komplementärinnen jederzeit berechtigt ist) oder wenn Gesellschafter, die mindestens 9,9 % der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin 1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Komplementärin 1 lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

- 8.3 Die Gesellschafter beschließen u.a. über die
- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) Entlastung der Komplementärinnen;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärinnen ermächtigt sind (vgl. § 6.4 h) dieses Vertrages);
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist (z.B.: die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und Kapitalerhöhungen);
 - e) Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht in § 18 b) – f) dieses Vertrages vorgesehen;
 - f) Geschäfte, die gemäß § 6.5 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
 - g) Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12.1 dieses Vertrages;
 - h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
 - i) alle sonstigen von der Komplementärin 1 oder der Komplementärin 2 den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
 - j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.
- 8.4 Soweit dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit und/oder die Zustimmung der Komplementärinnen vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss über (i) den Abschluss eines Schiffsbauvertrages, (ii) den Erwerb eines Schiffes (mit Ausnahme des Containerschiffes), (iii) der Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, sowie (iii) die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin 1 und der Zustimmung durch die Komplementärin 2. Soweit ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter ein-

greift oder zu ihren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Veräußerung des Containerschiffes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmungen der Komplementärinnen.

Bis zum 31. Dezember 2008 (einschließlich) bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch beide Komplementärinnen.

- 8.5 Die Auszählung der Stimmen wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß beschlossen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen der Komplementärinnen vorliegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die den Komplementärinnen im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmungen der Komplementärinnen vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmungen nicht erteilt wird.

- 8.6 Vorbehaltlich der Regelung in § 8.7 dieses Gesellschaftsvertrages hat jeder Gesellschafter je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von:

USD 500 (US Dollar fünfhundert): eine (1) Stimme.

- 8.7 Abweichend von der Regelung in § 8.6 dieses Vertrages gilt folgendes:

- a) Im Zeitraum bis zum 20. Dezember 2007 stehen den Gesellschaftern etwaige Stimmrechte gemäß § 8.6 dieses Vertrages erst zu, wenn sie als Gesellschafter der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen worden sind.
- b) Die nachfolgenden Gesellschafter verfügen – jederzeit und unabhängig von ihrem Kapitalanteil oder einer etwaigen Einzahlung desselben – mindestens über folgende Stimmen:

Komplementärin 1: einhundert (100) Stimmen
Komplementärin 2: einhundert (100) Stimmen.

- 8.8 Jeder Gesellschafter kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.

- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder im

Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von einem Monat seit Absendung der Niederschrift, gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Komplementärinnen legen die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

- 9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 9.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z.B.: im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für das Containerschiff), vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von einer der Komplementärinnen geleitet. Die Komplementärinnen können einen Dritten mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, deren Anwesenheit er für zweckmäßig hält.

- 9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und die Komplementärinnen anwesend oder vertreten sind. Eine Vertretung der Gesellschafter ist zulässig. Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind dem Leiter der Versammlung vor deren Beginn zu übergeben. Die Teilnahme von Gesellschaftern oder

deren Vertretern an einer Gesellschafterversammlung ohne während der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll erklärte Rüge von Einberufungsmängeln gilt als Verzicht einer Rüge solcher Mängel.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

- 10.1 Die Komplementärinnen legen die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge, der letzte Abstimmungstag, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von einer der Komplementärinnen geleitet. Die Komplementärinnen können einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.
- 10.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG DER GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 11.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Beschlussfassung keine abweichenden Beschlüsse zu den von den Komplementärinnen vorgeschlagenen Beschlussfassungen vorgenommen worden sind, können die Komplementärinnen das Protokoll der Gesellschafterversammlung im ersten Quartal des Folgejahres versenden.
- 11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber den Komplementärinnen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 AUSSCHÜTTUNGEN

- 12.1 Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Einlagen auszuschütten. Eine Vorabausschüttung kann durch die Komplementärinnen jeweils im ersten und dritten Quartal für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.
- 12.2 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.
- 12.3 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.
- 12.4 Ausschüttungen erfolgen in USD, sofern der Gesellschafter nicht gemäß Beitrittserklärung ausdrücklich seine Ausschüttung in EUR umgetauscht erhalten will. In diesem Fall wird die Ausschüttung zu dem fünf (5) Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs im Namen und auf Kosten des Gesellschafters umgetauscht und der sich daraus ergebende EUR-Betrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene EUR-Konto überwiesen. Der Gesellschafter kann diese Entscheidung mit Wirkung für künftige Ausschüttungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin 1 widerrufen. Der Widerruf

wird für die nächste Ausschüttung Beachtung finden, sofern die Erklärung des Gesellschafters der Komplementärin 1 einen (1) Monat vor der Ausschüttungszahlung zugegangen ist, ansonsten für die darauf folgende Ausschüttung.

§ 13 AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2031.
- 13.2 Jede der Komplementärinnen ist jederzeit berechtigt, aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuscheiden, vorausgesetzt die Mitgesellschafter stimmen dem Ausscheiden zu. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten, und (ii) zwischen dieser Gesellschaft und der CommerzLeasing und Immobilien AG oder einem mit der CommerzLeasing und Immobilien AG verbundenen Unternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.
- 13.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil, als hätte er nicht gekündigt.
- 13.4 Die Komplementärin 1 ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
 - b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben worden ist; oder
 - c) der betroffene Gesellschafter bzw. Anleger die Einlage zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat. Ein Ausschuß ist auch in Höhe der nichtgeleisteten Einlage möglich;
 - d) der betroffene Gesellschafter aufgrund dieses Vertrages der Gesellschaft die Zahlung eines Geldbetrag (anders als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft diesen Betrag

auch einundzwanzig (21) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat; oder

- e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, so gilt die Ausschließungserklärung drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

§ 14 FOLGEN DES AUSSCHIEDENS EINES GESELLSCHAFTERS

- 14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 14.2 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- 14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:
- a) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung.
 - b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 17, § 4.5, § 4.6 und/oder § 15 dieses Vertrages).
- Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung und kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Kommanditbeteiligung zu zahlen bereit ist.
- Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden vier (4) Wochen nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen fällig.
- 14.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Anlegern die diesen durch sein Ausscheiden verursachten

Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des aus-
geschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten.

- 14.5 Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 13.4 dieses Vertrages oder der Übertragung eines Gesellschaftersanteils gemäß § 15.3 dieses Vertrages hat der (insoweit) ausscheidende Gesellschafter dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters an der Gesellschaft (höchstens jedoch € 1.000,00) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des (insoweit) ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.
- 14.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit als er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung oder des vorgenannten Freistellungsanspruches nicht verlangen.
- 14.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 oder § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so sind die Komplementärinnen berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,
- a) anstelle des ausgeschiedenen Gesellschafters einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder
 - b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen,
- vorausgesetzt, dass das Kapital der Gesellschaft danach nicht höher ist als vor dem Ausscheiden des Gesellschafters.

§ 15 VERFÜGUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG

- 15.1 Jeder Kommanditist kann über seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise verfügen oder diese belasten, vorausgesetzt, die Komplementärinnen haben der Verfügung schriftlich zugestimmt. Die Zustimmung darf von den Komplementärinnen nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter USD 7.500,00 (US Dollar sieben-tausendfünfhundert) absinkt, (ii) die Einlage nicht einem durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht oder (iii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z. B.: im Rahmen der

steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft). Die Zustimmung kann zudem für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts verweigert werden. Eine Verfügung über die Kommanditbeteiligung der Kommanditistin 2 setzt zudem voraus, daß die Verfügung ausschließlich zugunsten eines Dritten erfolgen soll, der sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, das Containerschiff anstelle des Kommanditisten 2 zu bereedern.

Etwaigen Übertragungen von Kommanditbeteiligungen an die CFB Verwaltung und Treuhand GmbH oder an einen von der CFB Verwaltung und Treuhand GmbH bestimmten Dritten stimmen die Komplementärinnen bereits hiermit zu.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung kann – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen, das auf die Zustimmung folgt.

- 15.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 oder wird er gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so ist die Komplementärin 1 unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftersanteil einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggfs. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen. Der hierbei ggfs. erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.
- 15.3 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 13.4 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftersanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 14.3 b) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei ggfs. erzielte Kaufpreis steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftersanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärinnen werden den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftersanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.
- 15.4 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über die Beteiligung, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufrechnen.

- 16.5 Für die Abwicklung von Erbschaft- oder Schenkungsvorgängen zahlt der jeweils neu eintretende Kommanditist an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Übertragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Kommanditisten zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

§ 16 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- 16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren.
- 16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, den Anteil des Verstorbenen auf den Testamentsvollstrecker umschreiben, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 16.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens USD 7.500,00 (US Dollar siebentausendfünfhundert), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest USD 7.500,00 (US Dollar siebentausendfünfhundert) oder einen durch 500 (fünfhundert) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.

16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.4 und § 15.5 dieses Vertrages Anwendung.

- 16.6 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 dieses Vertrages.

§ 17 KOSTEN

- 17.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- 17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z. B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 18 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

- 18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst
- durch Beschluss der Gesellschafter;
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
 - durch gerichtliche Entscheidung;
 - zeitnah nach dem 31. Dezember 2009, wenn die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2009 (einschließlich) nicht Eigentümer des Containerschiffes geworden ist;

- e) im Fall des Verkaufes des Containerschiffes, zeitnah nach Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung und Übertragung des Eigentums am Containerschiff, wenn das Containerschiff von der Gesellschaft veräußert worden ist; oder
- f) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des Containerschiffes, zeitnah nach Abwicklung des Totalverlustes.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin 1 oder einen von diesen bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

19.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Anleger/Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z.B. Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) haben der Komplementärin 1 oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Kommt ein Kommanditist oder Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß Satz 1 nicht nach und entsteht ihm oder der Gesellschaft deswegen ein Nachteil, so ist dieser Nachteil von diesem Kommanditisten zu tragen.

19.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- a) der Gesellschaft etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung getätigten Angaben (z.B.: Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuernummer) unverzüglich mitzuteilen; und
- b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken; und
- c) auf Aufforderung der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

19.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern ist Hamburg.

19.5 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechenden Regelung zu ersetzen.

19.6 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von den Komplementärinnen nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

19.7 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

19.8 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 14.03.2007

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
gez. Mohr gez. Voigt

RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH
gez. Thomsen gez. Voigt

Katharinen Schifffahrt GmbH & Cie. KG
gez. Schumacher gez. Bergert

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH
gez. Mohr gez. Voigt



| ihre partner im überblick |

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Handelsregister: 06.04.1993
HRB 29507,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller
Günter Ress

Verantwortlich für: Initiator des Beteiligungsangebotes/Prospektverantwortlicher/Herausgeber, Fondsaufbereitung, Fondsverwaltung, Platzierungsgarantie und Marketing

CFB Verwaltung und Treuhand GmbH

Handelsregister: 21.10.1998
HRB 36573,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller

Verantwortlich für: Vermittlung von Zweitmarktanteilen

Die vorstehenden Gesellschaften sind beide 100%ige Tochtergesellschaften der CLI, mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag.

CommerzLeasing und Immobilien AG

Handelsregister: 17.04.1990
HRB 39931,
Amtsgericht Düsseldorf

Grundkapital: € 26.000.000

Vorstand: Hubert Spechtenhauser (Sprecher)
Eberhard Graf
Roland Potthast
Günter Ress

Verantwortlich für: Geschäftsbesorgung der Fonds KGs

Die CLI ist eine mittelbar organschaftlich verbundene 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Vorstehende Gesellschaften und deren Geschäftsführer bzw. Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig in der

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Handelsregister: 31.08.2006
HRA 104420,
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme
(nach Platzierung): € 3.911.500

Pflichteinlage: US-\$ 39.115.000

Geschäftsführung: NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschaftsgründung: 12.07.2006

Gründungs-
gesellschafter: NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH
NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH

Funktion: Beteiligungsgesellschaft/Fonds KG/Emittent

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Handelsregister: 31.08.2006
HRA 104418,
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme
(nach Platzierung): € 3.911.500

Pflichteinlage: US-\$ 39.115.000

Geschäftsführung: NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschaftsgründung: 12.07.2006

Gründungs-
gesellschafter: NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH
NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH

Funktion: Beteiligungsgesellschaft/Fonds KG/Emittent

NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Handelsregister: 17.10.2005
HRB 95109,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der
CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf

Funktion: Persönlich haftende Gesellschafterin der
NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG/Gründungsgesellschafter

Geschäftsführung: Hans-Joachim Hahn
Rolf-Dieter Müller

Gesellschafter: Hans-Joachim Hahn
Dr. Manfred Gubelt
jeweils mit 50 % der Gesellschaftsanteile

Funktion: Persönlich haftende Gesellschafterin der
NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG und der NAVIBOLA
Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG/Gründungsgesellschafter

Grundsätzlich haften die Komplementärinnen einer KG unbeschränkt.
Vorliegend sind die Komplementärinnen der Fonds KGs Kapitalgesell-
schaften und haften daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsver-
mögen. Zwischen den Geschäftsführern der Komplementärinnen
besteht keine Funktionsaufteilung.

NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Handelsregister: 26.10.2005
HRB 95094,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der
CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf

Funktion: Persönlich haftende Gesellschafterin der
NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG/Gründungsgesellschafter

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Handelsregister: 26.02.2002
HRB 82859,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der
CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf

Funktion: Kommanditistin der NAVITONI
Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS
"MONACO" KG und der NAVIBOLA
Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS
"MARTINIQUE" KG/Gründungsgesellschafter

RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Handelsregister: 28.10.2005
HRB 52725,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Die Geschäftsführer der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,
der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, der RALTO
Beteiligungsgesellschaft mbH und der NAVIPOS
Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH sind geschäftsansässig in der

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Herr Jürgen Mohr ist geschäftsansässig in der Geschäftsstelle
Hamburg der CLI mit Sitz

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Fünfundfünfzigste "Katharinen" Schiffahrts GmbH & Co. KG

Bei den Mühren 1
20457 Hamburg

Handelsregister: 25.02.2004
HRA 99954,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 400.000

Geschäftsführung: Verwaltung MS "ACONCAGUA" Schiffahrts GmbH, Hamburg

Gesellschafter: Verwaltung MS "ACONCAGUA" Schiffahrts GmbH, Hamburg
E.R. Schiffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg
Achte Kehrwieder Beteiligungs GmbH & Cie. KG, Hamburg

Funktion: Verkäuferin der MS "MONACO"

Dreiundsiebzigste "Katharinen" Schiffahrts GmbH & Co. KG

Bei den Mühren 1
20457 Hamburg

Handelsregister: 24.03.2004
HRA 100134,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 230.000

Geschäftsführung: Verwaltung MS "E.R. LONDON" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg

Gesellschafter: Verwaltung MS "E.R. LONDON" Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg
E.R. Schiffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg
Neunte Kehrwieder Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg
Katharinen Schiffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg

Funktion: Verkäuferin der MS "MARTINIQUE"

Harper Petersen & Co. (GmbH & Cie. KG)

ABC-Straße 10
20354 Hamburg

Handelsregister: 20.08.2004
HRA 100724,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 100.000

Geschäftsführung: Verwaltung Harper Petersen GmbH, Hamburg

Gesellschafter: Verwaltung Harper Petersen GmbH, Hamburg
NORDCAPITAL Holding GmbH & Cie. KG, Hamburg
Rickmers Holding GmbH & Cie. KG, Hamburg

Funktion: Vercharterungsmakler

Katharinen Schiffahrt GmbH & Cie. KG

Bei den Mühren 1
20457 Hamburg

Handelsregister: 06.02.2004
HRA 99844,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 500.000

Geschäftsführung: Verwaltung Katharinen Schiffahrt GmbH, Hamburg

Gesellschafter: Verwaltung Katharinen Schiffahrt GmbH, Hamburg
E.R. Schiffahrt GmbH & Cie. KG, Hamburg

Funktion: Bereederer, Kommanditistin der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG und der NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MARTINIQUE" KG

CMA CGM S.A.

4, quai d'Arenc
13235 Marseille cedex 02
Frankreich

Handelsregister: 12.05.1980
B 562 024 422
Marseille

Stammkapital: € 175.000.000

Mitglieder des
Vorstands: Jacques R. Saadé
Tristan Vieljeux
Farid T. Salem
Alain Wils
Rodolphe Saadé

Funktion: Charterer

Personelle Verflechtungen

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

Bild-, Daten- und Informationsmaterial

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

Hasenpusch Photo-Productions, Schenefeld, Ingenieurbüro Weselmann, Hamburg, NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, Hamburg, VBSK Vorsetzen Bereederungs- und Schiffahrtskontor GmbH und Co. KG, Hamburg.

Weiteres Bildmaterial wurde von der CommerzLeasing und Immobilien Gruppe zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.



| **abwicklungshinweise** |

Um sich an den Fonds KGs zu beteiligen, ist das **vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung** der folgenden Formulare erforderlich:

- / Beitrittserklärung
- / Empfangsbestätigung über die Verbraucherinformation für den Fernabsatz sowie den Beteiligungsprospekt mit dem Gesellschaftsvertrag der NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "MONACO" KG

Ihr Berater, der an das CFB Erfassungssystem CoFIZ angeschlossen ist, wird die Informationen unmittelbar in das Erfassungssystem eingeben, die Beitrittserklärung, die Verbraucherinformation für den Fernabsatz und die Empfangsbestätigung ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten Zeichnungsunterlagen an:

**CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf**

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an den Fonds KGs ist einzeln als natürliche oder juristische Person/Personengesellschaft möglich. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich. Beteiligungen können ausschließlich an beiden Fondsgesellschaften gemeinsam erfolgen.

2. Beitrittserklärung

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung für den Beteiligungsprospekt zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater aus. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei Ihnen.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. **Ihr Beitritt wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KGs, die Ihnen schriftlich mitgeteilt wird. Die CFB ist zur Unterzeichnung der Annahmeerklärungen von den Fonds KGs bevollmächtigt worden.**

Zeichnungsstellen:

**NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MONACO" KG
Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg**

**NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
MS "MARTINIQUE" KG
Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg**

Sollte das zu platzierende Eigenkapital vor Ablauf der in diesem Prospekt genannten Zeichnungsfrist vollständig und wirksam gezeichnet sein, endet die Platzierungsfrist vorzeitig. Gehen bei den Fondsgesellschaften mehr Zeichnungen ein, als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge der Erfassung der Zeichnungsscheine über das Buchungssystem CoFIZ. Im Falle einer Überzeichnung sind Sie verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung am CFB-Schiffsflotten-Fonds 3 beträgt US-\$ 15.000. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Gesamteinlage ist zu 100 % zzgl. 5 % Agio zum 13.12.2007 fällig. Die Gesamteinlage eines jeden Kommanditisten verteilt sich zu gleichen Teilen auf beide Fonds KGs. Die Commerzbank AG ist von den Fonds KGs mit dem Einzug der Beträge beauftragt worden.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erteilen Sie der Commerzbank die Vollmacht, Ihre Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio zu Lasten Ihres in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos abzubuchen. Mit

Angabe des Kontos in der Beitrittserklärung entscheiden Sie, ob die US-Dollar-Beträge Ihrem US-Dollar-Währungskonto oder Ihrem Euro-Konto belastet werden sollen. Im letzteren Fall werden die US-Dollar-Beträge automatisch zum jeweiligen Wechselkurs des Abrechnungstages in Euro umgerechnet. Die Abbuchung erfolgt zum 13.12.2007.

5. Ausschüttungen

Als Kommanditist der Fonds KGs erhalten Sie etwaige laufende Ausschüttungen und den im Rahmen der Veräußerung der Schiffe und anschließenden Auflösung der Fonds KGs auf Sie entfallenden Liquidationserlös in US-Dollar. Für die Anleger, die gemäß Beitrittserklärung einen Umtausch ihrer Ausschüttungen in Euro wünschen, wird der US-Dollar-Ausschüttungsbetrag zum fünf Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs in Euro umgetauscht und auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto überwiesen. Die Fonds KGs haben die CFB mit der Durchführung der Ausschüttungen beauftragt.

Zahlstelle:

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
Fax: 0211 7708-3377
E-Mail: info@cfb-fonds.de

Kontoverbindung:
Kontonummer: 247551503
Kreditinstitut: Commerzbank AG, Düsseldorf
Bankleitzahl: 30040000

Auf dieses Konto sind keine Eigenkapitaleinzahlungen zu leisten.

6. Handelsregister-Eintragungen

Ihre Beteiligung erfolgt in US-Dollar. Ihre Haftung als Kommanditist der Fonds KGs ist auf € 0,10 je 1 US-\$ Ihrer Kommanditeinlagen begrenzt, sofern Sie als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen sind. Die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligungen in das Handelsregister notwendige Vollmacht wird Ihnen ausgefüllt zusammen mit der Annahmeerklärung zu Ihrer Beteiligung durch die CFB zugesandt. Wir bitten Sie, diese Vollmacht vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen, notariell beglaubigen sowie eine notarielle Abschrift der Vollmacht fertigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. **Bitte reichen Sie die Vollmacht sowie die beglaubigte Abschrift nach notarieller Unterschriftenbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt bei der CFB ein.** Im Anschluss wird die Eintragung Ihrer Kommanditbeteili-

gungen in das Handelsregister veranlasst. Die Kosten für die erstmaligen Handelsregistereintragungen tragen die Fonds KGs.

Die Handelsregisteranmeldungen können erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung tragen Sie.

7. Sonderbetriebsausgaben

Aufgrund der Gewinnermittlung gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sie keine Sonderbetriebsausgaben – insbesondere keine Zinsen aus einer etwaigen Finanzierung Ihrer Kommanditanteile – geltend machen.

8. Laufende Informationen

Im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr 2008 folgenden Geschäftsjahres erhalten Sie eine Mitteilung über die Vorabausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr. In den Folgejahren erhalten Sie grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabausschüttung für das abgelaufene Geschäftshalbjahr (erstmalig im 3. Quartal 2009 für das erste Halbjahr 2009). Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zu den Gesellschafterversammlungen (oder gegebenenfalls eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst den dazugehörigen Geschäftsberichten der Geschäftsführungen sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlungen.

9. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB unverzüglich mitzuteilen.



| ergänzende informationen zur verordnung über vermögens- anlagen-verkaufsprospekte |

Die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) verlangt vollständige Aussagen zu allen in der VermVerkProspV genannten Punkten. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf gesetzlichen Anforderungen.

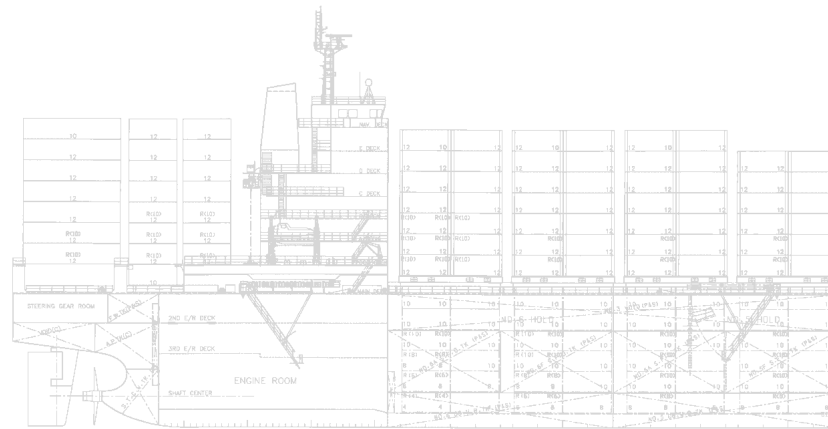
- / Der Anbieter übernimmt in keinem Fall die Zahlung von Steuern (§ 4 S. 1 Nr. 2 HS 2 VermVerkProspV).
- / Folgende Bestimmungen der Gesellschaftsverträge der Emittenten weichen von gesetzlichen Regelungen des HGB für Kommanditgesellschaften ab: §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).
- / Die Gesellschaftsverträge der Komplementärinnen der Fonds KGs weisen keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen auf (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).
- / Neben der hier angebotenen Vermögensanlage haben die Emittenten weder weitere Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f. VerkProspG ausgegeben (§ 6 Nr. 2 VermVerkProspV).
- / Die Emittenten sind weder Aktiengesellschaften noch Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV). Aus diesem Grund sind Angaben zu den Bedingungen und dem Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien nicht genannt (§ 6 S. 3 VermVerkProspV).
- / Die Gründungsgesellschafter der Emittenten waren und sind weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt an:
 - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
 - Unternehmen, die den Emittenten Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
 - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).
- / Keine der nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH und NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH stand oder steht Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).
- / Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten mit Eintragung in das Handelsregister an den Emittenten. Die Einsetzung eines Treuhänders bzw. die Bildung von Treuhandvermögen ist konzeptionell nicht vorgesehen (§§ 4 Satz 2 Var. 2, 12 Abs. 3 Nr. 1–5 VermVerkProspV).

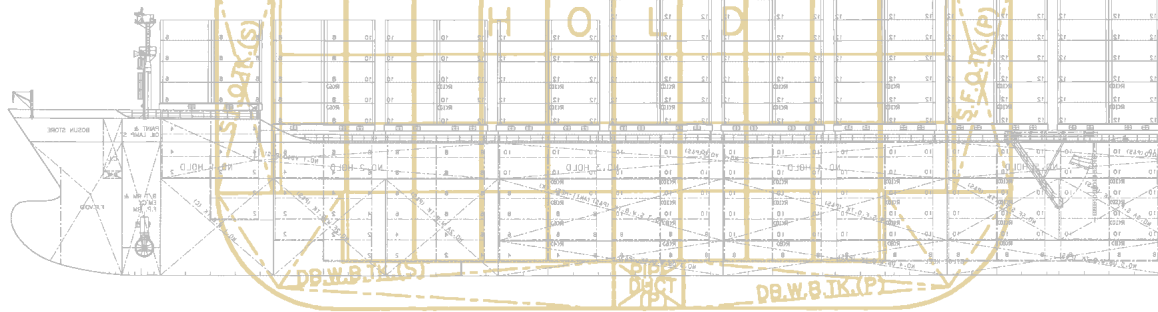
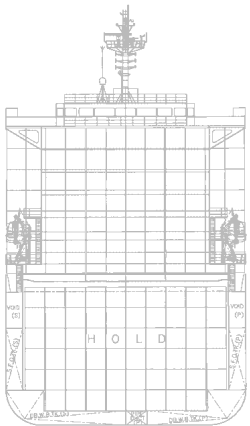
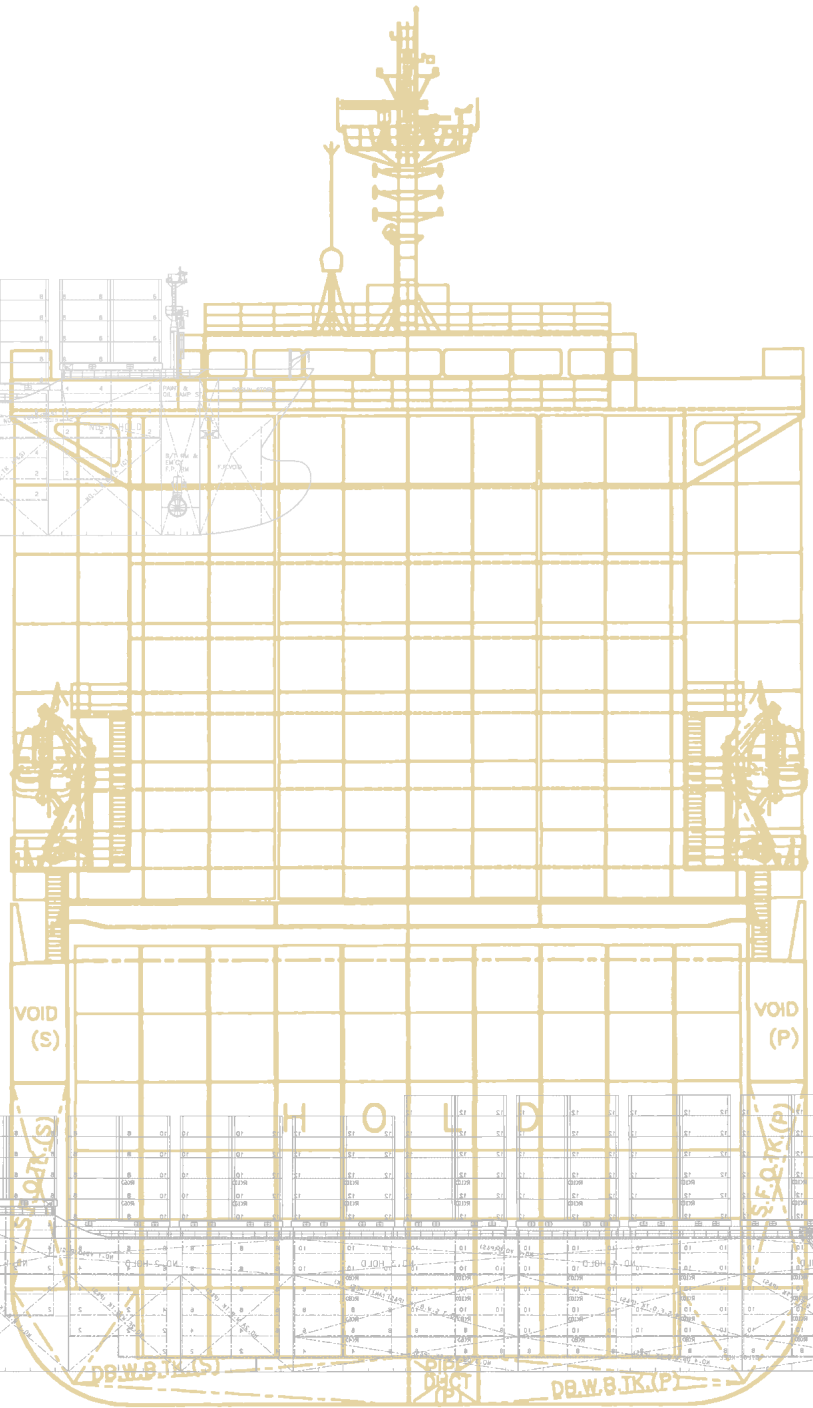
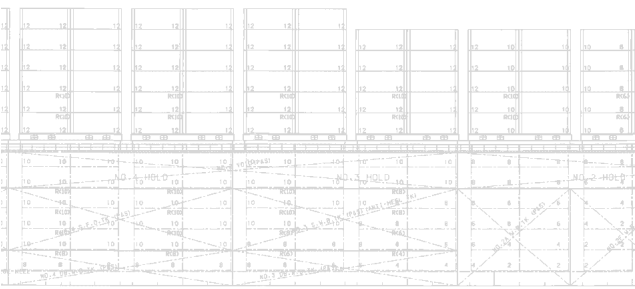
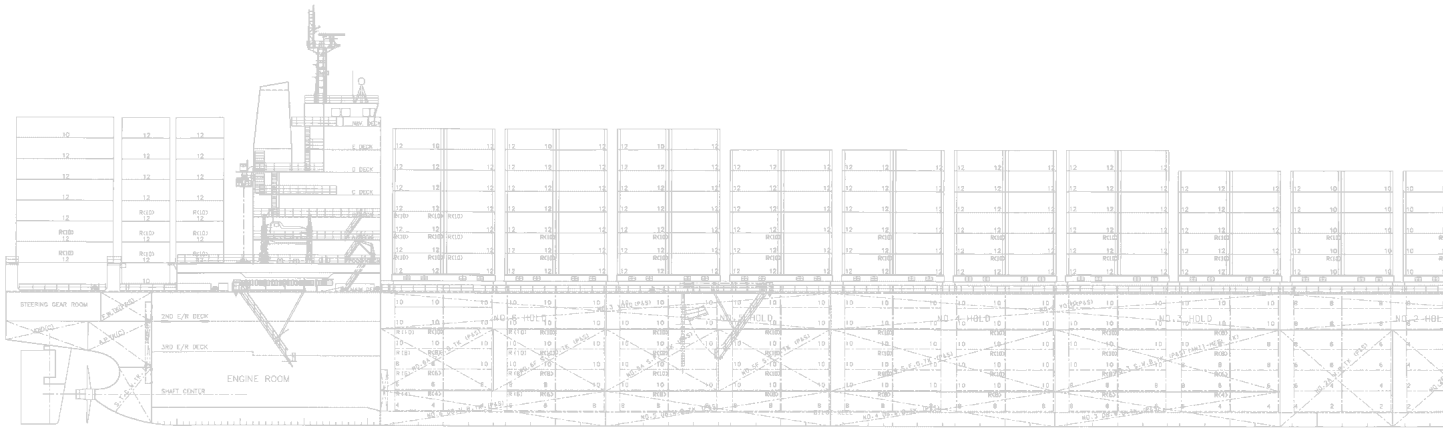


- / Es existieren keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Beteiligungsobjekte, insbesondere nicht im Hinblick auf das Anlageziel, die langfristige Vercharterung der Schiffe an CMA CGM (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).
- / Es liegen alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).
- / Neben den beschriebenen Gutachten und Analysen liegen keine weiteren Gutachten oder Analysen vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).
- / Die nach §§ 3, 7 oder 12 der VermVerkProspV zu nennenden Personen CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH und NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH haben keine Lieferungen oder Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).
- / Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 nebst Lagebericht liegt in testierter Form bereits vor. Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).
- / Die Emittenten sind nicht zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VermVerkProspV).
- / Konzeptionell ist bei den Emittenten weder ein Vorstand, ein Aufsichtsgremium noch ein Beirat vorgesehen (§ 12 Abs. 1 VermVerkProspV).
- / Die Mitglieder der Geschäftsführungen sind und waren nicht tätig für:
 - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
 - Unternehmen, die den Fondsgesellschaften Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
 - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 VermVerkProspV).
- / Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV).
- / Für die hier angebotene Vermögensanlage, deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen (§ 14 VermVerkProspV).



| platz für ihre notizen |





CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf

Telefon - 0211 7708-2200

Telefax - 0211 7708-3377

E-Mail - info@cfb-fonds.de

Internet - www.commerzleasing.de/cfb-fonds

**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE

Immobilien- und Mobilienleasing / Structured
Investments / Eigeninvestments / CFB-Fonds /
Baumanagement / Immobilienmanagement / Service